Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 51 (1984)

Artikel: Rudolf Ludwig von Erlach. 1. Teil
Autor: Erlach, Hans-Ulrich von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076070

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rudolf Ludwig von Erlach

1749 - 1808

genannt
HUDIBRAS

SCHULTHEISS von BURGDORF

1796 - 1798

Hans-Ulrich von Erlach

mit 2 eigens für die vorliegende Arbeit erstellten Abbildungen von
Pierre Favre

1. Teil

«Je ne me joins à aucun philisophe;
j'ai comme eux le droit de dire ce que je pense:
je suivrai l'un, je prendrai une partie de
l'opinion de l'autre, et j'ajouterai ensuite
mon avis». (Sénèque)

Rodolphe Louis d'Erlach: Code du Bonheur

Daten

entnommen aus der Selbstbiographie, aus dem Familienarchiv von Erlach, dem Erneuerten Regimentsbuch über Loblichen Standes und Republik Bern, Weltliche und Geistliche Verfassung auf Ostern 1785 und weiteren Jahrgängen.

1749, Oktober, 26.	in Bern geboren
1764–1771	Dienst im Berner Regiment von Erlach in Frankreich
1771	zurück in Bern
1773, Januar, 8.	Verheiratung mit Rosine von Bonstetten
	Hauptmann der 1. Kompanie des 4. Bataillons im 1. Landgerichtsregiment (Bernische Landmiliz)
1779	Major im 2. Oberländischen Regiment
1785, März, 25.	Eintritt in den Souveränen Rat der Stadt und Republik Bern
1786–1788	Landvogt nach Lugano
1789	Rat der 16er, auch für drei Jahre Syndikator an die ennetbirgische Tagsatzung Lugano
1794–1795	Stadtmajor
1795	Oberstleutnant der Bernischen Landmiliz
1796–1798	Schultheiss nach Burgdorf
1797	Oberst
1801	Mitgründer des Wiedervereinigungs-Vereins gegen die Helvetische Zentralregierung zur Wiederherstellung der ehemaligen ständischen Ordnung
1802	Oberkommandant der konföderierten eidg. Truppen im Aufstand gegen die Helvetik, General
1803–1805	Grossrat
1807	Kaufhausverwalter in Bern
1808, Juni, 13.	auf seinem Landgut in Wichtrach gestorben

Mehr über die Herkunft des Geschlechts von Erlach, Abstammung Rudolf Ludwig von Erlachs, dessen Eltern, Grosseltern und Geschwister ist im Anhang II, Beilage 1 zu finden.

PROLOG

Burgdorf, den 28. Oktober 1796

Auf den 28. Oktober, dem Tag Simons und Judas, des Jahres 1796, rüstete man sich in der Emmentalischen Metropole Burgdorf zum Empfang des neuen Schultheissen *Rudolf Ludwig von Erlach.* Eine Ratsdeputation, bestehend aus Venner-Statthalter *Emanuel Kupferschmid*[1], Burgermeister *David Jakob Kupferschmid*[2], Landschreiber *Johann Ludwig Dür*[3] und einigen andern Herren, begab sich an jenem denkwürdigen Tag hinauf ins Schloss, um den neuen Amtmann und Ratsvorsitzenden abzuholen und ihn zusammen mit seinem Amtsvorgänger *Karl Niklaus Wagner*[4] in feierlichem Zug in die Stadt aufs Rathaus zu geleiten. Dort in der Ratsstube sollte er vor versammeltem Rat den Amtseid ablegen und sich damit verpflichten, die Stadt, die in der Grafschaft eine autonome und Bern gegenüber grössere Selbständigkeit als jede andere Stadt des Kantons einnahm, bei ihren Gerechtigkeiten und Rechten zu halten, die Burgdorfer Bürgerschaft bei ihren Freiheiten, Briefen, Gewahrsamen und Siegeln, bei guten Bräuchen und Herkommen verbleiben zu lassen, sie zu schützen und zu schirmen, die Ratssachen geheim zu führen, obrigkeitliche Schreiben in Gegenwart zweier Räte zu öffnen, Missiven (amtliche Schreiben) nicht vorzuenthalten, bei Misshelligkeiten mit Bern die Rolle des unparteiischen Mittlers zu spielen und alles zu leisten, was einem redlichen Richter zustehe.[5]

Man wusste, dass gerade diese schönste Perle in Berns Krone mit Argusaugen über der peinlichsten Wahrung ihrer Rechte und Souveränität wachte. So war man denn in Burgdorf sehr gespannt, wer der «Neue» sei, und wie er sich stellen, wie man mit ihm «fahren» werde. Allerhand Gerüchte über sein Vorleben und seine Jugendstreiche waren vorausgeeilt. Er schien kein unbeschriebenes Blatt zu sein. So war es nicht zu verwundern, dass sowohl die Herren des Kleinen = Zwölfer und des Grossen = Zweiunddreissiger Rats neugierig und gespannt der Ankunft ihres neuen Schultheissen und Ratsvorsitzenden entgegensahen.

Nach der Vereidigung ging männiglich hinüber in die «Krone», um dort beim Festmahle die ersten vertraulichen Kontakte zu pflegen. Zugleich galt es auch Abschied vom abtretenden Schultheissen zu nehmen. Manch gute Rede wurde gehalten, und manches «Hoch» wurde ausgesprochen und manches Glas edlen Weines dazu geleert, so dass die Stimmung warm und wärmer wurde. In vorgerückter Stunde beugte sich der Venner Kupfer-

schmid zu seinem Nachbarn zur Rechten, und mit einem listigen Augenzwinkern erkundigte er sich über Bewandtnis und Sinndeutung seines merkwürdigen Übernamens: *«Dir heigit, gnädige Herr, so si mir z'Burdlef brichtet worde, eso ne gar en eigete u gschpässigen Übername. Me heissi Euch z'Bärn obe «Hudibras». Excusez, dass ig's grad eso usegseit ha, aber, es isch mir eifach usegwütscht.»* Einige Plätze weiter unten an der Tafel hielt der Landschreiber Ludwig Dür die Hand vor den Mund, um nicht lauthals herauszuplatzen und meinte zu seinem Nachbarn gewandt: *«Los jitze, dä Sturm vo Chupferschmid het allemnah wieder einisch höch, trapet wie nen Elefant imene Chachelimärit desume u guslet scho der neu Herr. Ja, we dr Schultheiss üsem Venner nume nid z'scharf über sys vorwitzige Mul fahrt; aber nei, lue dä lachet, u das isch es guets Zeiche für ne gfreuti Zämenarbeit zwüsche däm Neue Herr u üs difficile Burdlefer.»*

Hudibras

Unter Anführung Ludwig Rudolf von Erlachs gab es um 1774 in Bern eine Vereinigung lebensfroher junger Männer, die sich nach ihrem Vorbild, dem Helden in einem von *Samuel Butler,* dem Ältern[6], verfassten, satirisch-poetischen Werk, *«Hudibrase»* benannten.[7] Entstanden war Butlers Dichtung vor dem Hintergrund der englischen Geschichte *Karls I.*[8], der englischen Reformation und der Revolution *Cromwells*[9]. In der 1737 von *J. J. Bodmer* teilweise und 1765 von *J. H. Waser* erschienenen ganzen Übersetzung wird das Werk *«ein satirisches Gedicht wider die Schwärmer und Independenten zur Zeit Carls des Ersten in neun Gesängen»* genannt.[10] Bei Butler ist Hudibras ein heroisch-komisch denkender und auftretender Edelmann, dessen Vorbild der Dichter bei *Cervantes'* Don Quichote gefunden haben dürfte.

Ein Zeitgenosse Erlachs, der um sechs Jahre jüngere Solothurner Schriftsteller, Redaktor und Herausgeber *Franz Joseph Gassmann,* ebenfalls mit dem Übernamen «Hudibras» bedacht[11], gab 1797 ein Wochenblatt unter dem Titel *«Helvetischer Hudibras»* heraus. *«Hudibras der Ritter von der philosophisch-komischen Larve ist ein unstäter Schwärmer (Rodeur), der überall herumstreicht, alles beguckt, über alles mittheilt, und meistens der Meinung von jenem Buche ist, das er zuletzt gelesen hat, folglich heute verwirft, was er gestern vertheidigt, beynebens kein schlechter Kopf und ein Mann von gutem Her-*

zen[12]*. Ritter Hudibras ist der Alltagsmensch mit all seinen guten und bösen Anlagen, mit Tugenden und Lastern seines Zeitalters*[13]*.»*
Und weil dies alles auch auf den Berner Hudibras zugeschnitten ist, wie es in der Folge unsrer Lebensbeschreibung über Rudolf Ludwig von Erlach erkennbar wird, sei noch folgender Abschnitt aus dem «Helvetischen Hudibras» erwähnt: *«...Aber wird's der Verfasser auch halten, und kann er halten, was er verspricht? – Ich fühle es ganz, das Heikle meiner Lage; die Schriftstellerbahn kommt mir vor, wie ein bedächtiger Gang über einen leicht gefrorenen tiefen Fluss, bey jedem Schritt muss man prüfen. Indessen sollen ungeachtet der misslichen Zeitumstände, Wahrheit, Religion, Tugend und Gesetze immer mein ehrwürdiges Augenmerk, mein Leitstern bleiben. Seit meiner augustinischen Sinnesänderung schwor ich ewige Feindschaft all dem, was unwahr und nicht recht ist. Zwar habe ich die Rechte nicht studiert, aber Vernunft und Herz ist mein Gesetzbuch; und dies werde ich verteidigen, sollte es auch das letzte Haar auf meinem grauen Scheitel kosten. – Faselt der Mann, oder hat er den T** im Leibe? – keines von beyden, es gibt noch ein Drittes, gesunden Menschenverstand. – Ich habe geschrieben, und werde schreiben, weil mich die Sache der Wahrheit, das Wohl meiner Mitbürger, und mein eigenes Herz dazu auffordern*[14]*. ...Noch eins, warum helvetischer Hudibras? Es ist löbliche Sitte bey den Herren Journalisten, ihren Blättern anlockende Titel zu geben; der Eine nennt seine Schrift Volksfreund, der Andre Patriot, der dritte Zuschauer etc. Wir glauben gleiches Recht zu haben, und um so viel mehr, weil der berüchtigte Hudibras sehr viel Ähnlichkeit mit dem Charakter unsres Verlegers zu haben scheint. Dieser seltene Engländer war ein guthmütiger Schwärmer, dachte über viele Dinge sehr richtig, philosophierte aber zur Unzeit, machte mit dem besten Herzen von der Welt nicht weniger dumme Streiche, liebte eine alte Dame mit platonischer Zärtlichkeit, und ward etliche Male tüchtig abgeprügelt, übrigens war er ein treuer Bürger und eifriger Christ*[15]*.»*

Der Übername

Wie er zu seinem Übernamen gekommen war, beschreibt Rudolf Ludwig von Erlach in seiner *Selbstbiographie*[16]*. «Er hatte sich schon im Regiment von Erlach*[17] *eine Menge guter Bücher verschafft und diese seit seinem Aufenthalt in der Schweiz beträchtlich vermehrt. Die Sammlung bestand vornehmlich aus den berühmten Dichtern, Historikern, Physikern, Moralisten und Philosophen alter und neuer Zeit, und zeichnete sich in Sonderheit durch folgende drei Klas-*

sen von interessanten Werken, die man selten vereinigt findet, aus. Die erste enthielt alle bekannten religiösen Bücher der verschiedenen Nationen des Erdbodens, die Bibel, der Y-Kim und U-Kim der Sineser[18]*, der Talmud der Rabbiner*[19]*, die Edda der Isländer und den Alkoran von Mohamed; die zweite bestand aus den vortrefflichen Werken, so über die Politik und Staatswirtschaft geschrieben, und die dritte waren vor allem Gedichte, so im didaktischen Stile, den Géorgiques des Virgils bis zur Herausgabe der Gedichte vom Abt von l'Istle über Ackerbau geschrieben worden, zusammengesetzt.*

Nun, wer hätte wohl vermuten können, dass eine solche wohlgewählte Bibliothek dem Besitzer derselben einen hässlichen Namen zuziehen würde? Und doch geschah es auf folgende Weise: Einer von seinen Freunden, Herr Niklaus Gatschet[20]*, der bis dahin nicht viel gelesen hatte, fand bei der Anschauung erwähnter Bibliothek ein Buch mit dem Titel Hudibras bezeichnet, – ein berühmtes kritisches Gedicht über Engellands bürgerliche Kriege, von Butler. – Bei dieser Ansicht rief Herr Gatschet aus: ‚Wie kann man so ein dummes Buch in seiner Bibliothek halten!' – Er erzählte dann in der sogenannten grossen Societät, was er für ein Werk in Erlachs Büchersammlung gefunden, und endigte mit dem Schluss, Erlach möchte wohl selbst ein Hudibras sein, um an einem solchen Geschmiere sein Wohlgefallen zu finden. – Dieser groteske Titel erweckte das Lachen von allen Anwesenden, die in der Literatur ebenso wenig wie er* (Gatschet) *bekannt waren, und sagten dem Erlach sogleich Hudibras hier und Hudibras da! Dieser antwortete: «Nun dann, wenn ich der Bernische Hudibras sein muss, so will ich mir auch nach dem Beispiel jenes Helden eine Armee bilden, ergriff sein Schnupf*(tuch)*, schlug damit einem jedem von ihnen auf den schön frisierten Kopf mit den Worten: ‚von nun an sollst du auch ein Hudibras sein' und verursachte ein solches Derangement in den Coiffuren von diesen jungen Herren, dass niemand von ihnen in die Assemblée gehen konnte. Auf diese Ceremonie folgte ein Suppe* (Souper)*, ends welchem erkannt ward, man sollte dieser Gesellschaft ein mysteriöses Ansehen geben und sie durch diese Lockweise zu vermehren suchen. Ein jeder Novize aber, der sich aufnehmen lassen wolle, müsse die schon angenommenen Glieder gastieren. Dieses Dekret verschaffte dann eine grosse Menge von Rekruten, folglich auch von Suppen und andern Lustbarkeiten, so dass nicht nur fast alle jungen vermöglichen Burger von Bern, sondern auch viele junge Reisende, Schweden, Holländer und Engelländer in diese Gesellschaft, die derjenigen, so in Frankreich lange vorher unter dem Namen ‚Chevaliers de la Calotte'*[21] *errichtet worden, sehr ähnlich war, suchten aufgenommen zu werden. –*

Solche Festins mussten natürlich sehr lärmend sein, machten daher viel Aufsehen und verursachten endlich, dass der Rat der Besatzung von der Stadt Bern den Befehl erteilte, diesem Unwesen ein Ende zu machen.»[22]
Der Berner Historiker und Schriftsteller *Karl Ludwig Stettler,* ein Zeitgenosse Rudolf Ludwig von Erlachs, schrieb: *«Es war eine echte Gesellschaft des tollen Lebens oder epikuräischen Schwärmens, die jede jugendliche Freude in vollem Masse zu geniessen zum Zwecke hatte. Von Erlach war das Haupt derselben. Die tollen Streiche, die diese ausgelassenen Scharen verübten, zogen ihnen oft Ahndungen und Verdriesslichkeiten zu, von welchen besonders ihr Anführer nicht frei blieb.»*[23]
Während Solothurn innerhalb ihrer Mauern noch in unsern Tagen eine *«Hudibras»-Fastnachtsgesellschaft* beherbergt und draussen in der Klus bei der *St.-Verenakapelle eine «Hudibras» angeschriebene Ruhebank* den Wanderer zu philosophischer Meditation einlädt, ist in Bern der auflüpfige Verein bald einmal sang- und klanglos eingegangen. Erlach aber blieb der Übername zeitlebens und ging mit seinem Träger in die Geschichte ein.[24]

STURM UND DRANG

Kindheit und Jünglingsalter

«Rudolf Ludwig von Erlach» wurde, so sagt er in seinen Memoiren, *«im Jahre 1749 zu Bern geboren. Ein starker und gesunder Körper, ein für alles Schöne und Gute empfindsames Herz und eine lebhafte Einbildungskraft sind die vorzüglichen Eigenschaften, womit ihn die Natur begabet hatte. Von Jugend auf fühlte er einen starken Hang zum Lesen. Sein Lieblingsbuch war anfänglich das alte Testament, in welchem er die Bücher der Makkabäer vorzüglich liebte und folgenden väterlichen Zuspruch des Helden Mathatias an seine Söhne: ‚Erinnert Euch der Taten der Väter, die sie in ihren Geschlechtern wirkten, und ihr werdet grossen Ruhm und einen ewigen Namen erhalten' (1.) Buch der Makkabäer im 2. Kap 51*[1]*, niemals vergass. Vom 13. bis in das 15. Jahr seines Lebens fand er ein vorzügliches Vergnügen an Virgil, an der Schweizerhistorie und an dem Leben der grossen Männer von Plutarch*[2]*.*
In seinen Jünglingsjahren empfand Erlach einen starken Hang zum Genuss aller Freuden des Lebens. Eine ungemein glückliche Organisation und ziemlich begünstigende Umstände verschafften ihm den Vorteil, sie zu geniessen, wie sie

wenige Menschen geniessen können. Liebe, ländliche Lustpartien, Freundschaftsmähler, Musik und Gesang, Tanz und Reisen, waren von den physischen Freuden diejenigen, an denen er am meisten Vergnügen fand. Seine Regel bei ihrem Genuss war folgende: Geniesse! aber mit Vorsicht und Mässigung, auf dass du länger geniessen, lebhafter empfinden und, weder dir selbst, noch andern Menschen Schaden zufügest. Aber an Jagdpartien und Fischen fand er, wegen der Grausamkeit, so dabei verübt wird, keine Lust. Alle Leiden der Menschen und Tiere fühlte er tief, seine eigenen aber achtete er gering. Die Moral war die trostreiche Bibel. Geistesbeschäftigung und kleine Lustreisen waren die Mittel, so er gegen die Schmerzen des Körpers und der Seele, je nach den Umständen anwandte und weislich abwechselnd brauchte. So war er lange einer der glücklichsten Menschen, so jetzt gelebt haben. Aber er sollte fühlen und überzeugt werden, dass das Leben des Menschen vom Weibe geboren voll Unruhe, Gram und Leiden seie.[3]»

Im Fremdendienst

Nach Zurücklegung seines 15. Altersjahres wurde Erlach von seinem Vater in das französische *Schweizerregiment von Erlach* placiert[4]. Das war anno 1764 und nach dem Siebenjährigen Krieg, den das Regiment im Rheinland, in Hessen und im Hannoverschen bestanden hatte. Nach dem Frieden von Hubertusburg, in der nun folgenden längern Friedensperiode, leistete das Regiment Dienst in verschiedenen Garnisonen. Kommandant war seit 1762 Brigadier *Abraham von Erlach von Riggisberg*[5]. Die Friedensjahre vermochten kriegslustige und Abenteuer suchende junge Leute nur wenig zu begeistern. 1763 befand sich das Regiment in Pfalzburg in Lothringen (Kreis Saarburg), dann Metz und Longwy. Das war 1764, im August des folgenden Jahres kehrte es wieder nach Pfalzburg zurück[6]. Rudolf Ludwig von Erlach war zunächst Kadett und dann als Seconde-Souslieutenant in der Grenadierkompanie eingeteilt. Am 10. Juli 1766 trafen Befehle für Truppenlager und Manöver bei Compiègne ein, worauf das Regiment zunächst nach Saarburg, dann über Lunéville–Toul–Bar-le-Duc–St. Dizier–Vitry-le François–Châlons–Epernay–Château Thierry nach Soissons marschierte. Vom 3. bis 6. August wurde exerziert, jeden Vormittag während drei Stunden. Am 7. kam *der Minister, Duc de Choiseul*[7] an. Am 11. manövrierte das Regiment im Verbande einer Brigade vor dem Herzog. Der König[8] erschien am 12. um 2 Uhr nachmittags, um 5 Uhr endigten die Manöver.

Daraufhin wurde das Regiment nach Verdun und im Mai 1768 nach Lille verlegt. *«Le 3 août j'ai été dîner à Tournai avec Mr. de Watteville et d'Erlach de Zofingue»,* schrieb der als Stabsoffizier ebenfalls im Berner Regiment stehende *Gabriel Albrecht von Erlach*[9] in seinen Aufzeichnungen[10]. Gabriel Albrecht war durch seine Frau[11] näher mit Rudolf Ludwig von Erlach verwandt[12]. Anno 1769 stand das Regiment anfänglich in Cambrai und später in Toulon. Zu Beginn des Jahres 1771 kam es nach Châteaulin und noch im Juni desselben Jahres nach Condé[13].
Der Dienst war wohl eher eintönig, einzig die Verschiebungsmärsche brachten Abwechslung. Nach Gabriel Albrecht von Erlachs Aufzeichnungen amüsierten sich die Offiziere mit den Schönen der jeweiligen Standorte, vertrieben sich die Zeit mit Spielen und Besuchen von einem Truppenkörper zum andern. Rudolf Ludwig berichtet in seiner Biographie wenig über seine Militärdienstzeit. *«Er hatte in dem Regiment gut fechten gelernt. Dies bekam ihm wohl, denn er musste sich in dem französischen Dienst oft, und auch nachher, mehr als einmal schlagen. Doch war er niemals der angreifende Teil gewesen, welches Zeugnis ihm kein Offizier von diesem Regiment versagen wird. Auch hatte er sich bis ins zwanzigste Jahr sehr glücklich aus allen diesen Zweikämpfen gezogen. In diesem Zeitpunkt* (1769) *aber bekam er von einem Gegner im Moment, da er ihn entwaffnen wollte, einen Stich in das rechte Bein, was ihn lange am Gehen hinderte... Hier beschäftigte er sich in seinen müssigen Stunden mit der Lektüre historischer und militärischer Werke und wechselte diese von Zeit zu Zeit mit den Schriften von Helvétius*[14]*, auch Voltaire und Rousseau, deren Zauber nach und nach seinen Hang zu den philosophischen Büchern leidenschaftlich vermehrte*[15]*. ... Zu Ende des 21. Jahres seines Alters begehrte er in die Schweiz zurück und gab nach Verfliessung seines damaligen Semesters dem Marschall von Erlach*[16] *seine Demission ein...*[17]*»*

Heirat und Kinder

Nach seiner Rückkehr aus dem Fremdendienst verheiratete sich Erlach dreiundzwanzigjährig[18] mit der vierzehnjährigen *Jungfrau Rosina von Bonstetten*[19]*, einziger Tochter des Herrn Franz Emanuel von Bonstetten, damaligen Landsvogts auf Thorberg*[20]. In ihren Aufzeichnungen schrieb die Ehefrau: *«Sonntag, den 2. Hornung 1772 hat mich der Junker von Erlach von meinem Vater abgefordert. Freitags, den 8ten Jänner 1773 hab ich mich mit dem Herrn*

von Erlach in die heilige Ehe begäben. Der auf Thorberg geschlossene *Ehevertrag* enthält das Datum vom 7. Februar 1772 mit den Unterschriften samt Siegeln der Väter der Eheleute und ihrer selbst[21]. *Montag den 22ten Weinmonat 1773 Abends um 12 Uhr bin ich mit meinem lieben ersten Sohn Franz Rudolf Ludwig niedergekommen. Montags den 8ten hat man ihn zur heiligen Tauf getragen. Er ist geboren im Löüw»* (Sternbild des Löwen). Nacheinander kamen zur Welt *Anton Ludwig,* 30. Januar 1775, *Franz Samuel Ludwig* und *Karl Emanuel,* Zwillinge am 13. November 1776, *Rosina Margaritha,* 31. Mai 1778 und als Nachzügler *«den 17ten Hornung 1798 bin ich glücklich niedergekommen mit meiner lieben jüngsten Tochter Sophie. Sie wurde geboren zu Burgdorf und getauft daselbst den 4. Merz, während dem Landsturm. Ihre Taufpaten waren ihre ältere Schwester Margaritha und ihr ältester Bruder Rudolf und Jungf. Stähli ging an meiner statt[22].»* Danach fand die Taufe am Tage vor Alt-Berns Untergang statt.

Der Vater gab seinen vier Söhnen, wie er in seiner Biographie schreibt: *«eine ganz andere Auferziehung, als die, so man überhaupt in Bern den jungen Patriziern zu geben pflegt. Er härtete ihren Leib ab, machte sie ohne Kappen oder Hut, und im Sommer die mehrste Zeit ohne Schuhe und Strümpfe auf seinem Landgut umher gehn; führte sie zu allen Landarbeiten an, bildete so sorgfältig ihr Herz, setzte in ihre Wohnzimmer ein Gemälde, worauf folgende Devise stand: ‚Der beste Schatz und Adel ist Leben sonder Tadel', und entzündete in ihrer Brust das gleiche Feuer der Liebe für ihr Vaterland. Den Winter hindurch mussten sie in Bern fleissig das politische Institut besuchen, und in ihren müssigen Stunden die Pflichten eines Landherren abschreiben. Neben dem liess Erlach seine Söhne von dem Mathematiker Herrmann[23] vier Stunden im Tag Lectionen in der Taktik nehmen. Alle Abend aber mussten sie in der Taktikschule, so in dem Bernischen Arsenal war errichtet worden, studieren; auch mussten sie allen Lehr-Camps beiwohnen, um mit der Zeit ihrem Vaterland nicht nur als Staatsmänner, sondern auch als Krieger nützen zu können[24].»*

In einer seinen Söhnen gewidmeten 14seitigen Studie *«Le Travail»*[25] befasst sich Rudolf Ludwig von Erlach mit der Philosophie und mit dem ethischen Sinn der Arbeit, der vitalen Notwendigkeit einer sinnvollen aktiven Betätigung für das Fortbestehen einer gesunden Gesellschaft in einem aufstrebenden Staatswesen. *«Nous sommes faits pour agir. Le travail nous est donc nécessaire, et le vrai bonheur dépend du degré de nos occupations, autant que des circonstances favorables qui s'offrent à nous, des facultés que la fortune nous procure, et des moyens qui sont entre nos mains. Rien au contraire ne nous en éloigne davantage que l'inaction. Elle ressemble à la rouille qui gâte*

beaucoup plus que l'usage. Une clef dont on se sert fréquemment est toujours claire.» Wer immer Wünsche äussere und dabei müssig, untätig zusehe, gleiche dem Landmann, der ohne Hand an den Pflug zu legen, vom Himmel eine reich gesegnete Ernte erflehe. Auch *La Fontaines* Fabel vom Fuhrmann und seinem im Morast steckengebliebenen Fahrzeug deute auf das Gleiche hin:

«Tandis qu'il jure de son mieux, et même qu'il s'écrie: Hercule aide-moi! rien n'avance à la fin,
– Il entend dans la nue,
Une voix qui lui parle ainsi:
Hercule veut qu'on se remue;
Puis il aide les gens. Regarde d'où provient
l'achoppement qui te retient;
Ôte d'autour de chaque roue
ce malheureux mortier, cette maudite boue
qui jusqu'à l'essieu les enduit;
Prends ton pic et me romps ce caillou qui te nuit;
Comble-moi cette ornière. As-tu fait? – Oui, dit l'homme,
Or bien je vais t'aider, dit la voix; prends ton fouet;
– Je l'ai pris – Qu'est-ce ci? mon char marche à souhait!
Hercule en soit loué! Lors la voix: tu vois comme
Tes chevaux aisément se sont tirés de là.
Aide-toi, le ciel t'aidera.»

Die Studie, von manchen geistreichen Zitaten durchwoben, enthält viel zu Beherzigendes, dies nicht nur für Söhne, sondern ebenso für Väter. So hätten seinerzeit die alten Ägypter ein Gesetz erlassen, von dem man sagen dürfe, dass auch moderne Nationen davon Profit zu ziehen vermöchten: *«Qu'un fils qui dissiperait follement le bien de son père, ou qui refuserait la subsistance à ses parents, serait de même déclaré infâme; mais que si le père ne lui avait point fait obliger de le nourrir, ni sujet aux peines de cette loi. –Par là le père et les enfants se trouvaient également intéressés à remplir le vœu de la société et de la nature.»*[26]

Zum Schluss ermahnt er: *«La source des occupations du cœur, n'est pas moins abondante, et les jouissances délicieuses qui en découlent doivent succéder à leur tour aux occupations de l'esprit et à celles du corps. En suivant cette méthode, on se met à l'abri de la plupart des maux, et l'on parvient à se suffire à soi-même. Dois-je répéter enfin qu'il en est de ces jouissances, comme de tou-*

tes les autres sans exception, utiles et même agréables, lorsqu'on sait en user avec modération; elles deviennent funestes, dès que l'on abuse? Trop de travail nous épuise; trop de repos nous engourdit; il faut un juste milieu en toutes choses.»[27]

Wie wenig die Selbstbiographie Erlachs uns Einblick in seine Familie und deren Schicksal gibt, es scheint durch das Dunkel doch die Ahnung, ein warmfühlendes und besorgtes Vaterherz habe sich um die Familie gekümmert. Dass es auch Leid in ihr zu tragen galt, hält Erlach dort fest, wo er vom Verlust seines jüngsten Bruders Karl schreibt, den er *«am 10. Augustmonat 1792 in Paris als Hauptmann in der Schweizergarde durch Meuchelmord* in den Tuillerien *verlor»*[28], und an anderer Stelle ...*«Im Jahre 1793 wurde bei Denain in Flandern sein zweiter Sohn Ludwig, der den Tag zuvor bei dem Regiment von Goumoëns, wo er eine Offiziersstelle bekommen hatte, angelangt war, ein mut- und hoffnungsvoller Jüngling, den sein Vater sehr liebte, von den Franzosen erschossen.»*[29]

Die beiden Töchter blieben ledig. Während Sophie, das jüngste Kind, im Alter von 31 Jahren starb, wurde die ältere Tochter, Margaretha, 84 Jahre alt. Sie lebte bis zu ihrem Tode im Jahre 1862 im elterlichen Haus in Wichtrach. Das Gut hatte der älteste Sohn Rudolf übernommen. Von den Zwillingen wurden Franz Gutsherr in *Vallamand* und Karl Gutsherr in *Gerzensee.* Letzterer pflanzte den Wichtracher Zweig fort, der 1968 erlosch.

Erlach hatte sich nach seiner Verheiratung in Bern an der Kramgasse 190 (heute 17) niedergelassen[30]. Aus seinen ersten Ehejahren liegt ein Eintrag in der Selbstbiographie vor: *«Sein natürlicher Frohsinn, seine beständige gute Laune, und die Menge von Schwänken und Anekdoten, womit sein Kopf angefüllt war, machten ihn zu einem angenehmen Gesellschafter und verschafften ihm viele Freunde. Mit seinem Herrn Schwäher aber, der sich mit seinem Vater gänzlich entzweit und in dessen häusliche Ökonomie er sich, obwohl aus wohlgemeinten Gründen allzuviel gemischt hatte, konnte er lange nicht fortkommen.»*[31]

Der Erlacherhof in Ober-Wichtrach

Rudolf Ludwig von Erlachs Ehefrau, Rosina, geborene von Bonstetten, hatte ihrem Ehemann das in Ober-Wichtrach befindliche väterliche Landgut in die Ehe gebracht. Dem einzigen Zeitdokument, aus dem

Wichtracher Grundbuch, dem Auszug aus der Erbschafts-Teilung vom 6. Januar 1830, entnehmen wir über den *«Erlacherhof»: «Kund und zu Wissen ... dass nach dem im Juli 1828 erfolgten sel. Hinschied der wohledelgeborenen Frau Generalin Rosina von Erlach geb. von Bonstetten, bei Leben wohnhaft gewesen zu Wichtrach, des wohledelgeborenen Hochgeehrten Herrn, Herrn General Rudolf Ludwig von Erlach sel. von Bern, gewesener Schultheiss zu Burgdorf, hinterlassen ... ein Landgut zu Wichtrach, welches Herr General Erlach sel. von seiner Tit. Frau Gemahlin sel. erhalten habe, enthaltend:*

- *Gebäude*
  1. *ein neu erbautes Wohnhaus samt angehängter Scheunen*
  2. *ein Ofenhaus samt Kutschenschopf*
  3. *ein Speicher*
  4. *ein Schweinestall-Gebäude*
- *ein laufender Brunnen*
- *Erdreich*
  1. *der Einschlag, Matt- und Ackerland bei dem Haus den Garten, Land, Erdmessbuch der Gemeinde Wichtrach 37 Jucharten und 1200 Quadratschuh*
  2. *ein Stück obenher der Strasse von 7/8tel Juchart, 904 Quadratschuh*
- *an Holzrechten* *2 1/2 Loos Holzrecht in den gemeinen Waldungen zu Wichtrach und 1/2 in dasigem Auwald und ein ganzes Recht in dem Scheyholz*

den Erben angeschlagen um 45 000 Pfund oder 33 750 L»

Das Gut wurde der Tochter Margaretha überlassen und ging nach ihrem Ableben 1862 an ihren Neffen Karl Albrecht von Erlach[32]. Dieser wiederum vererbte das Gut an einen Urenkel Rudolf Ludwigs, den Schloss- und Gutsherren *Berthold von Erlach von Gerzensee*[33]. Anno 1820 war der Erlacherhof einem Brand zum Opfer gefallen und daraufhin in seiner heutigen Gestalt wieder aufgebaut worden. *Rudolf Ludwig von Erlach* erhielt den Zunamen *„von Wichtrach"*, um dadurch von den andern seines Geschlechts unterschieden werden zu können.

Festungshaft

Am 9. Christmonat 1761 hatte sich Bern eine *Gerichtssatzung* gegeben, darin im IV. Teil im XVI. Titel die 3. Satzung also lautet: *«Wann auch die Nacht-Muthwiller an die Weibel, Wächter oder andere, die auf sie achten sol-*

len, Hand anlegen werden, so sollen sie neben der Strafe des Frevels, der sonst bey den Nacht-Muthwillern etwann begangen worden wäre, annoch solcher Handanlegung wegen fünf-zehen Pfund bezahlen, und neun Monate leisten. Ja es möchten sich die Nacht-Muthwiller an den Weibeln, Wächtern und andern, die auf sie achten sollen, dergestalt vergreiffen, dass die Sach einer schweren Straf würdig wäre: auf worüber Wir uns vorbehalten haben wollen, je nach Umständen zu erkennen.»

Blicken wir zurück auf die Zeit, da die «Hudibrasen» in Berns Gassen ihre ausgelassenen Streiche spielten und dieses Gehabe schliesslich im Interesse von Ruhe und Ordnung untersagt worden war. *«Unglücklicherweise für Erlach trug sich zu, dass er wenige Tage nachher verschiedene von seinen Freunden gastiert hatte, diese noch einige Serenaden geben wollten. Erlach ging mit, ersuchte sie aber keinen Lärm zu machen, sonst würden sie wahrscheinlich für alle büssen müssen. Man versprach es und hielt Wort. Auch war man auf dem Punkt auseinander zu gehen, als bei der letzten Serenade eine Patrouille von acht Mann erschien und forderte, dass man sich nach Hause begeben solle. Einer von Erlachs Freunden erwiderte dem Sprecher auf dieses Compliment: Serenaden seien kein Nachtlärm, folglich sei er nicht befugt, sie nach Hause zu weisen. Aber kaum hatte er ausgeredet, wurde er gepackt und weggeführt. Erlach und alle übrigen folgten der Wache nach, um sich bei dem Offizier zu beklagen. Indessen waren einige andere Patrouillen zu der ersten gestossen und hatten ihre Anzahl um 24 Köpfe vermehrt. Unweit der Hauptwache wollte Erlach vorangehen, um mit dem Offizier zu reden, wurde aber auf einmal von zwei Soldaten angepackt. Er suchte diese erst durch freundliche Vorstellungen zu bewegen, ihn loszulassen. Allein sie wollten ihm kein Gehör geben und schrissen ihn gewaltsam fort. Da entbrannte sein Zorn, und als er sie noch einmal vergeblich ermahnt hatte, ihn nicht zu misshandeln, schlug er sie auf einmal mit seinen Fäusten zu Boden. Hierauf fiel ihm die ganze Patrouille auf den Leib. In dieser gefahrvollen Lage zog er den Degen, machte sich damit durch diese Schar Luft, begab sich, um ferneres Unglück zu vermeiden zu dem Offizier von der Hauptwache und beklagte sich über das Betragen erwähnter Patrouille. Allein, da er in dem nämlichen Augenblick selbst angeklagt wurde, drei Soldaten verwundet zu haben, so konnte ihm der Offizier nicht nur die anbegehrte Genugtuung nicht verschaffen, sondern musste ihn noch über das gefänglich anhalten.*

Dieser Vorfall, der von dem Offizier an den Oberst von der Nachtwache und von diesem an den Kleinen Rat einberichtet wurde, hatte für Erlach sehr verdriessliche Folgen. Er wurde zu einer Geldbusse von 300 L zu Gunsten der verwunde-

Tafel 1 Aus *Samuel Butler:* «Hudibras», Hudibras und sein Diener Ralpho

Tafel 2 *Pierre Favre:* Offizier im Regiment von Erlach 1766

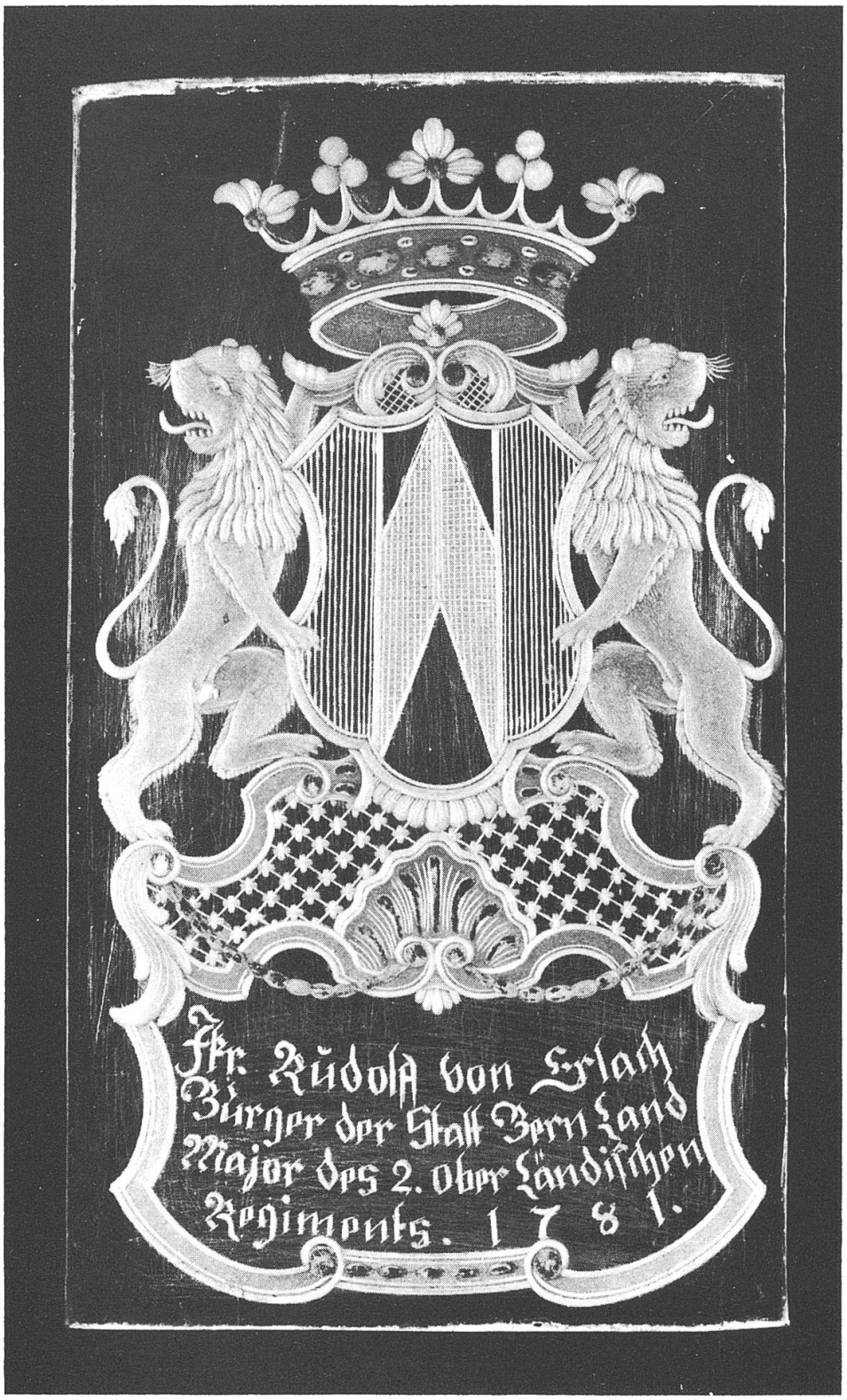

Tafel 3 Unbekannter Meister: Wappenscheibe in Glasschliff

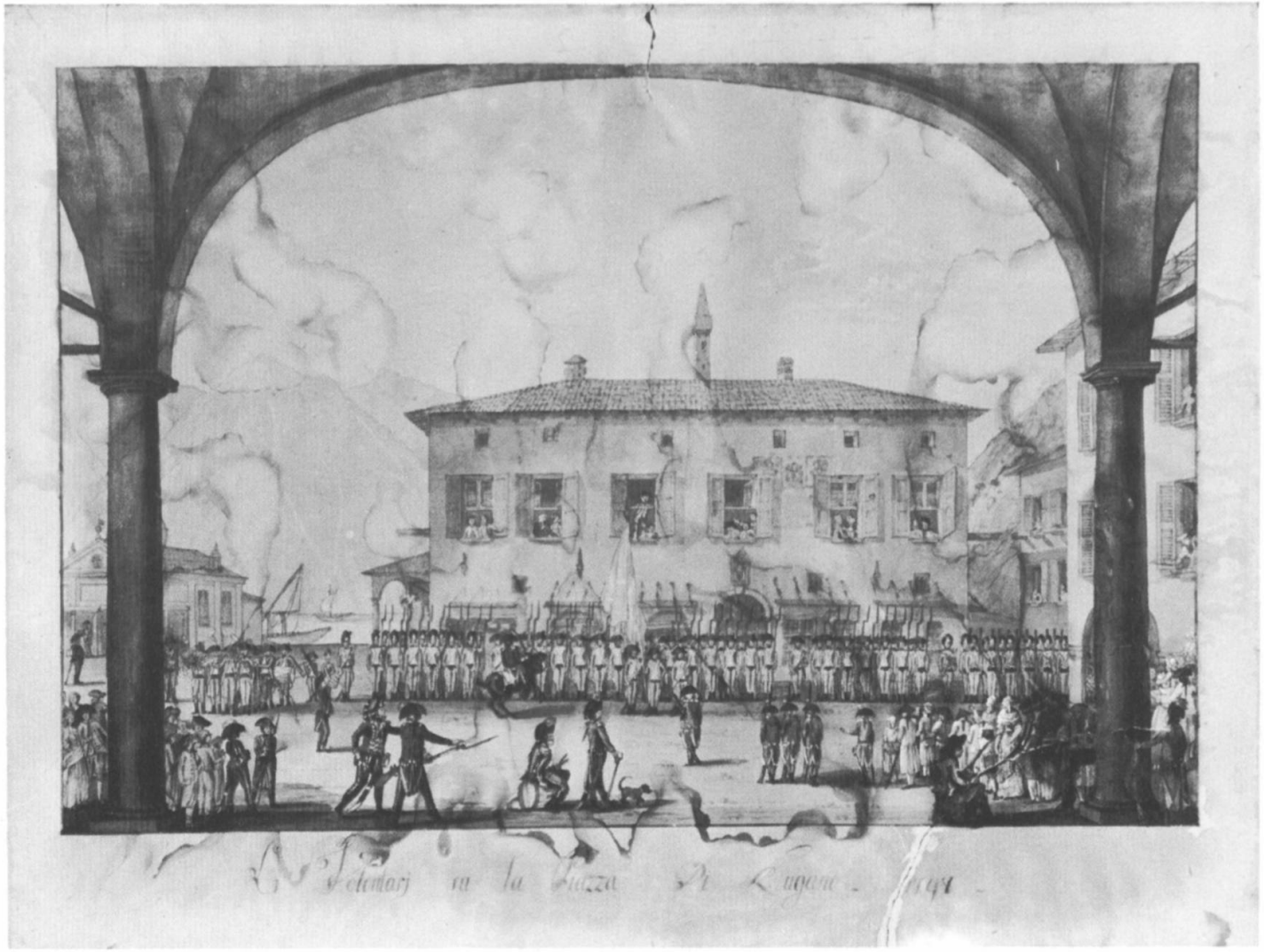

Tafel 4 *Rocco Torricelli:* I volontarj su la Piazza di Lugano 1798

ten Soldaten und zu einer sechs monatlichen Gefangenschaft in der Festung Aarburg verurteilt. Aber auch hier fand er einen Freund an dem Commandanten und benutzte sehr oft seine Gesellschaft. Die übrige Zeit seines Aufenthaltes wandte er nach der Vorschrift des von ihm selbst ersonnenen und angenommenen Wahlspruchs an. Dieser lautet also: Benutze die Zeit, denn alle Momente des Lebens, so du nicht auf eine moralische, nützliche oder physisch angenehme Weise anwendest, sind für dich auf immer verloren.
Obwohl er seit seinem 25. Altersjahr bis zu diesem Zeitpunkt keine andern Werke als historische und philosophische gelesen hatte, so waren ihm doch einige von den letzten noch unbekannt. Nun wandte er die mehrsten von seinen Stunden, um auch diese gründlich kennen zu lernen. Als er alle, ja sogar Böhme[34], Fichte und Kant gelesen hatte, musste er gestehen, dass die Lehren aller alten und neuen Weltweisen nur leere Töne enthalten und eitler Tand, gegen die wohlverstanden reine erhabene Philosophie-Moral von Jesu Christo sind. Von dieser Denkungsart ist er seither niemals abgestanden und gab davon mehrere Beweise in seinem Code du Bonheur. So verfloss die Zeit seiner Verhaftung.»[35]
Nach Abbüssung seiner Freiheitshaft unternahm Erlach eine Reise durch Frankreich, England, Holland und Flandern. Dem guten Beobachter blieben lebhafte Erinnerungen, *«die er nachwärts als Staatsmann zum Besten seines Vaterlandes anzuwenden suchte.»*[36] Nach elfmonatiger Abwesenheit kehrte er wieder in seine Vaterstadt zurück.

Offizier der Berner Landmiliz

Anno 1773 war Rudolf Ludwig von Erlach zum *Hauptmann der Berner Landmiliz* befördert und Kommandant der 1. Kompanie des 4. Bataillons im ersten Landgerichtsregiment geworden und 1779 wurde er *Major im 2. Oberländischen Regiment.*
Damals, 1779, war, nach einer glanzvollen militärischen Karriere der in preussischen Diensten ergraute General *Rupertus Scipio von Lentulus*[37] in seine Vaterstadt Bern zurückgekehrt, wo er sich weiterhin, wie schon 1767, für eine *Reform der Berner Miliz* einsetzte. Lentulus hatte 1781 mit *Julia Rosina geb. von Erlach*[38] verw. *von Frisching*[39] eine späte Ehe geschlossen und 1782 den Obersten *Gabriel Albrecht von Erlach* als Oberst-Quartiermeister im Genferzug[40] in seinem Stabe gehabt.
Der 30jährige lebhafte und kritische Major Rudolf Ludwig von Erlach fühlte sich verständlicherweise von einem ebenso temperamentvollen Offizier

und ruhmbedeckten Kriegsveteranen, zumal noch verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, angezogen. Lentulus selbst schien Gefallen an seinem jungen Vetter gefunden zu haben und beauftragte ihn mit *Reglementsarbeiten. «Nicht lange hernach* (Erlachs Rückkehr von seiner Auslandreise) *verfertigte er, auf Ansuchen des Generals von Lentulus, mit dem er in genauer Bekanntschaft stand, eine Militärische Ordonnanz für die Bernische Landmiliz, viel kürzer, fasslicher und vollständiger als die damals gültige und die nachherige von Herrn Oberst Ryhiner*[41] *entworfen worden war. Sie wurde von General von Lentulus als vollkommen zweckmässig befunden, von den Bernischen Herren Kriegsräthen aber weder gelesen, noch angenommen.»*[42]

Verbannung

Die Biographen Rudolf Ludwig von Erlachs schrieben, dieser sei wegen Teilnahme an der Anwerbung für ein Englisches Regiment wider Verbot der Obrigkeit angeklagt worden[43]. Seine eigenen Aufzeichnungen geben Einblick über den Sachverhalt. *«Es ereignete sich nämlich, dass ein gewisser Herr Erskine*[44] *im letzten Jahre des amerikanischen Kriegs ein Regiment Schweizer für den Dienst der Englisch-ostindischen Companie aufrichten wollte, und dem Erlach, auf Anraten des damaligen englischen Geschäftsträgers, Herrn Oberst Braun*[45]*, eine Kompanie nebst der Major Stelle von diesem Regiment anerbot. Da Herr Erskine dieses Regiment vom Herzog von Württemberg eine grosse Zahl Landläuffer hatte annehmen und unter den Caporalsrock setzen lassen, und der nur die Offiziers aus der Schweiz ausziehen wollte, folglich Erlach nichts Anstössiges in diesem Auftrag finden konnte, so trug er kein Bedenken, ein solches Anerbieten, das ihm zu einem grossen Fortun verhelfen konnte, anzunehmen. Er wurde sogleich beauftragt, auf den Grenzen von Schwaben, einen Sammelplatz für die Offiziers ausfindig zu machen. Dies bewerkstelligte er und reiste dann eiligst nach Bern zurück, um noch vor der Abreise des Regiments seine häuslichen Angelegenheiten in Ordnung bringen zu können.*

Gleich nach seiner Ankunft, erschien ein ehemaliger Soldat des Regiments von Erlach, seit zwei Jahren mit einem schönen Bauernmädchen mit sechstausend Pfund Vermögen verheiratet, bei ihm mit dem Anliegen, er möchte gern in den englischen Dienst treten. Erlach entgegnete, er werbe niemanden für fremde Dienste an. Er riet dem guten Mann, auf die Beschwerlichkeiten des Dienstes hinweisend, mit seinem gegenwärtigen Stand zufrieden zu sein. Der Kerl trat

ab, ging zum Präsidenten der Rekrutenkammer und erstattete Anzeige gegen Erlach, der ihn in seine Wohnung gelockt habe, um ihn in das Regiment Erskine anzuwerben. Damit wollte er sich die Belohnung von einhundert Talern, die allen denjenigen versprochen worden war, so einen englischen Werber entdeckten, anzeigen oder anhalten würden, verschaffen. Diese verruchte Anzeige erhielt durch die Unvorsichtigkeit einiger Bürger von Bern, welche den Tag zuvor in englischer Uniform in der Stadt gesehen worden waren, so viel Gewicht, dass Erlach sogleich Hausarrest bekam und nachwärts durch die Mehrheit des Grossen Raths, der hierdurch den französischen Gesandten, der sehr aufgebracht war, zu befriedigen suchte. Erlach wurde, ohne im geringsten von der gegen ihn gemachten Anklage überwiesen worden zu sein, für sechs Monate nach Murten verwiesen.

Inzwischen erhielt Erksine, der eben mit seinem erhandelten Regiment nach Engelland ziehen wollte, die unvermutete Nachricht, dass der Friede geschlossen worden sei und zugleich den Befehl, sein Regiment abzudanken. Dies geschah, Herr Erskine reiste nach England zurück und suchte dort sowohl für sich, als für seine Offiziers eine Entschädigung zu erhalten. Herr Cox[46], der kurz darauf an Stelle des Lords North[47] als erster Minister war ernannt worden, willfahrte seiner Bitte und versprach ihm nebst seinen Offiziers die halbe Besoldung. Herr Erskine benachrichtigte unverweilt den Major von Erlach von diesem Ereignis und wünschte ihm Glück dazu. Aber das Glück wandte sein Rad. Cox, der Liebling des englischen Volks, wurde, weil er verschiedene Änderungen und Neuerungen in Indien hatte vorkehren wollen, durch Intrigen der Ostindischen Companie, welcher diese Reformen missfielen, wenige Tage hernach gestürzt, und mit ihm fiel auch die Hoffnung aller derjenigen, die er begünstigen wollte, in Staub und Asche. Ja alles, was Herr Erskine von seinem Nachfolger erhalten konnte, war, ihm und seinen untergebenen Offiziers eine gewisse Summe bares Geld zu verschaffen, die er dann nach den verschiedenen Graden verteilen sollte. Und dies wurde auch bald darauf vollbracht.

Als Erlach von Murten nach Bern zurückgekommen war, empfing ihn sein Herr Schwäher, der die Unbill, so er wegen dem Erskinischen Geschäft erlitten, tief gefühlt hatte, mit offenen Armen und von diesem Zeitpunkt an lebten beide in bestem Einvernehmen.»[48]

IM DIENST DES BERNISCHEN STAATS

Mitglied des Souveränen Rats der Zweihundert

In der Burgerbesatzung vom 25. März 1785 war Rudolf Ludwig von Erlach in den Grossen Rat[1] gewählt worden und damit in die Möglichkeit versetzt, eine Landvogtei zu erhalten. So wurde er schon im Jahre darauf zum Landvogt nach Lugano ernannt, nachdem die Tour unter den 12 Orten[2] wieder den Stand Bern getroffen hatte.
Nach Ablauf der bestimmungsmässigen Amtszeit von zwei Jahren wieder in Bern, nahm er fortan regen Anteil an den dem Rat zufallenden Amtsgeschäften. Anno 1789 bestimmte ihn das Los zum Sechzehner[3]. In dieser Eigenschaft machte er *«...den Anzug, dass man das Amt Roche[4], als unvernünftig aufheben, die dazu gehörenden Güter verkaufen, um das erlöste Geld nebst den übrigen Einkommen in die Schatzkammer legen solle. Dieser Vortrag wurde dem Souverainen Rath der 200 vorgelegt und von Hochdemselben genehmigt.»*[5]
«Im April 1790 suchte er durch einen andern Anzug den Souverainen Rath zu bewegen, sich ein General Tableaux von allen Ein- und Ausfuhren, sowohl der fremden als Einheimischen Natur- und Kunstprodukte zu verschaffen, um bestimmt zu wissen, ob, und wie weit die Handlung zu Gunsten oder zum Nachteil des Staats gereiche, setzte dann alle Vorteile, so eine solche Tabelle verschaffen würde, wohl auseinander, behauptete mit unverwerflichen Gründen, dass ein Regent ohne dieses Hülfsmittel unmöglich sein Land vor Schaden hüten und sein Wohl vervollkommnen könne und wies zuletzt – wohl wissend, dass man ihm den Vorwurf machen würde, dies sei theoretisch sehr schön, aber praktisch unmöglich auszuführen, – den Brief des Herrn Carey, Chef von dem Zollbureau von Ouchy nebst einer Tabelle, die er dem Brief beigeschlossen zugesandt, vor. Er glaubte durch diesen Beweis, den er noch durch das Beispiel anderer Staaten, wo diese Tabellen würklich eingeführt sind, verstärkt hatte, das hohe Tribunal von der Ausführbarkeit eines solchen Unternehmens hinlänglich überzeugt zu haben. Aber er predigte diesmal tauben Ohren, und sein Anzug wurde ohne fernere Unterstützung abgewiesen.»
«Als im Jahr 1790 der Anzug des Herrn Teutsch-Seckelmeister Stettler[6], dass man die gegenwärtige Zahl der Bürgerlichen Familien von Bern nicht tiefer herunterfallen lassen solle, sondern sogleich diejenigen fünf Familien, so seit kurzer Zeit erloschen, durch fünf neue zu ersetzen, davon drei aus den deutschen Bernischen Landen, die zwei andern aber aus dem Waadtland solle erhoben

werden, und dann dieses Gesetz als ein Fundamental-Gesetz auf alle vernünftigen Zeiten ausdehnen und seine Aufrechterhaltung alljährlich am Ostermontag beschwören solle, dem Souverainen Rath zur Sanktionierung vorgetragen wurde, gab Erlach, der in dieser Sache, wie in allen wichtigen Verhandlungen nicht Burgermässig, sondern staatsmännisch handeln wollte, den Rat, dass der Vorschlag.»[7] Hier klafft eine Lücke in der Biographie, aus der Fortsetzung lässt sich jedoch erkennen, dass Stettlers Vorstoss nicht unbeachtet geblieben ist und Reformen im Staatswesen als notwendig erachtet worden sind.

«Ends Christmonat 1791 ward vom Rat der Zweihundert in Bern eine Rathscommission gewählt. Ihr Auftrag bestund darin, dass sie alle eingeschlichenen Missbräuche vertilgen, allen gerechten Klägern Genugthuung verschaffen und überhaupt alles was zum Nutzen des Landes gereichen möge, zu erheben suchen solle. Dieser Commission übergab Erlach einen kleinen Codex, den er teils durch Auszüge aus allen Bernischen Landesverordnungen, teils aus verschiedenen fremden, alten und neuen Gesetzgebungen zusammengesetzt und zu einem ganzen gebildet hatte, um diese erste und vornehmste Quelle des Reichthums und des Glückes aller Staaten in seinem Vaterlande auf den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit zu bringen. Die Commission bezeugte ihm hierüber in einem sehr verbindlichen Schreiben ihr Wohlgefallen und versprach, es zu benutzen. Warum aber dies nachher unterlassen worden, ist noch unbekannt.»[8]

Landvogt nach Lugano

In der Osterbesatzung von 1786 war Rudolf Ludwig von Erlach *«als General Capitain nach Lauis erwählt»*[9] worden. Es ging nicht so ohne weiteres, es bedurfte, was seine Person betraf, eines gewissen «Clearings». An der Sitzung des Geheimen Raths vom 26. April 1786 stattete Heimlicher *von Muralt*[10] dem versammelten Rat *«den Bericht* (ab), *dass Er nach erhaltenem Auftrag HH Rud. von Erlach, neu erwehlten Herren Landvogt nach Lauis zu sich beschieden, um ihn wegen etwaiger bestehender Besoldung oder Pension, herlangend von dem ehemaligen Erskinischen Regiment*[11]*, zu vernehmen, welches Ihm MgH in Antwort seiner schriftlichen Deklaration folgenden Inhalts zugestellt, die wörtlich einzuschreiben, befohlen worden. Deklaration: «Ich mit unterschribenem, bezeuge anmit bei meinem Eid, dass seit der Zeit, da ich das Glück gehabt in die Regierung dieses meines Vaterlandes zu gelangen,*

ich weder Pensionen, noch Besoldung von England aus gezogen und auch künftig hin nehmlich, solange ich ein Mitglied dieser bemelten Regierung bleibe, nihmals beziehen werde. Bern den 21. April 1786, sig. Rudolf von Erlach.»[12]

Am 15. August 1786 fand in Lugano die feierliche Installation des neuen Landvogts statt, deren *Programm* folgendes vorsah:
Installation durch Rathsherr Gabriel Albrecht von Erlach, Syndikator[13]
1. Festzug in den Palazzo
2. Herr von Bern übergibt die Patent
3. H. von Bern stellt den Landvogt dem Syndikat vor
4. Trittet mit dem Landvogt während der Umfrage ab
5. Bezieht wieder seinen Platz
6. Marsch in die Kirche
a. Rede des alten Herrn Landvogts
b. Rede des Herrn von Zürich
c. Rede des neuen Landvogts
d. Rede des Cancelliere Morosini
e. Eid des neuen Herrn Landvogts
f. Eid des Regenten
7. Marsch durch den Palazzo nach Hause

Der Entwurf zu G. A. von Erlachs Rede als Syndikator fand sich in seinem Taschenbuch, das dieser zu diesem Zweck angelegt hatte, und lautet: *«Wohlgeborene, Hochgeachtete Herren, Getreue, Liebe Alte Eid- und Bundesgenossen, Wahre und allerbeste Freunde, Da die Besatzung des Amtes Lauis dieses Jahr an MnghH und Obere gekommen, so ist dieses wichtige Amt durch gesetzmässige Wahl dem Wohledelgeborenen und Hochg. Herren, Herren Rudolf Ludwig von Erlach des Souverainen Raths des Standes Bern anvertraut worden. Ihn, soll ich nun die Ehre haben, E. W. vorzustellen, mit geziemender Bitte, ihn in der Qualität eines Landvogts zu Lauis zu erkennen, in die gewohnte Pflicht aufzunehmen, und des Einkommens gewiss werden zu lassen. Ich versichere mich seine Regierung werde seines Landesherren, seiner und meiner Voreltern und seiner selbst würdig sein, er werde mit den benachbarten Staaten Freundschaft unterhalten, in seinem Amt Ruhe und Sicherheit fest setzen, das Eigentum schützen, Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person ausüben, Gesetze und Privilegien handhaben und in allem so reagieren, dass ihn die Untertanen bis in die spätesten Zeiten loben werden. Ihn und mich empfehle ich angelegentlich E. W. Huld und Wohlgewogenheit.»*[14]

Stettler berichtet in der Genealogie: *«...hier hätte nun sein* (R. L. von Erlachs) *thätiger immer nach Verbesserungen strebender Geist ein weites Feld der Beschäftigung gefunden, allein teils die kurze nur zweijährige Zeit seiner Präfektur*[15]*, teils alle die in der damaligen Verfassung und im Volkscharakter dieses Landes liegenden unzähligen Hindernisse lähmten bald seinen raschen Eifer.»*[16]

Er selbst berichtet: *«Dieses Amt bekleidete er wie ein rechtschaffener Mann, aber nicht zu jedermanns Zufriedenheit. Die Nobili von diesem Lande, die Er wegen verschiedenen Versündigungen strenge zurechtgewiesen hatte, waren ihm sehr abgeneigt, hingegen aber wurde er von den Bürgern und dem Volk sehr hochgeachtet und geliebt.»*[17]

Die Vogtei Lugano gehörte von den insgesamt 8 Landvogteien im Tessin zu den vier, welche als Gemeine Herrschaft von den 12 Orten[18] verwaltet wurden. Sie war in sich in vier Verwaltungsbezirke (pievi) mit je zwei Regenten und einem kleinen Parlament gegliedert, nämlich Lugano mit 36 Gemeinden, Agno mit 37, Riva San Vitale mit 12 und Capriasca mit 11 Gemeinden und ausserdem gab es noch 10 privilegierte Gemeinden darunter wie: Morcote, Vico Morcote, Carona, Sonvico, Monteggio, Ponte Capriasca, Vezia, Carabietta, Ponte Tresa und Magliaso.[19]

Mit Feuereifer stürzte sich Erlach in die Arbeit. Gleich einmal erkannte er, dass die Verwaltung der Vogtei einer gemeinen Herrschaft mit solch verwirrender politischer Struktur, wie die Luganos, sowohl an der Unkenntnis des Syndikats über die eigentlichen Verhältnisse und einem daraus erwachsenen Berg von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen krankte, als auch am Volkscharakter, an der Gesellschaft und am südlichen, oft allzu menschlichen Wesen des Tessiners einen spürbaren Widerpart hatte. Die Verantwortlichen in den Distrikts- und kommunalen Behörden wussten es begreiflicherweise weidlich auszunützen, dass die oberste Leitung im Lande alle zwei Jahre wechselte und der jeweilige neue Landvogt dazu noch aus einem andern Kanton stammte als sein Vorgänger.

Eine von Erlachs ersten Tätigkeiten bestand darin, sich selbst Einblick in die Gesetzessammlung zu verschaffen. Dies führte ihn bald einmal zum Entschluss, ein *Materialregister* der Gesetze, Statuten, Dekrete und Privilegien der vier Italienischen Vogteien, auf Dekretbücher von Lauis eingerichtet, und mit historischen Fragmenten aus den Abschieden versehen, zu erstellen[20]. Bei dieser Arbeit, und, weil er sich zugleich in der Praxis zu vergewissern suchte, wie weit die Erlasse auch im Volk verwirklicht worden seien, erkannte er bald einmal die herrschenden Missstände in seinem

neuen Amtsbereich. Sein Materialregister liess er drucken. Aus der Vorrede lässt sich Sinn und Bedeutung der Arbeit erkennen: *«...Es ist für jedermann, der sich* (mit den Gesetzen und Privilegien der italienischen Vogteien) *bekannt machen will oder pflichthalber muss, äusserst verdriesslich und mühsam Civil- Criminal und Malefizgesetze durcheinander gemischt zu finden, je nachdem der Landesherr zu dieser oder jener Zeit nötig fand, neue Gesetze zu geben, oder genauer zu bestimmen. ... Die Italienischen Vogteien waren in verschiedenen Cantonen der Schweiz ein nicht genug gekanntes Land, ... es verdient von Seite der Gesetzgebung bekannt zu werden, unter welcher es zu seinem gegenwärtigen Wohlstand gekommen ist.*
Zur Sammlung dieses Registers sind die Archive hiesigen Standes und ein paar Manuskripte hoher Standesglieder, deren Voreltern sich als Landvögte in diesen Vogteien aufhielten, gütigst mitgeteilt und benutzt worden. Da selbiges den Tit. Herren Ehrengesandten und Landvögten der Italienischen Vogteien dienen kann, so hat man dieses Format, als auf Reisen wenig beschwerlich gewählt.»[21]
Nach zunächst gegebenem alphabetischem Verzeichnis der in den amtlichen Gesetzen und Dekreten oft vorkommenden italienischen Sachwörter, ihrer Übersetzung und Erklärung, folgen auf 126 Seiten niedergelegte Fachausdrücke und Bezeichnungen, ebenfalls alphabetisch geordnet unter Inhaltsangabe und Hinweis, wo und in welcher Verordnung man Gesetzesbeschlüsse oder Vorschriften findet, und aus welcher Zeit die Verordnung datiert. Ausserdem sind die rechtlichen Sanktionen im Widerhandlungsfall vermerkt.
Auf vollen 9 Seiten findet der Leser die Pflichten und Rechte des Landvogts von Lugano aufgezeichnet[22]. Er ergänzte das Register mit besonderen Hinweisen auf die Landvogteien Mendrisio und Locarno: *«In der dem Abschied Lauis 1615 beygefügten Landsteuerrechnung, stehen offenbare Betrügereien.» und «Anno 1717 fand sich durch Revision der Rechnung, dass der Spital zu Luggarus seit 9 Jahren durch den Administrator alljährlich um grosse Summen war betrogen worden, Abschied Luggarus 1717.» «Selbst in den alten Cammer-Rechnungen finden sich hie und da starke Missrechnungen, darunter sonderbare, aus Mangel an Kenntnis vorhandener Gesetze, entstandene Irrtümer..., welche in den nachfolgenden Abschieden zu verschiedenen lebhaften Erklärungen Anlass gab.*[23] *«Der Herr Ehren-Gesandter Löbl. Standes Zürich hat remonstriert: was massen das Register des allhiesigen Dekreten-Buchs ganz irregular, und derowegen notwendig wäre, selbiges in eine rechte Ordnung zu bringen...» «Dieses Begehren wird fleissig wiederholt. Allein anno 1723 bat die Landschaft Lauis weder eine Revision der Dekrete, noch ein Material-Regi-*

ster über dieselben machen zu lassen.» «Die Regierung des neuen Landvogts zu Lauis nimmt ihren Anfang auf Mitternacht vor St. Bartholomäustag.»
Sein gedrucktes Materialregister widmete Erlach: *«Dem wohledelgebornen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Oberst Sigmund Albrecht von Steiger*[24]*, des souveränen Raths der Stadt und Republik Bern, alt Landvogt von Lauis und Bipp etc. etc. sei diese Arbeit aus hochachtungsvoller Dankbarkeit mit dem aufrichtigen Wunsch gewidmet, dass jeder eidgenössische Richter in den Italienischen Vogteien eben so sehr Schrecken des Verbrechers, als eine Stütze der unbillich Bedrängten und Schuldlosen seie.»*
Wie weidlich gelegentlich Tessiner Bürger, die unter der Herrschaft des zwölf-örtigen Syndikats mit seinem zweijährlichen Landvogtwechsel lebten, gerade diesen ungewöhnlichen Zustand zu ihren Gunsten auszunützen suchten, lässt ein in Erlachs Selbstbiographie geschilderter Rechtsprozess erkennen. *«Erlach begnügte sich nicht nur gerecht zu handeln, er unterstützte noch über das diejenigen von seinen Amtsangehörigen, so sich ausser Stand befanden, ihr Recht gegen einen reichen Gegner zu behaupten. Folgender Zug ist ein Beweis davon: Lamoni, ein dortiger Bauer, war nebst seinem Nepot von einem Verwandten, als Erb von ungefähr 60 000 Lauiser Pfund eingesetzt* (worden). *Ein gewisser Inviti, der Exécuteur testamentaire sein sollte, ein schlauer und reicher Geizhals, statt dieses Vermögen nach dem Willen des Testators auszurichten, kaufte von obenerwähntem Nepot den ihm gehörigen Erbanteil ab und machte dem Lamoni den übrigen ihm zugehörigen Theil der Verlassenschaft durch verruchte Ränke streitig. Und als dieser sein kleines Vermögen durchgebracht hatte, und die dortigen geldgierigen Advokaten ihn ganz nachlässig unterstützten, musste er endlich unterliegen, und das Guth, so er hätte bekommen sollen, seinem Gegner Exécuteur Testamentaire überlassen. Doch als er hörte, dass Erlach ohne Unterschied der Person jedermann pflichtmässig recht halte, begab sich Lamoni zu ihm und beklagte sich über das erlittene Unrecht. Erlach, der nach genauer Erdauerung von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt wurde, übergab sie einem jungen Advokaten namens Pellegrini und versprach ihm zehn Dukaten aus seinem Sacke für die Ausführung dieses Prozesses zu bezahlen. Der Antrag wurde von Pellegrini angenommen und die Sache vor das landvögtliche Tribunal neuerdings gebracht. Das Urtheil fiel fast einstimmig zu Gunsten von Lamoni aus. Sein Gegner appellierte an das Syndikat, und dieses bestätigte einmütig den landvögtlichen Rechtsspruch. Hierauf appellierte Inviti an die zwölf Kantone. Und Erlach, um den armen Lamoni nicht fahren zu lassen, musste diesen Prozess selbst übernehmen. Er thats, wurde von Inviti nach Zürich citiert, und erschien. Auch hier fiel das rich-*

terliche Urtheil zu Gunsten von Lamoni aus. Inviti ging nach Bern, und Berns Urtheil war den Übrigen gleich. Von da musste Erlach nach Zug wandeln. Aber auch hier wurde das Urtheil bekräftiget. Nun sah Inviti endlich ein, dass er unmöglich aufkommen könne und musste, um die schon ergangenen ungeheuren Prozesskosten nicht noch mehr aufzuhäufen, den Prozess gänzlich aufgeben.»[25]
An die 400 beschriebene Seiten Papier zur Appellation des Inviti an das Syndikat und hernach an die Tagsatzung mit ausführlichen Berichten zum Fall, darunter ein den ganzen Handel in alle Einzelheiten erhellendes Rechtsgutachten einer vom Syndikat eingesetzten *Standeskommission* und mehrere persönlich redigierte Briefe des Landvogts von Lauis, liegen in den Akten *«Änetbirgische Vogteyen»* im Berner Staatsarchiv, säuberlich geordnet, der Nachwelt überliefert[26]. Aus diesen ist ersichtlich, dass Erlach den Inviti und den, als vom letzteren protegierten, angeblichen Erben, *Carlo Francesco Bernardazzi von Pambio*[27] mit je 500 Pfund gebüsst hatte, weil sie sich in unlauterer Weise *«an dem Erbe vergriffen haben, welches dem Lamoni von seinem Verwandten Rusca vermacht worden war.»*[28]
Das Syndikat erkannte, mit einem 29 Seiten umfassenden Dokument, dass es sich in der Appellationssache weniger um einen zivilen Rechtsstreit in einer Erbschaftsangelegenheit, als vielmehr um einen eigentlichen *Straffall* handelte und kam zum Schluss: *«...Der Herr Landvogt hat die Fehlbaren milde behandelt. Auf sothanen von der Ehrenkommission ertheilten vollständigen Rapport hin, haben Wir mit einhelligen Stimmen erkennt, dass ab Seiten des HochgH. Landvogts wohl gesprochen, hingegen aber von denen Herren Giovanni Antonio Inviti und Carlo Francesco Bernardazzi übel appelliert worden seye. Actum zu Lauis, den 23.ten Augusten Anno 1787, sig. Franz, Baron von Beroldingen*[29]*, Landschreiber; pro Copia collata, Kanzlei Bern.»*[30]
Nach Abweisung der Appellation hatte der Landvogt die von ihm schuldig Befundenen *«gerichtlich exequieren und ihre Güter verganten lassen. Hierauf haben Inviti und Bernardazzi, sich auf ihre Appellation berufend, wider die Execution protestiert und sich an die Tagsatzung gewandt, wo erkannt wurde, dass die Beschwerde nicht gegen Lamoni, sondern gegen die Bussverfügung des Landvogteiamts gehe und deshalb das Landvogteiamt jemanden nach Zürich zu schicken habe* (damals Vorsitz in der Tagsatzung).»[31] Dort war man anfänglich durchaus der Ansicht, es sei den beiden Beschwerdeführern Unrecht geschehen.
Erlach schrieb hierauf unter dem 11. Juni 1788 an seine *«Hochwohlgeborenen, Hochgeachteten, Hochgebietenden Gnädigen Herren und Obern»,* ihnen verschiedene Unterlagen vorlegend *«...Nun Hochgeachtete Gnädige Herren*

An Hr. Landvogt zu Lugano, Hrn. Invitti.

17

11. Juni 88.

Hochwohlgeborner, Hochgeachter, Hochgeehrter Herr Landvogt und Oberst.

Ich habe die Ehre, Ex. Excellenzen einen Abschrift von einem Brief, welch Dieselbe von dem Hr. Rüßgrat Hofer von Zürich empfangen, vor angan zu legen und der folgende Inhalt ist: Je suis persuadé que la sentence de mon Canton aurait été favorable à Vous si l'on n'avait pas supposé que la citation était mal dressée par la faute de Votre Chancellerie — Mr. Heidegger prétendait encore Mercredi passé vis à vis de moi, que Mr. d'Escher Secretaire d'Etat tenait en main de lettres de la Chancellerie de Lugano qui avait occasioné la faute mais sur la requisition que j'en ai fait, il s'est averé que la citation fut baillée à l'instance d'une lettre particuliere (si je ne me trompe pas) de Mr. l'advocat Vanetti. Non obstant de tout cela le Cons. Senat de Zurich

Schreiben des Landvogts von Lugano an die bernische Obrigkeit vom 11. Juni 1788

a repondu à celui de Berne qu'il ne trouve pas juste
de refuser à Invitti le benefice d'appellation.

Nun Hochgeachte Gnädige Herren und Obern erlauben sie
mir aus diesem Schreiben folgende natürliche Schlüsse
zu ziehen

1° Daß Invitti in dieser Sache, nicht aus Irrthum oder Un-
=zeit gehandelt, sondern vorsätzlicher und bösartiger Weise
Ihnen gegangen, und folglich nicht verdient, daß man so gü-
=nstig zu seinem Vortheile, allen Anstalten und Ordnun-
gen zum Schaden eines Dritten, auf die Seite setze.

2° Daß das Urtheil des Senat von Zürich, ungeachtet
anjetzo revidiert ist, daß Invitti auf das gröbste gehandelt, ja
sogar seinen Souverain betrogen, ~~daß~~ diesem Invitti
mit dem Recht der appellation zu beurtheilen, beha-
=ftig, weder auf die Moralische, noch Rechtliche Beur-
=theilung, gegründet ist.

3° Daß dadurch so hoch ~~minimum~~ interesse als das
=Heresé der sämtlichen mit regierenden Ständen be-
=leidigt wird.

Schreiben des Landvogts von Lugano an die bernische Obrigkeit vom 11. Juni 1788

Durch mir hochbetrauten Burnesgebiets Liebe hat
mich also schon das HE. Excellenzen nicht zu geben
Gewalt, daß man ~~[illegible]~~ Dero Repräsentanten, der
Ihre Befehle treulich nach gelebt, also in seinem Amts
beamten und widerwärtig behandeln!

Ich habe die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu be
harren

HE Excellenzen

Lugano 11. Juni 1788.

Dero gehorsamst untertänig ergebener
Rudolf von Erlach Land Vogt

Schreiben des Landvogts von Lugano an die bernische Obrigkeit vom 11. Juni 1788

und Obern, erlauben Sie mir aus diesem Schreiben folgende natürliche Schlüsse (zu) *ziehen: 1., dass Inviti in dieser Sache, nicht aus Irrthum oder Unwissenheit gefehlt, sondern vorsätzlicher und boshafter Weisen zu Werk gegangen, und folglich nicht verdienet, dass er so günstig zu seinem Vortheil, allen Gesetzen und Ordnung zum Schaden eines Dritten* (beurteilt wird). *2., dass das Begehren des Senats von Zürich, ungeachtet anjetzo erwiesen ist, dass Inviti auf das gröbste gefehlt, ja sogar seinen Souverain betrogen, diesen Inviti mit dem Recht der Appellation zu beneficieren, wahrhaftig, weder auf die moralische, noch rechtliche Gerechtigkeit gegründet ist. 3., dass dadurch sowohl mein Interesse als auch das Interesse der sämtlichen mitregierenden Stände verletzt wird. Dero mir wohlbekannten Gerechtigkeits Liebe, lasset mich also hoffen, dass E. L. Excellenzen nicht zugeben werden, dass man dero Representanten,* (der) *dero Gesetzen treulich nachgelebt, also in seinem Recht kränken und widerrechtlich behandeln* (lässt)*! Ich habe die Ehre in tiefster Ehrfurcht zu verharren, Lugano den 11. Juni 1788, Ganz gehorsamst unterthänigster Diener, Rudolf von Erlach, Landvogt.»*[32] Die bernischen Ehrengesandten an die Tagsatzung erhielten denn auch dem Syndikatsentscheid entsprechende Instruktionen. Am 29. November 1788 wurden die Ehrengesandten an die Tagsatzung, die Ratsherren *Stettler* und *Ryhner* beauftragt: *«...Nach dem Befinden der zu entscheidenden Ortsstimme die Amtliche und mithin auch die Syndicats Erkenntnis in allen Theilen zu bestätigen, ...Die Kosten dann allein dem Inviti auflegen.»*[33]

Inviti hat alle Hebel in Bewegung gesetzt, um einen, ihm günstig lautenden Entscheid der Stände zu erwirken und zu diesem Zweck auch eine vielseitige, in deutscher und italienischer Sprache abgefasste Rechtsschrift in Zug drucken zu lassen und diese in 400 Exemplaren verbreitet. Hierzu schrieb Erlach am 19. Juli 1788 erneut nach Bern: *«...Das unerhörte Betragen des Inviti, Bernardazzi und beider Gespahnen Tagloretti* (der Anwalt?), *die auf die aller unerlaubteste und frechste Art wider mich zu singen suchen, nöthigt mich abermahlen E. L. Exzellenzen zu importunieren und klagend wider bemel'te Lauiser aufzutreten...»*[34]

Nachdem sich die meisten Kantone, so auch Zug, für Nichteintreten auf die Appellation Invitis geäussert hatten und auch der Stand Zürich andern Sinnes geworden war, wurde Inviti vor der Tagsatzung *abgewiesen.*

Für Erlach war der Handel mit dem Tagsatzungsentscheid noch nicht zu Ende. Er stellte Rechnung für seine Spesen, die vom Syndikat nur zum Teil honoriert wurden, was Erlach nicht akzeptierte und dies letztlich dann den Grossen Rat beschäftigte. Dies ist aus einem Zedel an den Herrn Kassier,

der am 13. März 1790 beauftragt wurde: *«Da der H. Landvogt von Erlach von Lauis aus Anlass seiner, wider die Inviti u. Bernardazzi von daselbst ausgefällt, v. Syndicat bestätigten, von Letztern aber in die Stände appellierten Urtheil durch einen procurierten bey den L. Ständen erscheinen müssen, derselbe aber durch die v. L. Stand Zug geschehene Ermässigung seines daher ausgelegten Gelds in einen Verlust von 24 Dublonen gesetzt worden* (ist), *so haben MGH Ihm zu seiner disörtigen Entschädnis dero Competenz verordnet, welches er Ihm entrichten u. MGH verrechnen werde.»*[35]
Die Beschreibung des Prozesses Inviti in den Memoiren Erlachs stimmt mit den verurkundeten Akten überein. Diese wahrheitsgetreue Wiedergabe gibt der ganzen Biographie einen höheren Stellenwert und spricht für den Charakter des Autors.
Im historischen Archiv der Stadt Lugano vermochten wir des weitern zwei Dokumente auszugraben, das eine vom 30. August 1787, das andere vom 10. Juli 1788, die sich wegen der herrschenden Pest mit einem *Verbot des Pelzhandels* befassten, welche vom Landvogt von Lugano erlassen, seinem Siegel versehen, jedoch vom Kanzler G. Morosini unterschrieben worden waren[36].
Nach Ablauf seiner Amtszeit wurde Erlach noch für die Dauer von drei Jahren vom Stande Bern zum *Syndikator* gewählt und an die Ennetbirgische Tagsatzung geschickt. Im Bernischen Ratsmanual findet sich unter dem 25. April 1792 ein Beschluss, die geleistetn Dienste zu verdanken: *«Zedel an Herrn von Erlach, Syndicator; An MgH alt Landvogt von Lauis als gewesener Syndicator. Nachdem MgH nach Vorschrift der Syndicanten zu Lauis und Lugger der Instruktion entgegengehalten lassen und daraus sich ergeben, dass Ew. Tit. sich durchaus instructionsmässig verhalten und seinen Auftrag mit möglichster Sorgfalt und Eifer erfüllt habe, also haben Hochdieselben Ihm Tit. Hochdero Zufriedenheit über sein vollkommen instruktionsmässiges Betragen bezeugen wollen. Zedel an MgH der Änetbirgischen Commission.»*[37]

Als sich Erlach als Landvogt von Lugano verabschiedete, wurde er von Bürgern und Notabeln geistlichen und weltlichen Standes der Luganeser Gesellschaft mit, nach damaliger Sitte üblichen, poetischen Abschiedsworten bedacht. Sein eigenes Urteil über die Nobili war eher abschätzend. Aber die *«Applausi Poetici del Magnifico Borgo di Lugano all'Illustrissimo Signor Barone Don Ridolfo Lodovico d'Erlach, Membro del Soverano Consiglio della Eccellentissima Repubblica di Berna, il quale gloriosamente termina l'esimio suo biennale Governo di Capitan Reggente; raccolti dall'Abbate Agostino Pa-*

APPLAUSI POETICI

DEL

MAGNIFICO BORGO DI LUGANO

ALL' ILLUSTRISSIMO SIGNOR BARONE

DON RIDOLFO LODOVICO D'ERLACH

MEMBRO DEL SOVRANO CONSIGLIO DELLA ECCELLENTISSIMA REPUBBLICA DI BERNA,

Il quale gloriosamente termina l'esimio suo biennale Governo

DI CAPITAN REGGENTE.

RACCOLTI

DALL' ABBATE AGOSTINO PAPA P. A. ACCAD. APATISTA, ED IMMOBILE

LUGANO)(MDCCLXXXVIII.

Per gli Agnelli, e Comp.

Applausi Poetici für den scheidenden Landvogt von Lugano anno 1788, Titelblatt

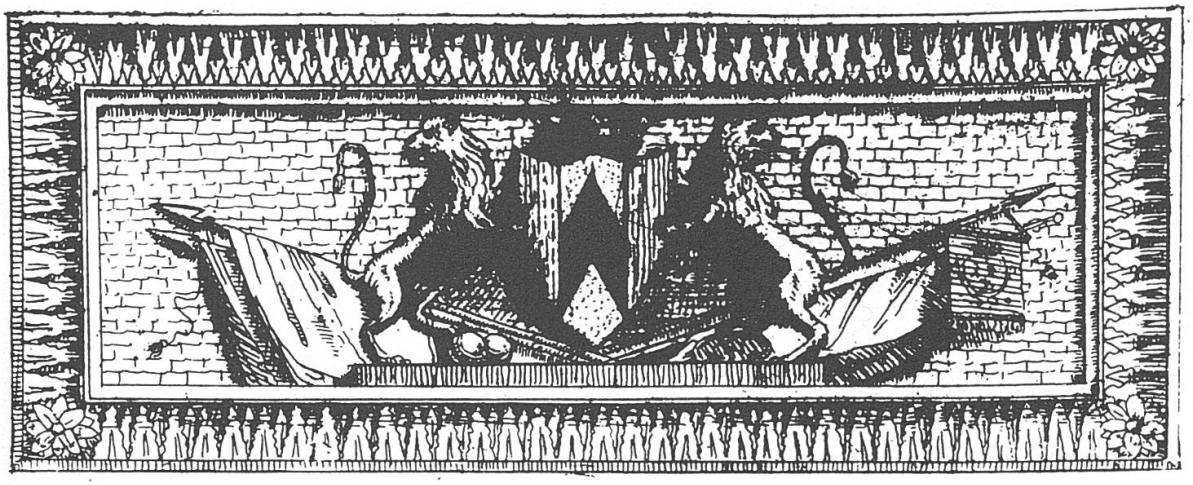

ODE PINDARICA

DELL' ABATE AGOSTINO PAPA

FRA GLI ARCADI DI ROMA ERMINDO CERESIANO ACCADEMICO APATISTA, ED IMMOBILE.

STROFE I.

NO, non andrà in mio pensier deluso
L'alto favor de' carmi, a cui devoto
Nacqui, e in grembo restai
Fin dalla culla. In me di già racchiuso
Sento l'estro Febeo
De' sacri Cigni animator possente;
Che mentre ferve, e bolle
Distempra i sensi, ed empie il cor, la mente
D'inusitate idee, e l'Uom diparte
Dalla vil turba incolta;
E rotta la mortal caligin folta,
Che il ver ricopre, per l'aereo vano
I begli orti di Pindo
A spaziar mi guida. Ivi la bionda
Euterpe cinta il crin di verde alloro
Mi porge in tazza d'oro
Dircea gentil bevanda,
Che i spirti alteramente arde, ed incende,
E degli Dei poco minor mi rende.

pa P. A. Accad. Apatista»[38] lassen doch auf ein gutes Einvernehmen auch mit den oberen Volkskreisen schliessen. Eine 30seitige Druckschrift enthält vor allem *Sonette,* indessen auch *Oden,* einige *Distichen* und *Madrigale,* letztere in lateinischer Sprache. Sie ehren den scheidenden Landvogt in schmeichelhafter und origineller Weise.[39]

SCHRIFTSTELLER

Der Code du Bonheur

Der frische Wind der Aufklärung bewegte die Gemüter, wie anderswo, auch in Bern. Rudolf Ludwig von Erlach war aufgeschlossen für sozialkritische Ideen. Er besass eine Bibliothek, die sich sehen lassen durfte. Lebhafte Phantasie war eine der ihn ausgeprägt kennzeichnenden Eigenschaften. Eigentlich hatte er schon lange zur Feder gegriffen gehabt und Gedanken über Sinn und Zweck des Menschenlebens in längern und kürzern Abhandlungen aufgezeichnet. Er betitelte sie: *«Träume, - Märchen, - Aphorismen, - Philosophisch-literarischer Disput, - Briefe, - Reden, - Predigten*[1]. Er stellte Thesen auf, erörterte diese und zog Lehren daraus. So schrieb er beispielsweise über Gyges und seinen Ring *«retrouvé et perdu, ou Discours sur la juste défense de soi même et de ce qui nous appartient»* oder er erging sich in *«Lettres sur la Superstition».* Ein anderes Mal befasste er sich mit *«Damoclès, ou la bienfaisance dissipant les chagrins».* Eine *«Pièce anacréontique»* nannte er einen Aufsatz *«A mes amis».*
Es war der um vieles ältere, väterliche Freund General Rupertus Scipio von Lentulus[2], der Erlach, nachdem dieser eine bittere Enttäuschung mit dem, von der Obrigkeit schubladisierten, *«Entwurf für eine militärische Ordonnanz»* erlitten hatte, ermunterte, seine zahlreich vorhandenen Essais herauszugeben. Er, Lentulus meinte, dass diese als zusammengefasstes Werk einer bekannten und hochgestellten Persönlichkeit zuzueignen seien. Er wolle sich gerne für Erlach verwenden, falls dieser sein Werk zum Beispiel der *Zarin Katharina II. von Russland*[3] zu widmen gedenke. Die Aussicht, fürstlich untermauert, Publizität zu erhalten, war verlockend.
Erlach beschloss, seine gesammelten Aufsätze als Buch zusammengefasst, drucken zu lassen. Es sollte ein *«Code du Bonheur»* werden, *«renfermant des Maximes et des Règles relatives aux devoirs de l'homme envers lui même, en-*

vers ses semblables et envers Dieu».[4] Er beurteilte selbst, dass die Veröffentlichung seiner Ideen, in der von ihm vorgesehenen Art, zahlreiche Kritiker auf den Plan rufen werde. Mit Absicht verzichtete er auf ein wissenschaftliches, philosophisches Werk. Er zog es vor, seine Essais, teilweise überarbeitet, thematisch gegliedert, in Kapiteln geordnet herauszugeben und meint: *«L'épigraphe mise au frontispice de ce volume, caractérise assez l'ouvrage que j'offre ici au public. ... Il est évident que l'homme a été créé pour le bonheur par un Être bienfaisant. Il peut donc être heureux. Il n'est pas moins évident que sans la vertu, sans la pratique de ses devoirs, il n'y a point de bonheur pour lui, – que c'est à la morale à lui en prescrire les règles, – et que ces règles ratifiées par sa raison et par sa conscience, sont autant de lois gravées au fond de son coeur par le Créateur. Un livre donc qui contiendrait toutes ces lois, serait à la lettre, le Code du Bonheur, code auguste et sublime, puisqu'il serait le recueil des lois éternelles du Législateur Eternel.»*[5]

Er habe eigentlich als Einführung die hauptsächlichsten *philosophischen Systeme* vorstellen wollen. Weil keines davon seinen eigenen Vorstellungen entspreche, so habe er *seine* Ansichten entworfen und dargelegt. Glück auf Erden sei dann beschieden, wenn alles Übel verringert und die Menschheit vom Leiden befreit sei. Es ginge darum, das Gute im Menschen zu mehren. So betrachte er den Menschen als Wesen, wo Körper und Seele in glücklicher Verbindung zu bestehen vermögen. *«L'art de conserver sa santé et sa vie, la revue des maux de l'âme et leurs remèdes, la nature de ses plaisirs et l'art d'en jouir, les moyens de s'assurer la jouissance de ses biens, par la modération, la prudence, l'économie, la force d'âme, et enfin le tableau philosophique des vices principaux auxquels les hommes sont sujets, et que doit éviter celui qui désire sagement être heureux.»*[6] Es handle sich aber nicht allein darum, die dem Menschen an ihn selbst gestellten Aufgaben zu betrachten. Die Untersuchung betreffe die Überprüfung dessen, was den Menschen zur Erfüllung des Glücks für ihre Mitmenschen und darüber hinaus, was ihnen in ihrer Begegnung mit dem höchsten Wesen zu tun oder zu lassen obliege. Angesichts solch grosser und weitschichtiger Aufgaben *«...j'en ai mesuré l'étendue, et j'avoue que cent fois à cette vue j'ai été sur le point de briser ma palette et mes pinceaux. Mais un aiguillon intérieur, et le désir ardent de contribuer, de tout mon faible pouvoir, au bien de la société, ont dissipé mes craintes, et ranimé ma vigueur.»*[7]

Er sei weder Anhänger irgend einer bestimmten philosophischen Schule, weder des *Jansenismus*[8], noch des *Molinismus*[9], weder *Doktor der Sorbonne,* noch *Trappist*[10]. Es sei nie sein Ziel gewesen, für irgend eine Sekte zu schrei-

ben. Sein Streben ginge einzig dahin, Gedanken, welche für die Menschen aller Erdteile von allgemeiner Gültigkeit sind, auszusagen. Ein Schriftsteller, der für sein Werk die Zustimmung seiner Leser zu erhalten bestrebt sei, dürfe weder nur für eine einzige Sekte, noch ausschliesslich für eine ganz bestimmte Nation eintreten, sondern habe danach zu trachten, das allgemein Gute, das in besonderem Masse von jedermann zu berücksichtigen und zu bevorzugen sei, als zentrales Ziel seiner Arbeit den Lesern vorzustellen, dabei diese anzuleiten, dorthin zu gelangen. Erlach stellt sein Werk unter einen Ausspruch *Senecas: «Je ne me joins à aucun philosophe; j'ai comme eux le droit de dire ce que je pense; je suivrai l'un, je prendrai une partie de l'opinion de l'autre, et j'ajouterai ensuite mon avis.»*
Während seiner Arbeit habe er sein besonderes Augenmerk auf die *Jugend* gerichtet. Die durch das Alter weise Gewordenen benötigten seine Thesen nicht. Gewisse Frömmler hätten zudem Bedenken, sie zu lesen. Er vermöge bestimmt zwanzig oder mehr Gattungen von Lesern aufzuzählen, die sie verabscheuen würden. *«Mais les jeunes gens, cette portion aimable de la société, n'ont-ils donc pas besoin de guides? L'éducation ordinaire qu'on leur donne, dit à peu près l'auteur du Système Social*[11]*, semble n'avoir pour but que de leur brouiller le cerveau et d'en faire des êtres aussi malheureux qu'inutiles à la société ...Jeunes gens, qui ne tremblez plus sous la férule d'un maître et qui, abandonnés à vous-mêmes, vous embarquez sur la mer orageuse de la vie sociale, c'est donc spécialement à vous que je m'adresse et à qui je m'empresse d'offrir une boussole. Il n'est point de sûreté, dit Sénèque, pour qui ne sait pas dans quel port il doit se réfugier.»*[12]
Frage ein Kritiker, wozu denn auch ganze sechs Bände, – denn soviele wurden es im Ganzen –, um einen zu lehren, wie man glücklich werden könne, gäbe es doch einen kürzern Weg, dahin zu gelangen, nämlich diese Bücher gar nicht zu lesen? Auf derartige Vorstellungen möchte er nur sagen, dass ein grösserer als er, *Montesquieu* selbst einmal verkündet hatte, seit dreissig Jahren an einem ausgezeichneten Buche von ganzen zwölf Seiten zu arbeiten.[13] Erlach schreibt: *«...je n'ai pas voulu en faire un essai analytique, parce que j'ai cru devoir tempérer l'aridité des préceptes par des traits historiques, des faits amusants, des morceaux choisis, parce que écrivant pour le genre humain, j'ai dû faire comme dans les festins nombreux, diversifier les mets pour satisfaire les goûts divers des convives, parce que la plupart des personnes ne lisant jamais le même ouvrage deux fois, j'ai voulu suivre ce précepte de Voltaire: Il est des vérités que l'on ne saurait trop répéter aux hommes, il faut les leur présenter sous toutes leurs faces, pour graver dans tous les esprits*

en caractères ineffaçables, certaines leçons de sagesse. ...En un mot, il m'a paru nécessaire d'entremêler des tableaux de toute espèce. Un médecin sage masque quelquefois des remèdes dégoutants et pour rétablir la santé d'un malade il aime mieux affaiblir le remède qu'il lui présente par des ingrédients étrangers, que de l'en priver entièrement. C'est à l'événement à prouver si j'ai eu tort ou raison.»[14]

Wer ihm vorwerfe, in einem Werke, welches den guten Sitten geweiht sei, frivole pornographische Beispiele einzustreuen, möge bedenken: *«...l'aimable vertu ne doit être ni farouche, ni toujours vêtue de noir, et il est des voluptés innocentes. Pour former un miel délectable, l'industrieuse abeille mêle les sucs du jasmin et de la rose à ceux de l'absinthe et de la scabieuse. Pourquoi donc me blâmerait-on d'avoir essayé de cacher des préceptes souvent secs et rebutants sous le vernis plus riant et les nuances plus douces de l'imagination?»*[15]

Denen aber, die meinen, der Rahmen sei zu weit gezogen, und sämtliche Hors-d'oeuvre seien fallen zu lassen, hält Erlach entgegen, dass die Perfektion aller Arten von Allegorien darin bestehe, nicht einen einzigen Federstrich mehr zu tun, der sich nicht direkt auf das Objekt selbst beziehe. *«Mais qu'on lise tous les ouvrages de ce genre, par exemple les allégories de Jean Baptiste Rousseau*[16]*, le voyage de Gulliver*[17]*, les fables même de l'inimitable La Fontaine; combien n'y trouverait-on pas de traits sans analogie avec l'objet principal? Dans les chefs-d'oeuvres de la peinture, n'emploie-t-on pas tous les jours pour remplir le tableau, mille ornements qu'on pourrait en retrancher? Enfin il ne s'agit pas de mes cadres. Ma morale est-elle bonne ou non? Les préceptes qu'elle contient, peuvent-ils ou non aplanir sous nos pas les sentiers du bonheur? Voilà le point essentiel, tout le reste n'est qu'accessoire.»*[18]

Kritiker einer vierten Gruppe, die eine Verteidigung herausfordern, wie es überhaupt möglich sei, so ununterbrochen fortgesetzten Trugbildern nachzujagen, verweise er ohne Bedenken auf die Dissertationen eines *Grotius*[19], eines *Witsius*[20], eines *Gassendi*[21] und auf die Traumbilder und Beispiele, die von diesen Weisen angeführt werden. Obwohl er wirklichen Traumbildern überhaupt keinen Glauben schenke, so sehr aber überzeugten ihn allegorische Bilder. Es handle sich , wie schon gesagt, und sei ein weiteres Mal betont, um unschuldige Kunstgriffe, die Wahrheit in einer anziehenden Art und Weise vorzustellen.

Einige ernsthaftere *Aristarchiker*[22] würden ihn, meint Erlach, zweifellos deshalb tadeln, weil er über religiöse Dogmen gespottet habe. Er rechtfertigt sich auch gegenüber diesem Vorwurf: *«N'ai-je pas toujours parlé avec profond respect des grandes vérités de la religion, et de ses principes générale-*

ment avoués? Pourquoi me reprocherait-on donc d'avoir suivi l'exemple de tant d'autres, même théologiens et ministres des autels? Enfin on trouvera plus d'une fois dans les notes de cet ouvrage mes autres réponses à cette critique.»[23]

Noch glaubt Erlach, sich in seinem Vorwort gegenüber jenen, die seinen Stil, seine *germanismes* beanstandeten, rechtfertigen zu müssen: *«...Je les prie très poliment de vouloir bien se rappeler que je suis né Allemand, que je parle ici une langue qu'à la vérité j'ai toujours cultivé avec soin, mais cependant qui m'est étrangère, que je n'ai rien épargné pour corriger ma diction et que des circonstances inattendues m'ont réduit à la fâcheuse nécessité de laisser dans mon livre et des fautes de style et des fautes plus essentielles auxquelles j'aurais certainement remédié en tout autre cas.»*[24] Zuletzt betont er nachdrücklichst, dass er niemals auch nur die geringsten Ambitionen gehabt habe, Könige oder deren Minister belehren zu wollen. Er meint jedoch, dass sein im VI. Band enthaltener *Essai sur les devoirs des souverains*[25] einigen seiner Landsleute, die dereinst die Zügel unserer Republik in die Hand zu nehmen hätten, nur nützlich sein könnte.

Alles, was in seinem Werk zu lesen sei, sei einzig dazu bestimmt, seine Hochachtung vor der Öffentlichkeit zu bezeugen. Er habe sich bemüht, deren Zustimmung zu erhalten und keineswegs etwa beabsichtigt, der Kritik aus dem Weg zu gehen. Auch betont er, dass ihn die Zeit, die er für die Herausgabe dieses Werks aufgewendet habe, nie reuen werde; es sei eine gern geleistete Arbeit gewesen. *«Mon imagination sans-cesse remplie de tableaux touchants, agréables ou pittoresques, préservait mon âme des atteintes de l'ennui, mille réflexions morales se sont réveillées en moi et de concert avec celles que j'ai été obligé de recueillir, elles m'ont épargné une foule de chagrins en me rendant d'un côté moins sensible aux traits perçants du sort, de l'autre plus habile à les éviter, et cela me suffit ... Puisse cette faible production avoir la même influence sur l'esprit de mes lecteurs et les dédommager ainsi en partie les moments qu'ils voudront bien sacrifier à sa lecture.»*[26]

Sichten, Auswahl und Ordnen des Stoffes nahm Erlach länger in Anspruch, als ihm lieb war. Es wurden schliesslich sechs Bände, 300 bis zu 500 Seiten enthaltend. Ein erster Themenkreis enthielt Artikel, welche sich mit den *Pflichten des Menschen* auf *Leib, Seele, Geist* und *Gemüt* bezogen befassten. Ein weiterer sollte auf die *Güter* hinzielen, welche unser *Glücksempfinden* zu wecken vermögen. Die *Mässigung der Begierde,* die *Vorsicht des Han-*

delns, die *besondern Seelenkräfte,* das *Laster,* die allgemeinen *sozialen Aufgaben* an den Mitmenschen, waren weitere Themenkreise. Ein Band umfasst Aufsätze, deren Inhalt sich um die *Pflicht gegenüber Gott* dreht.[27]

Diesermassen mit dem Ordnen seines Schrifttums beschäftigt, erfolgte einmal seine Verbannung nach Murten[28], später die Ernennung als Landvogt nach Lugano. Beides brachte Verzögerung. Im Frühsommer 1788 erfolgte dann die Drucklegung des Code du Bonheur.

Wie vorgesehen widmete er diesen der Zarin Katharina II. von Russland, selbst Schülerin der französischen Aufklärungsphilosophie, eine hochgebildete und literarisch tätige Frau. Damals lebte, als Erzieher Alexanders, des späteren Zaren und seines Bruders Konstantin, beide Enkel der Zarin, ein Mann am russischen Hof, der im Jahre 1804, wie wir später sehen werden, mit Rudolf Ludwig von Erlach korrespondierte, *Frédéric César de la Harpe*[29]. Der Wortlaut der Widmung lautet, der Zeit entsprechend, gewählt höflich. Aber Erlach sagt deutlich dabei, wes Geistes Kind er war: *«A sa Majesté Impériale Catherine II, Impératrice de toutes les Russies, Souveraine de la Crimée, Protectrice des Arts et des Sciences, Législatrice et Mère de ses Peuples. Offert très-respectueusement par un Citoyen d'une Nation libre, qui ignore l'art de mentir et de flatter les Rois.»*[30]

Wie es dazu kam, und was sich daraus weiter entwickelte, schrieb Erlach in seiner Selbstbiographie: *«...Inzwischen hatte die Russische Kaiserin, von welcher Erlach durch den Mareschal Romanow die Gunst erhalten hatte, Hochderselben seinen Code du Bonheur widmen zu dürfen, dieses Werk empfangen und ihm, nebst ihrem Sohn Paul Petrowitsch und seiner Gemahlin, den Empfang davon auf eine so graziöse Weise gemeldet, dass jedermann glaubte, er würde auch in kurzem ein glänzendes Zeichen ihrer angeborenen Freigiebigkeit erhalten. Allein die Fortuna wandte auch diesmal ihr Antlitz von ihm ab. Mareschal Romanow, der sich ganz sonderbar für ihn interessiert hatte, starb, und Erlach wurde vergessen.»*[31]

Der Erlach stets wohlgesinnte *Karl Ludwig Stettler* bemerkte mit gewissem Sarkasmus: *«Viele treffende Wahrheiten werden darin* (im Code du Bonheur) *in einem blühenden Stil vorgetragen und zeugen von viel Belesenheit und wissenschaftlichen Kenntnissen, an deren richtiger Anwendung ihn* (Erlach) *nur sein allzu lebhafter und feuriger Geist hinderte.»*[32]

CODE
DU BONHEUR.

RENFERMANT

DES MAXIMES ET DES REGLES RELATIVES AUX DEVOIRS DE L'HOMME, ENVERS LUI-MÊME, ENVERS SES SEMBLABLES, ET ENVERS DIEU.

PAR

M. RODOLPHE-LOUIS D'ERLACH,

Membre du Conseil Souverain de la République de Berne; & Capitaine-Général à Lugano.

„ Je ne me joins à aucun philosophe ; j'ai comme eux
„ le droit de dire ce que je pense : je suivrai l'un,
„ je prendrai une partie de l'opinion de l'autre,
„ & j'ajouterai ensuite mon avis. (Seneque.)

TOME I.

A LAUSANNE,

Chez Jean-Pierre Heubach et Compagnie.

M. DCC. LXXXVIII.

Rudolf Ludwig von Erlach: Code du Bonheur, Titelblatt

A

SA MAJESTÉ IMPÉRIALE

CATHERINE II,

IMPÉRATRICE

DE TOUTES LES RUSSIES,

SOUVERAINE DE LA CRIMÉE,

PROTECTRICE

DES ARTS ET DES SCIENCES,

LEGISLATRICE ET MERE

DE SES PEUPLES.

Offert très-respectueusement par un Citoyen d'une Nation libre, Qui ignore l'art de mentir & de flatter les Rois.

Le très-humble, le très-obéissant & le très-respectueux serviteur

RODOLPHE D'ERLACH.

Rudolf Ludwig von Erlachs Widmung des Codes du Bonheur an die Zarin *Katharina II. von Russland*

«Erlach suchte auch etwas für die Unglücklichsten von allen Menschenklassen beyzutragen. Er verfertigte zu diesem Ende ein Memorial zu Gunsten der Neger-Sklaven, das er dem Herrn Pitt[33] *adressierte und nachwärts in den fünften Theil seines Codex du Bonheur eingeschoben hat. Sein Zweck war nicht, wie jener der französischen Revolutionärs, diese Menschen augenblicklich auf freien Fuss zu setzen, um auf diese Weise sowohl sie, als ihre Herrschaft höchst unglücklich zu machen, sondern durch kluge Massregeln den Ankauf der Neger zu vermindern. Dies gelang ihm aber nur zum Theil. Herr Pitt machte zu Gunsten dieser Unglücklichen einen Anzug, der aber nicht so aufgenommen wurde, wie des Herrn Pitt edles Herz es gewünscht, und Erlach es von dieser* (der englischen) *sonst so grossmüthigen Nation erwartet hatte.»*[34]

Erlach regte an, es seien in jedem Marktflecken und in jeder Stadt besondere Gerichte zu schaffen, *«un tribunal de l'humanité»*[35], welche die peinliche Einhaltung der Gesetze über die Sklavenhaltung durchzusetzen hätten. In jedem Distrikt sollten eigens bezeichnete Anwälte sich der Anliegen der Sklaven annehmen. Erlach tritt ein für *menschenwürdige Arbeitsbedingungen.* Eine Arbeitszeit von 10 Stunden für Männer und 8 für Frauen liege an der obern Grenze des Zulässigen. Sonn- und allgemeine Feiertage sollen der Ruhe und Ausspannung dienen. Schwangere Sklavinnen sollen anfänglich 6, später 4 Stunden und dann 14 Tage vor und nach der Niederkunft überhaupt nicht arbeiten. Im Übrigen sei die geforderte Arbeitsleistung nach dem körperlichen Vermögen des Sklaven zuzumessen. Sklavenkinder dürfen, ehe sie 15jährig sind, auf keinen Fall im Arbeitsprozess eingepannt werden.

Besonders zu achten sei auf menschenwürdiges Wohnen, auf Kleider und Ernährung der Sklaven. In Krankheitsfällen hätten Ärzte und Chirurgen sich der Sklaven ebenso anzunehmen, wie anderer Patienten. Zu entscheiden sei jedenfalls auch, wie lange ein Rekonvaleszent von der Arbeit zu dispensieren sei. Die Behandlungskosten seien unbedingt dem Sklavenhalter aufzuerlegen.

Ein Abschnitt des Memorials befasst sich mit Gerichtsstand, Zuständigkeits- und Prozessverfahren. Ein eigenes Kapitel ergeht sich mit der Frage der *Freilassung aus der Sklaverei.*

Im zweiten Teil seines Mémoires wendet sich Erlach leidenschafltich an die englischen Sklavenhalter, diese zur Menschlichkeit aufrufend. *«Je crois qu'en rappelant aux colons d'une nation aussi noble et aussi humaine que la*

vôtre (des Herrn Minister Pitt) *les motifs qui établissent la nécessité de cette salutaire révolution, ils ne pourront désavouer la justice et l'énergie.»*[36] Erlach betont vehement das *Unrecht* jeglicher Sklavenhaltung. Sie verstosse gegen die Naturrechte; sie setze sich in krassen Gegensatz zur christlichen Moral. Wenn im gegenwärtigen Zeitpunkt politische, privatrechtliche und soziale Überlegungen eine gänzliche Aufhebung der Sklaverei zwar noch nicht angebracht erscheinen liessen, so sei es zum allermindesten dringend notwendig, sie mit den allgemeinen Grundregeln der Menschlichkeit in Einklang zu bringen. Endziel allen Strebens sei aber die Abschaffung.
Ferne liege ihm die Absicht, schreibt Erlach, Herrn Pitt Lehren über die Staatsführung erteilen zu wollen; er verweise aber auf *Montesquieu,* der in seinen Werken durchblicken lasse, wie wichtig es für ein jedes Land sei, und in Sonderheit für eine Monarchie, in keiner Weise den Menschen zu demütigen, noch ihn zu erniedrigen, zu entwürdigen, ihn in den Schmutz zu zerren. Er behaupte sogar, dass selbst die mühseligsten Arbeiten, welche in unsrer Gesellschaft zu verrichten seien, von freien Menschen erbracht werden könnten, wenn diese hierzu aufgemuntert und entsprechend entschädigt würden.
Nachdem Erlach in aller Offenheit über den moralischen Gewinn einer menschenwürdigen Behandlung der Sklaven geschrieben und das Unrecht der Skavenhaltung nachdrücklichst gegeisselt hatte, schloss er sein Mémoire mit einem eindringlichen *Appell* an den Minister Pitt, sich der Sklavenhaltung in England und ihrer Problematik höchst persönlich anzunehmen: *«...et le nom de Pitt, déjà illustre à tant d'égards, rapellera encore à tous les siècles futures, que vous fûtes le bienfaiteur du genre humain.»*[37]
Erlach hatte keinen Erfolg mit seinem Brief an Pitt. Der Zeitgenosse Karl Ludwig Stettler weiss zu berichten, dass Erlach nicht einmal einer Antwort gewürdigt worden sei.[38]

Ein staatsbürgerliches Lehrbuch

Anno 1787 wurde in Bern, vorderhand nur probeweise, das *Politische Institut* gegründet.[39] Es sollte eine Bildungsanstalt für angehende Ratsherren, Richter und Verwaltungsbeamte werden, eine Schule für die patrizische Jugend. Von allem Anfang an litt das Unternehmen unter dem Mangel an geeigneten Lehrkräften. Das laisser-aller des ausgehenden 18. Jahrhunderts mit der sich schon abzeichnenden französischen Revolution machte

sich auch in Bern deutlich spürbar. Rudolf Ludwig von Erlach befand sich zur Zeit der Gründung des Instituts in Lugano, war aber am Gedeihen desselben lebhaft interessiert. Seine vier Söhne, damals 11, 13 und 14jährig, sollten eine gute staatsbürgerliche Ausbildung erhalten. Angesichts der Anlaufschwierigkeiten des Instituts und weil im Urteil Erlachs die Lehrkräfte den Anforderungen, wie sie eine höhere Lehranstalt forderte, nicht gewachsen waren, entschloss er sich, eine *Anleitung an die Lehrerschaft* zu schreiben. Ein erster Entwurf entstand, doch wurde die Ausführung des Werkes zufolge der landvögtlichen Aufgaben, vorallem auch wegen des Inviti-Prozesses[40], verzögert.

Nach der Rückkehr nach Bern im Herbst 1788 nahm Erlach wieder an den Sitzungen des *Souveränen Rates* teil. Wie andere seiner Ratskollegen stiess auch er sich an der mangelhaften Führung des verknöcherten patrizischen Verwaltungs- und Regierungsapparates. Zuviel Mängel lagen vor. Anzüge, selbst für bescheidene Fortschritte, fanden keine Mehrheit im Rate.

Auf Erlachs Schreibtisch lag der Entwurf zum Lehrbuch für die Professoren am Politischen Institut. Er entschloss sich *«..., weil viele Glieder der Bernischen Regierung die ächten Grundsätze der Staatswirtschaft nicht kennen, seine ‚Précis des devoirs du Souverain'... eiligst zu vollenden.»*[41]

Es wurde ein für die damalige Zeit *fortschrittliches* und in manchen Belangen brisantes, zum Teil sogar revolutionäres Werk. Der Leser vermag heute zu beurteilen, dass Erlach seiner Zeit voraus war. Viele seiner Gedanken mögen die Zeitgenossen, vorab Regierungsverantwortliche schockiert haben. Sie waren ihnen unbequem und lästig. Das Buch umfasst so ziemlich alles, was ein Staatsmann der damaligen Zeit über die *Kunst des Regierens, über Staats- und Völkerrecht,* über *Staatssicherheit, Landesverteidigung, Volks- und Finanzwirtschaft* wissen musste. Das Werk, in welchem, um nur ein einziges Beispiel hier zu erwähnen, die *höhere Bildung und Emanzipation der Frau* gefordert wird, würde eine sorgfältige Analyse und eingehende wissenschaftliche Besprechung verdienen. Im Anhang zum vorliegenden Exposé wird eine Inhaltsübersicht und in groben Zügen eine Beschreibung, begleitet von ausgewählten Zitaten des Autors wiedergegeben.[42]

Erlachs Buch wurde *kein Bestseller.* In seiner Selbstbiographie gibt er den Misserfolg zu und schreibt: *«Endlich erschien 1791 dies Werk im Druck, fand einen ziemlichen Beyfall im Ausland, wurde aber in Bern nur von wenigen Personen gelesen und nicht benutzt. Diese Widerwärtigkeit hätte ihn leicht degoutieren und mutlos machen können – aber sein Eifer für das allgemeine Beste war zu stark, um auf einmal zu erkalten. Er liebte sein Vaterland und wünschte*

nichts sehnlicher als ihm zu nützen.»[43] Der Zeitgenosse, Karl Ludwig *Stettler,* schrieb mit einem gewissen Unterton des Bedauerns: *«...auch dieses, vieles Gute und Wahre und Geistreiche enthaltende Buch hatte das traurige Schicksal seines ältern Bruders,* (dem Code du Bonheur) *wenigstens im Vaterlande keine Leser zu finden, indem man bei der besonders damals so ungeheuren Flut von Schriften dieser Art von einem sprudelnden Geist wie Erlach wenig Neues oder Gründliches erwartete.»*[44]

STADTMAJOR

Ende Mai des Jahres 1772 war Erlach, nach 8 1/2jähriger Abwesenheit im Berner Regiment von Erlach, aus Frankreich in seine Vaterstadt zurückgekehrt. Am 8. Januar 1773 wurde im Zuge verschiedener Beförderungen und Ernennungen vom Grossen Rat *«Zu einem Hauptmann über die 4. Kompagnie des 2. Bataillons im ersten Landsgerichts-Regiment Rudolf Ludwig von Erlach von Zofingen, gewesener Offizier in königlich französischen Diensten»* ernannt.[1] Mit Brevet vom 29. April 1779 erfolgte seine Beförderung zum *Landmajor* im 2. Oberländischen Regiment.[2] Hernach, anfangs des Jahres 1794 wählte der Grosse Rat ihn zum *Stadtmajor* und Kommandanten der Stadtwache von Bern.[3]

Ehe wir Erlach im neuen Wirkungsfeld betrachten, sei eine Begebenheit aus dem Vorjahr berichtet, die wir unter das Thema der Duplizität der Fälle oder des Sprichworts vom Apfel, der nicht weit vom Baume fällt, einordnen können. Der Leser erinnert sich, dass Erlach als junger Mann einen ernstlichen Zwischenfall mit der Stadtwache gehabt hatte, was ihm sechs Monate Festungshaft auf der Aarburg kostete. Im Frühjahr 1793 wurde er, Vater von 17jährigen Zwillingen, unliebsam an seine seinerzeitige Auseinandersetzung mit der Stadtwache erinnert. Wie kam das?

Von den Heimlichern wurde dem Kleinen Rat im März ein Vorfall gemeldet, der im Ratsmanual unter dem 12. April 1793 nachzulesen ist: *«Nachdem MnhggH vorgelegt worden, die von MnhgH. den Heimlichern aufgenommenen Verhöre und Informationen über Freytags, den 15. März letzthin um 7 Uhr zwischen Hrn. Stadthauptmann Schweizer und einichen jungen Herren Burgern, nahmentlich den Gebrüdern Karl und Franz von Erlach von Lauis sich ereigneten Vorfall und darauf erfolgte Zweykampf haben MehggH aus den diesen Vorfall veranlassenden und begleitenden Umständen ersehen, dass hie-*

bey beyde Partheyen im Fehler sind, zumal der Hr. Stadthauptmann Schweizer von den jungen Hren von Erlach und ihren Cameraden mehr oder weniger zu einem Auftritte veranlasst worden; hingegen aber über die durch das Pfeifen der letzern vermeint erlittene Beleidigung sich begründeterweise erzürnet hat, bey dem Zweykampf selbst dann Hr. Stadthauptmann Schweizer dem Hrn. Karl von Erlach eine Wunde beygebracht, hingegen aber auch von demselben einen Stich in den Arm erhalten hat, und dabey von dessen auf der Seite hinzugesprungenen Bruder Franz von Erlach zu Boden geworfen worden ist. Es haben demnach MehggH. erkennt, dass sowohl der Herr Stadthauptmann Schweizer als die beyden Hren Gebrüder Karl und Franz von Erlach annoch, von Eröffnung dieses Urtheils an zu rechnen, zu einem Hausarrest verfällt seyn sollen, und zwar Hr. Schweizer zu drey Monat, die Hren von Erlach aber zu zwey Monat, den ihrigen bey ihren Eltern auszustehen. Überdiess sollen beyde Partheyen über ihr Betragen von MnhgH. den Heimlichern einen angemessenen Verweis erhalten u. jede ihre Kosten an sich haben, wobey auch MrhggH. Wille ist, dass Hr. Stadthauptmann Schweizer seine Functionen unterdessen auf seine Kosten durch seine Hren Collegen werde versehen lassen, damit sie keine Ursache zu Beschwerden haben.»[4]

Nun wollte es die Ironie des Schicksals, dass Rudolf Ludwig von Erlach, der Vater der Ärgernis erregenden jungen Leute, zum Kommandanten jener Truppe, die in der Stadt für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen hatte, eingesetzt wurde. Dahingestellt bleibe, ob man sich behördlicherseits dachte, der Hudibras Erlach möge nun selbst erfahren, was es benötige, um sich in der Stadt gegen Ordnungsstörer durchzusetzen. Die Aufgabe war so recht nach seinem Sinn.

Die Stadtwache war eine nicht kasernierte, stehende Truppe, welche zur Zeit Erlachs einen Bestand von 455 Mann aufwies. Sie war organisiert in:

1 Stadtmajor

- einen Aidemajor, der auch unter der Zahl der Lieutenanten begriffen ist.

1 Stadtwachtschreiber,

- einen Tambourmajor, der auch unter der Zahl eines Compagnietambouren begriffen ist.

2

und 3 Compagnien, davon jede:

1 Hauptmann
1 Lieutenant
2 Wachtmeister
4 Corporalen
8 Gefreiten
2 Tambours
1 Pfeifer und
132 Gemeine

151 (Total 3 Kp. = 453, Gesamttotal Stadtwache 455 Mann)

Der Kompaniebestand war 1792 im Hinblick auf die bedrohliche, durch die französische Revolution hervorgerufene Lage um 30 Mann erhöht worden.[5]

Der Stadtmajor musste ein Mitglied der Regierung sein, die Stellen des Hauptmanns, Leutnants und der beiden Wachtmeister wurden nur an Burger der Stadt vergeben.

Der Stadtmajor unterstand direkt dem Schultheissen, als dem obersten Befehlshaber und administrativ dem Kriegsrat. Er hatte einen Eid abzulegen: *«Es schwört ein jewesender Stadtmajor hiesiger Hauptstadt der Stadt Bern Treue und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, der Stadt Schutz, Schirm und Sicherheit nach Möglichkeit zu beobachten, auch alle Gefährlichkeiten bestmöglich mittelst der geordneten Wache zu steuern und abzulehnen. Von MnhggH der Kriegsräthe Ihme ertheilten Instruktionen gehorsamlich nachzukommen; in Anwerbung neuer Soldaten sich instruktionsmässig zu verhalten. Bei ungewohnter Eröffnung der Thore sich Leibsnot vorbehalten persönlich einzufinden, die Wachtgelder, überhaupt dasjenige, was von ledig gestandenen Wachtern einbehalten wird, geflissentlich einziehen zu lassen und MnhggH alljährlich in Treuen zu verrechnen und endlich sich unbesehen nebst der Befreyung vom Wachtgeld an den Ihm Hochobrigkeitlich geördneten jährlichen Sold der L 300 zu begnügen* [6]... die Gefreiten und Soldaten hatten ...*auch einem Herrn Stadtmajor und den vorgesetzten Offizieren und Unteroffizieren mit gebührendem Gehorsam und Folgeleistung an die Hand zu gehen und alles dasjenige zu tun, was tapfern, fleissigen, getreuen, gehorsamen und ehrlichen Solaten gebührt und eines jeden Amt erfordert.»* [7]

Von den drei Kompanien stand jeweils eine im Einsatz, die andern beiden waren auf Pikett zu Hause. Der Wechsel fand täglich statt. Die eingeteilten Offiziere und Mannschaften hatten in der Stadt oder einem Umkreis von höchstens zwei Stunden zu wohnen. Gedacht als Eliteformation konnten nur «Landeskinder» Stadtwächter werden, sie mussten ausserdem körperlich tauglich und mindestens *«5 Schuh und 7 Zoll Bern Mäss»* gross sein. Da die Offiziere auf Lebzeiten gewählt waren, krankte das Offizierskorps an hoffnungsloser Überalterung. Die Soldaten hatten sich jeweils für mindestens 12 Monate zu verpflichten.[8]

Mit der Disziplin und der Schlagkraft stand es seit Jahren schlecht. In seiner Denkschrift über die Reform der Berner Miliz vom Jahre 1767 hatte General von Lentulus angeregt, die Stadtwache zu einer Pflanzschule für das bernische Militär zu machen. *«Man müsste sie aber auf einen regulirten Fuss setzen und für den Anfang alle Trüllmeister[9] im ganzen Land zuzihen. Ich würde mir, wenn dieses gefiel, eine Freude machen, mit Hülfe des Herrn Leutnant Bondeli[10], während meiner Abwesenheit, diese Wacht- und Trüllmeister in guten Stand zu setzen. Das beste, kräftigste und gewiss von gutem Effekt seyende Mittel wäre, dass man ein Bataillon aus allen Regimentern im Land zu einer Stadtwache zusammen ziehen sollte, in demselben sollte die hiesige Jugend officirer Dienste leisten und dieses für eine besondere Ehre halten. Die zeugenden guten Soldaten könnten alsdann zu Trüllmeistern gebraucht werden. Die Kösten wären nicht grösser als die, so die jetzige Stadtwache verursacht. Die Casernen sind sozusagen bereits da, denn der Artillerie Schopf beym Spithal ist gleichsam dazu geschaffen.»*[11]

Getreu seinem Vorbild und Gönner, dem General von Lentulus, und getreu seinen eigenen Prinzipien, trat Erlach mit Energie, Phantasie und Eifer sein neues Kommando an. Ihn beschäftigte die von verschiedener Seite geschürte und auf dem Hintergrund der französischen Revolution gespannte Lage, die sich auch im Bernischen Grossen Rat, dem er nach wie vor angehörte, in zwielichtiger Weise äusserte. In seiner Selbstbiographie hält Erlach das ihm unerfreulich Erscheinende folgendermassen fest: *«...Ein solches Betragen, vereint mit dem Hass so die Franken schon den 10. Augustmonat 1792 durch Ermordung der Schweizer-Garden und nachwerts Raboud de St.-Etienne[12], durch seine infamen Verleumdungen, S. Just, der Einblaser von Robespierre u. a. m. durch mordbrennerische Flugschriften geäussert hatten, mussten einen jeden hellsehenden Mann überzeugen, dass frühe oder spät, alles dies für unser Vaterland höchst gefährliche Folgen haben müsse. Vergeblich suchten Erlach und viele andere Mitglieder der Regierung diese Herren* (Rats-

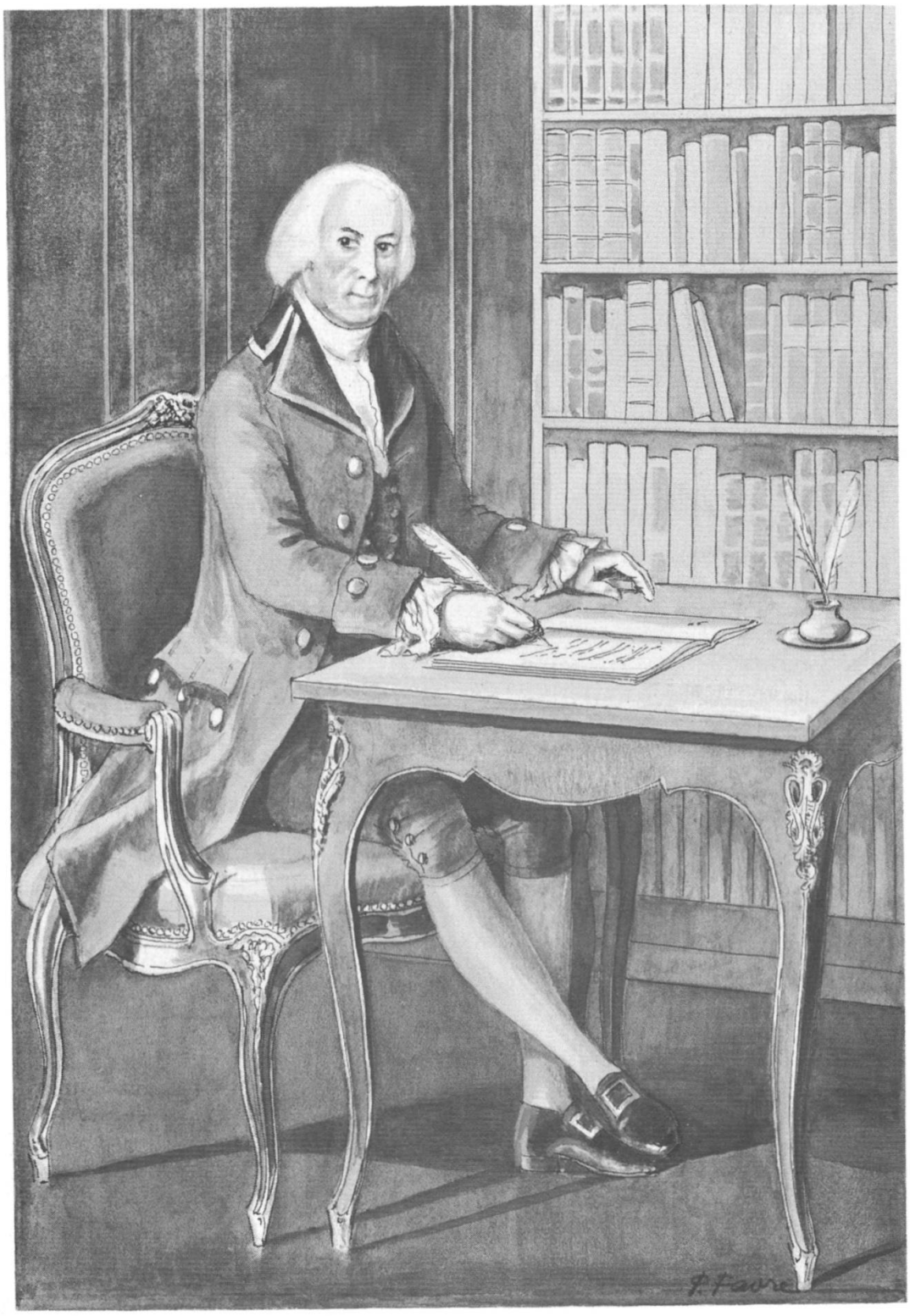

Tafel 5 *Pierre Favre:* Rudolf Ludwig von Erlach

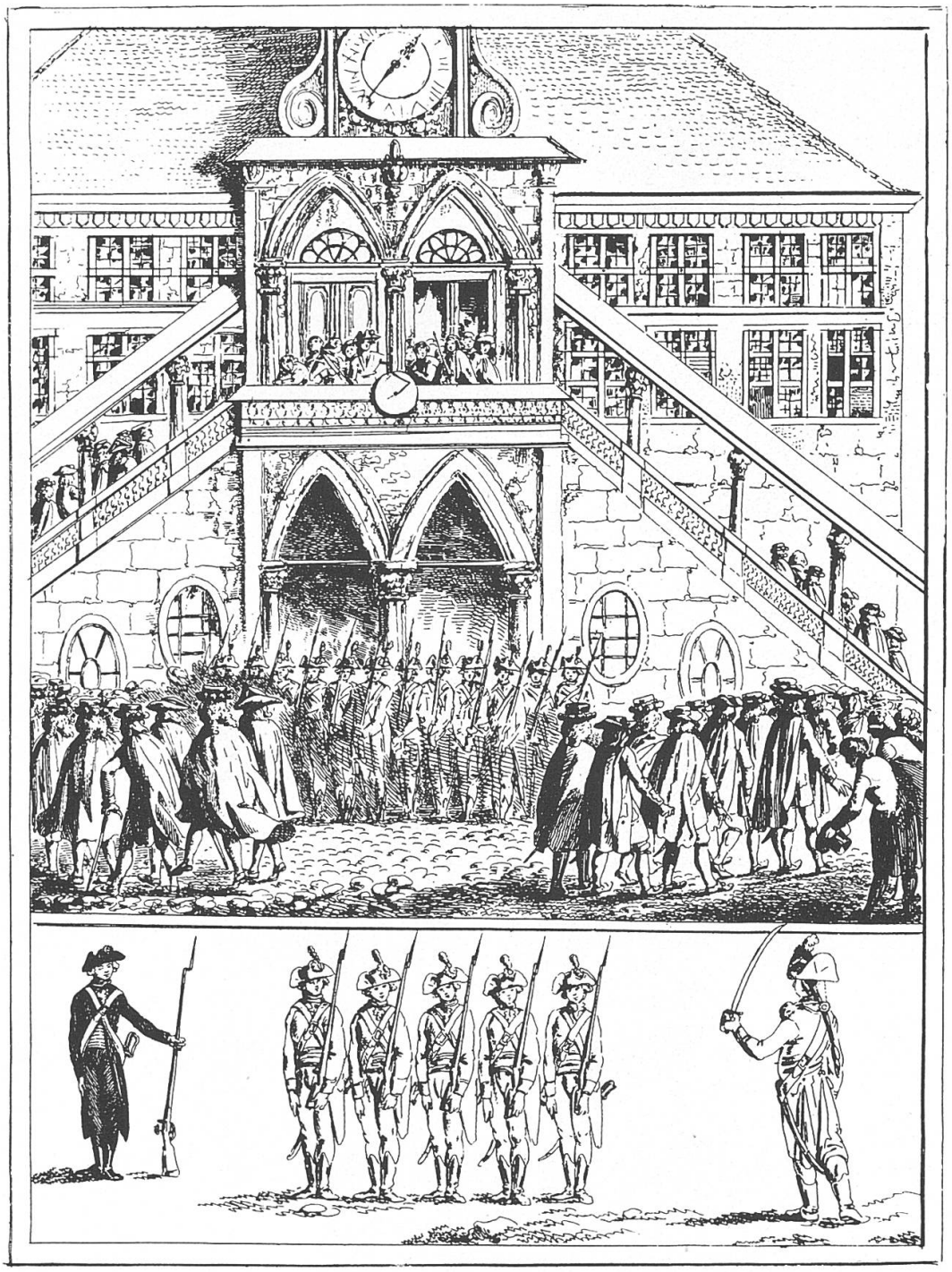

Tafel 6 *Balthasar Dunker:* Einzug des Rats von Bern in das Stadthaus

Tafel 7 Unbekannter Meister: Franz Ludwig Viktor von Erlach, aet. 27

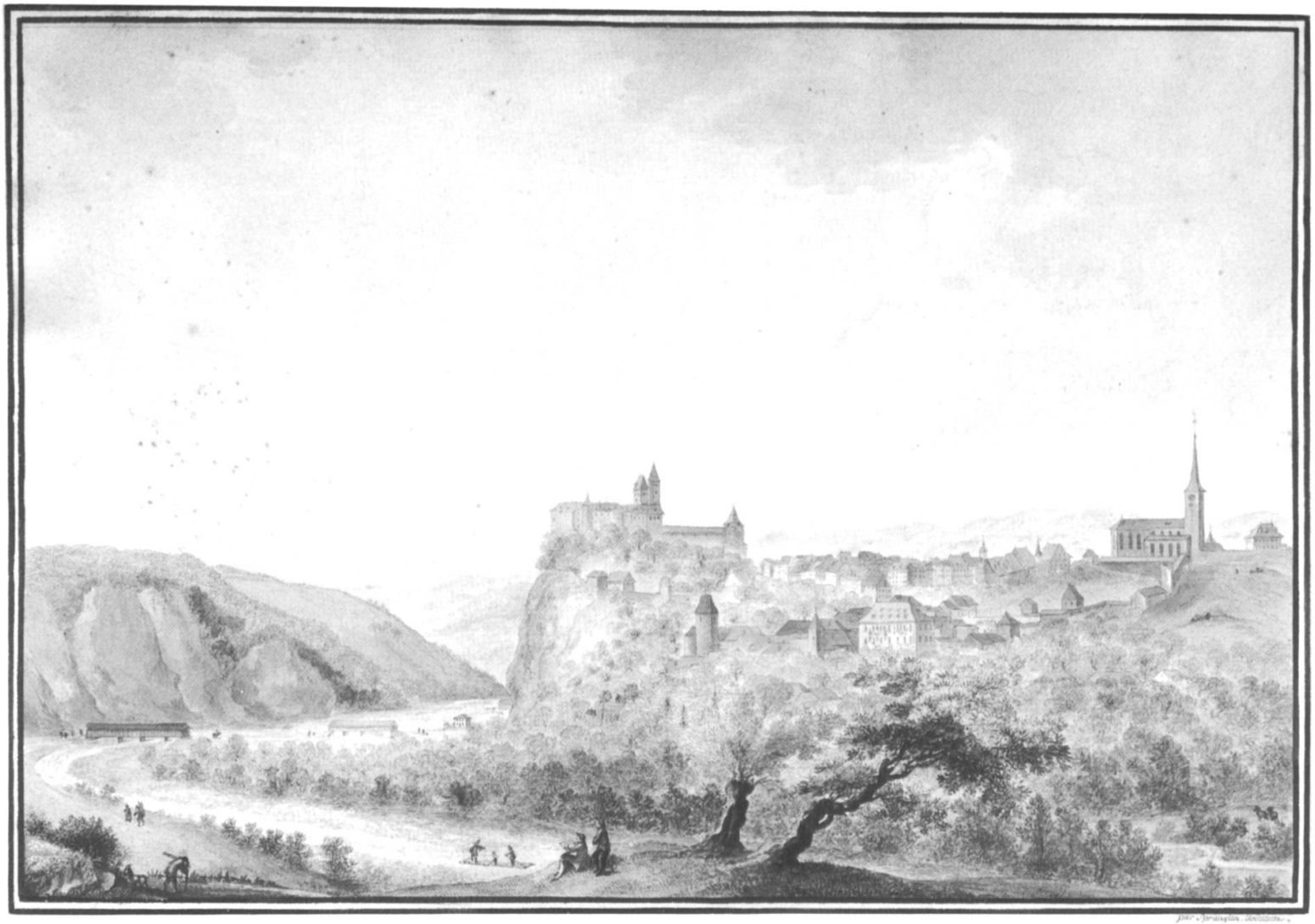

Tafel 8 *Niklaus Sprüngli:* Burgdorf vom Gyrisberg aus

mitglieder mit revolutionären Ansichten) *von ihrer Vorliebe gegen die französische Nation, und dem gefährlichen Wahn, dass Frankreich als Republik keinen Freystaat bekriegen werde, zu heilen. Vergeblich baten die gleichen Vaterlandsfreunde, diese ihre, zwar redlich denkenden, aber durch übel verdaute trügerische Meinungen irregeführten Staatsgehülfen, nicht von den Grundsätzen ihrer Väter, durch welche das Land so viele Jahrhunderte glücklich gewesen, abzuweichen und fremde zu gebrauchen, deren Folgen sie unmöglich zu kennen im Stande seyen, und suchten sie von der Gefahr zu überzeugen, so eine solche Unvorsichtigkeit nach sich ziehen kann. – Vergeblich zeigte man ihnen späterhin die Notwendigkeit sich zu einem Krieg zu rüsten, und den Nutzen des alten Lehrsatzes: Vis pacem, para bellum*[13]*, zu beweisen. – Aber alle Gründe, alle Bemühungen blieben fruchtlos und fielen von ihren Herzen ab, wie die Wellen des Meeres, wenn sie an steile Felsen schlagen. Ja sie konnten nicht ruhen, bis dass das schöne Schweizer Regiment von Wattenwyl*[14] *und ein guter Teil der Stadtwache – die Erlach als ihr Chef fast aus lauter Wachtmeistern und Caporalen, die den Krieg in Holland gegen die Franzosen gemacht, und mit denen man, im Fall der Noth mehrere Bataillone plötzlich hätte bilden können, zusammengesetzt hatte – abgedankt waren.»*[15] Einmal mehr missglückte Erlach, was er in bester Absicht für das Wohl seiner Vaterstadt in die Wege geleitet hatte.[16]

Ohnehin wollte man in Bern der Stellung des Stadtmajors keine allzugrosse Machtfülle verleihen. Deshalb wurde dieser auch nur auf die Dauer von höchstens sechs Jahren verpflichtet.
Der Stadtwache war der Polizeidienst in der Stadt übertragen. Sie hatte *«bei Tag und Nacht allen Unfug und Auflauf auf den Gassen zu verhindern und nötigenfalls Fehlbare zu arretieren.»*[17] Die Bewachung der Stadtausgänge bildete neben dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst in den Strassen der Stadt die Hauptaufgabe der Stadtwache.[18] Nach der Schliessung der Stadttore trat die Hauptwache vor dem Corps de Garde im Beisein der Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten zu einem von einem Inselprediger oder einem Kandidaten der Theologie gesprochenen Gebet an. Hierauf gab der Stadtmajor oder der Wachthauptmann die Parole, d. h. Passwort und Consigne, sowie die Kommandierung von Patrouillen und Ronden nebst weitern Anordnungen bekannt, kontrollierte den Eintrag all dessen im Buch auf der Hauptwache und unterzeichnete. Hernach schlugen die Tambouren, begleitet vom Pfeifer, den Zapfenstreich.[19] Nachts wurden von der Hauptwache ausgehend drei Patrouillen durch die Gassen der Stadt, vom obern Tor

bis zur Nydeggkirche hinunter, ausgeführt, von denen die mitternächtliche die Bäder an der Matte, wo etwas leichte Sitten herrschten, zu visitieren hatte.

Der Wachtaufzug und die Wachtablösung vollzogen sich nach genau festgelegtem, formellem Rhythmus. Die diensttuende Kompanie hatte im Sommer um sieben Uhr und im Winter an Werktagen um neun Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Jahres um halb acht Uhr auf dem Kirchhof beim Münster anzutreten. Von hier begab sie sich «langsam und in guter Ordnung» mit Trommelschlag und Pfeifenspiel durch die Kreuzgasse und die vordere Gass[20] hinauf zur Parade auf dem untern Graben beim Kornhaus und zum nachherigen Wachtantritt vor die Hauptwache.[21] Es folgte die Inspektion von Kleidung und Ausrüstung, dass die Mannschaft «die Haare wohl gekämmt und nebst einem wohl eingebundenen Zopf auf Seiten eine kleine Boucle (Haarlocke) und den Hut wohl aufgestürzt und aufgesetzt hatten». Dann wurde die antretende Kompanie links neben der abzulösenden Wache auf drei Glieder aufgestellt. Der kommandierende Offizier liess die neue Wache das Gewehr präsentieren und meldete seine Kompanie mit hochgehaltenen Sponton[22] dem Offizier der abtretenden Wache, von dem er den Wachtbefehl übernahm. Auf das hin erfolgte die Ablösung der einzelnen Posten. Danach präsentierte die alte Wache das Gewehr und marschierte alsdann unter Trommelklang mit geschultertem Gewehr ab, wobei die neue Wache zu präsentieren hatte.

Dieser Zeremonie hatte der Stadtmajor als Inspektor beizuwohnen.

In besondern Fällen, bei Brandausbrüchen oder grössern Unruhen, konnte neben der Stadtwache die übrige wehrpflichtige Mannschaft der Stadt zum Dienst aufgeboten werden. Sie und die Stadtwache waren einem sogenannten Pikettherrn[23] unterstellt. Er war ein nicht dem Kleinen Rat angehörendes Mitglied des Kriegsrats und wurde in der Regel alle vier Monate ausgewechselt. Er war dem amtierenden Schultheissen direkt unterstellt. Als Pikettherr war er in seiner Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt und konnte z. B. die Stadt nur unter gewissen Voraussetzungen verlassen. Im September 1795 hatte Erlach als Stadtkommandant den Auftrag erhalten, *«nachzudenken, wie die Pikettherrenstelle erweitert werden könne, sodann eine neue Instruktion für einen jeweiligen Pikettherren zu projektieren.»*[33] Erlach entledigte sich dieser Aufgabe mit einem Brief an seine vorgesetzte Stelle vom 11. September 1795, in welchem er sich erlaubte: «...folgendes anzurathen:

1) Musterung der Stadtwacht, in dieser Qualität wird nun alle Tertial die Stadtwacht Musterung passieren und alle neuen Rekruten, die ihm vorgestellt werden sollen, wenn er sie gutheisst., in Eidespflicht aufzunehmen haben.
2) Aufsehen über die Stadtfortifikationen. Nach einem im Lauf ferndrigen Jahres von EG ergangenen daherigen Dekret von daher wird er während seiner Pikettwache wenigstens einmal persönlich die Wehranlagen der Stadtfortifikation in Augenschein nehmen und sich in selbigem nach Gutfinden von einem oder mehreren H. Hauptleuten des Geniecorps begleiten lassen.
3) Bei Feuer und Lermzeiten[25] *Oberkommandant der sämtlichen bewaffneten Mannschaft in der Stadt direkt unter dem Befehl des regierenden Schultheissen. Es ist um so da nötiger diesen festzusetzen, da er bis hierhin eher unbestimmt war, in den z.Exep. die Herren Quartierhauptleute nicht unter seinem Befehle stehen, wohl aber von dem zu erhaltenen Befehlen, ihn auf der Hauptwacht erfolgten avisieren lassen sollte.*
4) Als Erleichterung für diese Stelle könnte einem Pikettherrn gestattet werden, sich ohne Erlaubnis für 8 Tag von der Hauptstadt entfernen zu dürfen, unter dem Beding, jedoch einem jeweiligen H. Schultheissen, auf die Hauptwacht und der Kriegsrathskanzlei zu avisieren, wen er während dieser Zeit an seine Stelle vernamset habe, welche Person darum immer perse ein Mitglied MhgH der K. R. seyn müsste. Würde er auf längere Zeit absentieren wollen, so sollte er gehalten sein, sich dafür bey E. Gnd. anzumelden und jemanden an seine Stelle vorzuschlagen. (etc. etc.).»[26]
Während seiner Kommandotätigkeit hatte Erlach sich gelegentlich an seine Vorgesetzten zu wenden, sei es mit einer Kostenberechnung *«über den Einschlag zu einem Holzhaus von 30 Schuh lang und 9 Schuh breit in dem Holzplatz unter dem Corps de Garde im Gerberen Graben, Zimmerarbeit, Schlosserarbeit, Tischmacherarbeit, Gipserarbeit,* Total 98 Pf., 31. August 1795» *oder über einen «Durbenschopf».*[27] Der Kaufhausdirektor ersuchte am 18. Februar 1796 die Kriegsräthe *«...dass Schildwachen bei einbrechender Nacht aufgeführt werden und nicht eher zurückgezogen werden, damit dieses* (das Kaufhaus) *jederzeit gehörig bewahrt werde...».*[28] In einem längern Schreiben, datiert vom 8. Jenner 1795, setzt Erlach dem Kriegsrath auseinander, dass Bäckerlohn und Vergütung des seit fünf Jahren vom Bäcker Durheim[29] zu liefernden Brotes ungenügend seien, weil inzwischen, seit 1794, auch der Bestand der Stadtwache um 100 Mann erhöht worden war.[30] Im November beklagt sich Erlach wegen der Nachlässigkeit verschiedener Burger, die mit der Bezahlung der Wachtgelder im Rückstand seien, obwohl sie im Stande wären, diese Steuer zu leisten.[31] Zuvor noch in einem

Brief vom 4. November 1795 schrieb er in einem sozialen Unterstützungsfall an die vorgesetzte Behörde: *«...den Soldaten Rothermann der 1. Kompanie von Eurer Gnaden Stadtwacht in so bedauernswürdigen Umständen ... dieser arme Mensch wohnt in Münsingen in einer alten Kammer und ist schon seit geraumer Zeit von der Gliedersucht so hart mitgenommen, dass er weder Steg noch Weg brauchen, vielweniger seinen Dienst verrichten kann. Von seiner Gemeinde, vemutlich aus dem Grund gänzlich verlassen, weil sie glaubt, sein Sold sei hinreichend zu seinem Lebensunterhalt, schmachtet er allen arztneilichen Beistandes beraubt mit seinem Weib und einem Kind in äusserstem Elend und weiss sich weder zu helfen noch zu rathen. Sollten aber Eure Gnaden wegen zu ersorgender beschwerlicher Folgen Bedenken tragen, diesem armen Notleidenden mit einer milden Beisteuer zu erquicken, so hoffe ich doch, Hochdieselben werden grossmüthigst geruhen wollen, solches MnhgH der Landesalmosenkammer huldreich zu empfehlen. etc.etc.»*[32] Erlach beantrage Massnahmen zur Verstärkung der Bewachung an verschiedenen Stadttoren und an der Schütte unter dem Rathaus.[33] Eine weitere *«Ehrerbietige Bittschrift» betrifft «...den Soldaten Poschung, wohnhaft im sogenannten Ländli ausserher der Neubrück ... ein Witwer mit vier unerzogenen Kindern, ohne einiches Vermögen, liegt an seinem dermaligen Wohnort an einer sehr schweren Krankheit darnieder... Da seine Vermögensumstände nicht hinlänglich, sich einiche Hülfe zu verschaffen, so wird er daher Euer Gnaden zu einer beliebigen Beisteuer anempfohlen.»* Das Schreiben enthält keine Unterschrift, ist jedoch mit dem Wappensiegel des Stadtmajors versehen.[34]

Der Trüllmeister der Stadtwache solle, sowohl in Rücksicht *«beträchtlichen Mühwalt seit der Vermehrung der 30 Mann auf jede Kompagnie, als wegen gegenwärtiger schwerer Zeiten mit einer milden Gabe gütigst zu gratificiren»* sein.[22] Dass auch während Erlachs Kommandoführung gelegentlich junge Leute randalierten und die Stadtwächter zum Gegenstand ihres Spottes machten, bezeugt ein Rapport des Soldaten Bill, meldend, dass vom Altenberg herkommende Burschen am Schlagbaum über die Stadtwache sich lustig machten. Sie wurden arretiert, in Arrest gebracht und vom Stadtmajor noch einen Tag in Haft behalten.[36]

Von Erlach stammt auch ein Entwurf für die *Neu Projektierte Instruktion eines jeweiligen Herrn Stadtmajors.* Karl Ludwig Stettler, der zeitgenössische Chronist schrieb über Erlach: *«Auch als Stadtmajor hatte er viele zweckmässige Vorschläge, sowohl zu einer andern Organisation der damaligen Stadtwache, als des Militärwesens überhaupt, eingegeben, allein schon der blosse Name des Verfassers sprach bei allen zahlreichen Freunden des alten Schlen-*

drians das Verdammungsurteil seiner Werke und Vorschläge, welche freilich oft nur zu sehr das Gepräge seines über alle Rücksichten sich hinwegsetzenden Feuergeistes trugen.»[37]

Vorschlag eines Oberkommandanten der Bernischen Streitkräfte

Die 90er Jahre waren schon deutlich überschattet von der aggressiven Politik, die, auf Umsturz hinzielend, gegen die herrschende Ordnung des Patriziats in Bern, aber auch in andern Kantonen der Schweiz, vornehmlich von Schweizern in Paris betrieben wurde. Mit andern verantwortungsbewussten Bernern verfolgte Erlach die Entwicklung der Dinge aufmerksam. Er war ernstlich um die Schlagkraft der bernischen Truppen besorgt und äusserte sich darüber bei mehrfacher Gelegenheit, fand aber meistens taube Ohren. Nach der Abdankung des aus Frankreich zurückgekehrten Berner Regiments und dem Abbau des Bestandes der Stadtwache vermerkte er in seiner Biographie: *«Da fühlte Erlach mit Wehmut die ganze Stärke des homerischen Spruchs: Wenn Gott ein Volk strafen will, so schlägt er seine Regenten mit Blindheit. – Aber in der nemlichen Stunde erinnerte er sich auch an die trostreiche Frage des Propheten Jesaias, vide 59. Kap. 1. Vers. Ist der Arm des Allmächtigen zu kurz, dass er nicht helfen könnte? – Fasste neuerdings Muth und suchte sein Vaterland auf eine andere Weise zu retten.»*[39]
Erlach hatte auf Umwegen über die besonders hohen militärischen Führereigenschaften und das taktische Talent des Feldzeugmeisters *François-Sébastien Clairfayt*[40] gehört, dessen Führungskunst im ersten Koalitionskrieg wesentliche Erfolge gegen französische Revolutionsarmeen zuzuschreiben gewesen waren. Erlach *«suchte ein Mittel ausfindig zu machen, um zu vernehmen, ob Herr von Clairfayt, dem die kaiserlichen Minister das Hauptcommando abgenommen und einem andern General übertragen hatten, sich wohl als General en Chef der Schweizerischen Truppen würde gebrauchen lassen...»* und erhielt Nachricht *«dass er* (Clairfayt) *sich wahrscheinlich werde bereden lassen, diese Stelle anzunehmen. – Nun begab sich Erlach zu ihren Excellenzen Herrn von Steiger*[41] *und Herrn von Mülinen*[42]*, damalige Schultheissen der Bernischen Republik, äusserte anfänglich seine Bekümmernis über die traurige und gefahrvolle Lage seines Vaterlandes und als sie miteingestimmt hatten, sprach er, doch glaube ich, dass ihm noch könnte geholfen werden, er kenne ein Mittel, das leicht zu diesem Zwecke führen könne. –*[43]*.»* Erlach entwickelte

hierauf seine Idee, man möchte den Feldzeugmeister Clairfayt *«als Generalissimus in den Dienst der Republik ziehen. ...Beyde Herren Schultheissen gaben Erlach den Bescheid, man habe schon gesorgt, um im Fall der Noth einen guten General zu bekommen.»*[44]
Karl Ludwig Stettler schreibt hierzu, dass Erlach angetragen hatte, *«den damals berühmten österreichischen General Clairfayt in den Dienst der Republik zu ziehen. Allein die bernische Regierung, die immer noch die bald nicht mehr zu verhehlende Gefahr durch politische Künste eher als durch entschlossene Massregeln vermeiden zu können hoffte, und von der Geschicklichkeit ihrer Staatsmänner mehr als von der Tapferkeit ihrer Krieger sich zu versprechen schien, konnte sich zu keinem solchen Schritte entschliessen.»*[45]

SCHULTHEISS NACH BURGDORF

Nach allem, was Rudolf von Erlach bis zu seinem 47. Altersjahr geleistet hatte, wurde erkannt, dass er die Voraussetzungen für einen anspruchsvollen Posten im bernischen Staatsgefüge besitze. Und so *«warf ihn das Los»* denn auch in der Osterbesatzung des Jahres 1796 als *Schultheiss nach Burgdorf.*[1] Der Amtsantritt erfolgte, der damaligen Sitte nach, im Herbst und ist im Burgdorfer Ratsmanual mit dem Eintrag zu lesen: *«Der Wohledelgeborene Herr Rudolf Ludwig von Erlach, erwählter Schultheiss der Stadt und Grafschaft Burgdorf, hat heute, Freitag den 31. Weinmonat 1796, nach Verlesung des Amt-Patents, den Eyd eines Schultheissen geschworen.»*[2]

Schloss und Schlossdomäne

Für die nächsten sechs Jahre, so schien es wenigstens anfänglich, nahm der neue Schultheiss mit seiner Familie Wohnsitz im Schloss zu Burgdorf. Denn die vorgesehene Amtsdauer sah dieses vor, war doch das Oberamt Burgdorf solchermassen eingestuft. Aus den Erträgnissen der Schlossdomäne und den in Naturalien auf das Schloss gebrachten Bodenzinsen sollten Schultheiss, Frau und Kinder, Angestellte und Lehensleute ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die *Schlossgüter* waren beachtlich gross. Dies ist verschiedenen Zeitdokumenten[3] zu entnehmen und ergibt folgendes Bild:

	Jucharten	Quadratfuss
	(die Jucharte = 40 000 Quadratfuss = 36 Aren)	
I. *Schlossberg* mit Gebäulichkeiten und Umschwung bestehend aus	6	22 460

1. Wohngebäude
2. Ofenhaus mit Küche
3. langes Kornmagazin mit Gefängnis
4. Holzschopf und Hühnerhaus
5. Sod(brunnen), dabei Hühnerhof
6. Stallungen, daran Schweineställe
7. Wohnung des Pförtners
8. am anstossenden Turm die Archive

eine Scheune mit Ställen am Schlossrain und Weg zum alten Markt

Zehnten- oder Schloss-Scheune

samt Hofstatt an der Oberburgstrasse mit Wohnung und Bestallung im Halte von	4	17 735

Gärten und Pflanzland

1. Innert den Schlossmauern 5 Gärten nebst einer kleinen Terrasse
2. 2 Gärten und ein Pflanzplätz am Schlossberg
3. 1 Garten bei der Zehntenscheune an der Oberburgstrasse

Schachenland

Vom Turme am Eingang zum Schloss der nördlichen, östlichen und südlichen Seite des Schlosses, dem steilen felsigen Abhang nach, bestehend aus verschiedenen Holzarten

Baumgärten und Mattland

1. die Hofstatt nördlich unterm Schloss	22 855
2. ein Stück Land am östlichen Abhang des Berges	8 530
3. der Sonnrain am westlichen Abhang des Schlosses wird bloss als Schafweid benutzt	

II. *Erdreich* (Äcker und Mattland)

1. die beiden *Schlossmatten* an der Oberburgstrasse		
– die westliche od. sog. grosse	14	27 678
die östliche oder kleine	6	26 867
2. der *Bifang* an der Oberburgstrasse	3	11 463
3. der *Spitzacker* auf dem Oberburgfeld	1	31 892
4. der *Stähli Fuchsbellen* auf dem Oberburgfeld	2	33 272
5. der *lange Fuchsbellen* auf dem Oberburgfeld	4	21 542
6. der *Bühlacker* auf dem untern Teil des Oberburgfeldes	2	24 772
7. der *Bifang* im Krähenboden an der Bernstrasse	12	986
8. der *Finkacker* an der Bernstrasse	1	24 518
	55	284 480
	= 62	4 470

III. *Wald*

ausgewiesen werden[4]	108
Schlossgüter in und um Burgdorf	170 Jucharten

IV. Der Staat Bern besass in der Untern Stadt zu Burgdorf das *Kornhaus* samt einem Kohlenhäuschen und freiem Raum

V. Weiter zum Schloss Burgdorf gehörend war das *Berggut Unterstutz im Gerstengraben hinter Trub,* einem östlichen Seitental des Trubbaches, bestehend aus einem Bauernhaus, einem Speicher, zwei Hütten, zwei Melkhäusern, dazu an Erdreich so viel, dass jährlich im Winter 5 und im Sommer 18 Kühe gehalten werden konnten.[5] Mit dieser Bezeichnung über die Kuhzahl wurde die Grösse des Gutes in den amtlichen Dokumenten damaliger Zeit wiedergegeben. Heute ist das Gut grundbuchlich mit 17 ha, 74 a und 87 m² verurkundet, was 52 Jucharten entsprechen würde.

In Burgdorf bestand das *Dienstpersonal* aus Hausknecht, Reitknecht, Köchin, Kammerjungfer und 2 Mägden; dazu kamen für die Besorgung der Landwirtschaft die Lehenleute mit Familie und Diensten.

Der Einzug in die neue Behausung erfolgte einige Tage vor dem Amtsantritt. Im folgenden Jahr zog der verwitwete alt Landvogt von Thorberg,

Oberst Franz Emanuel von Bonstetten, zu seiner Tochter nach Burgdorf. Er starb daselbst am 15. September 1797. Erlach bat die Stadtbehörde, seinen Schwiegervater in Burgdorf bestatten zu dürfen. Das Ratsmanual weist folgenden Eintrag auf: *«Auf Ansuchen der Tit. Familie MnghH Schultheissen von Erlach, haben MgH zugegeben, dass der hier verstorbene Herr Obrist von Bonstetten in der Kirche beygelegt werde.»*[6] In Burgdorf wurde am 17. Februar 1798 Erlachs jüngste Tochter Sophie geboren und am Sonntag, 4. März in der Stadtkirche getauft.[7] Anstelle der Mutter sei Jungfer Stähli mit dem Täufling zur Kirche gegangen[8]. Noch in Bern wohnend hatte sich Erlach um den Nachlass seines am 10. August 1792 in Paris gefallenen Bruders Karl zu kümmern. Dienstag, den 16. Februar 1796 hatten die Heimlicher und Ratsherren May und Stürler Auftrag erhalten, eine Untersuchung vorzunehmen und dem Rat zu rapportieren, was in der Angelegenheit einer Bittschrift des Stadtmajors von Erlach, in betreff der Erbschaft seines zu Paris umgekommenen Bruders sel., der Garde, zu geschehen habe.[9] Mittwoch, den 16. November 1796 entschied der Rat, die erwähnte Bittschrift betreffend: *«Bittschrift des Schultheissen von Erlach zu Burgdorf auf Verabfolgung des seinem ältesten Sohn von Hauptmann Carl von Erlachs Verlassenschaft gebührende Substitution Vermögen, und da dagegen von niemand Opposition gemacht worden, auch von einem öffentlichen Beamten, ein Jurist bescheinigt woden ist, dass gedachter Herr Hauptmann von Erlach am 10. August 1792 zu Paris ums Leben gekommen sei, tragen MnhggH kein Bedenken, hiermit dero Einwilligung zu erteilen, dass dieses Substitutionsvermögen dem Herrn Rudolf von Erlach von Burgdorf und nachdem die im Inventar sich befindlichen Effekten gehörig werden in Geld angeschlagen sein, möge ausgeliefert und überlassen werden.»*[10]
Über diese spärlichen Nachrichten hinaus besitzen wir keine weitern Unterlagen zum privaten Leben des Schultheissen.

Amtsgeschäfte

Mehr erfahren wir aus Manualen, Missiven und andern Dokumenten in den Archiven von Bern und Burgdorf über Amtsgeschäfte, wo er als Untergebener der bernischen Regierung und Vorsitzender der Grafschaft und des Rats der Stadt Burgdorf in einer nicht immer beneidenswerten Lage eines unparteiischen Schiedsrichters seines Amtes zu walten hatte. Voraussetzung war genaue Kenntnis der Verhältnisse, vorab der Stellung der

der Stadt zur übergeordneten Regierung in Bern, der Wahrung ihrer eigenen Autonomie und Souveränität aus *Handfeste und Satzung,* Kenntnis über die Grafschaft und über die Vogteien der Stadt Burgdorf. Voraussetzung aber waren auch Taktgefühl und Verständnis für die Anliegen von Rat und Burgern der Stadt, gleichwie von Ortsbehörden und Landbevölkerung innerhalb der Grafschaft.

Amtssitz des Schultheissen war das Schloss, für die Stadt gleichsam exterritorial, auch mit einem solchen Zugang beim Rütschelentor, dem sogenannten Armsünderweg. Auf dem Schloss befand sich die Landschreiberei. *Johann Ludwig Dür*[11] amtete dort als rechte Hand des Schultheissen, während Dürs Schwiegersohn *Dr. Johann Schnell*[12] seit 1784 als Stadtschreiber unten in der Stadtkanzlei sass. Dem Schultheissen stand zur Seite: der Venner *Emanuel Kupferschmid,* Chirurg,[13] dem 12 Mitglieder zählenden Kleinen Rat angehörend, den er stellvertretend präsidierte. Der Venner war Siegelbewahrer, Pannerherr und Seckelmeister. In der Amtszeit Erlachs gehörten dem Rat an: der Notar *Samuel Aeschlimann, der Junge*[14], der Doktor der Medizin *Johann Rudolf Grimm*[15], der Pfister *Johann Friedrich Maritz*[16], der Gerber *Samuel Aeschlimann, der Ältere*[17], der Leinenweber *Samuel Im Hoof*[18], der Strumpffabrikant *Samuel Stähli*[19], der Negotiant *Samuel Schnell*[20], der Färber *David Jakob Kupferschmid*[21], der Notar *Johann Jakob Grimm*[22], der Werkmeister *Johann Jakob Stähli*[23], der Negotiant *Johann Jakob Fankhauser*[24], seit 1797 der Chirurg *Johann Friedrich Dür*[25] und seit 1798 der Notar *David Abraham Dürig*[26].

Noch hatte Erlach das verwaltungsrechtliche Verhältnis der Stadt und ihres Rats zur eigentlichen Grafschaft mit ihren Gemeinden zu erfassen. Burgdorf besass die *Herrschaft über zwei Vogteien:* die Vogtei *Lotzwil* mit den Gemeinden (Gerichten) Lotzwil, Thörigen und die Vogtei *Grasswil* mit den Gerichten Heimiswil, Grasswil, Ober- und Niederösch, im ganzen 19 Gemeinden. Die Vögte wurden auf fünf Jahre gewählt und gehörten dem Rate an.

Schultheiss von Erlach war als höchster Vertreter des Staates Bern in Stadt und Grafschaft Burgdorf verantwortlich für die militärische Vorsorge. Dazu gehörte die Verantwortung für die Hochwacht Hohenschwand bei Oberburg.[27] Er hatte die obrigkeitlichen Erlasse zu vollziehen, die landesherrlichen Rechte auszuüben, Handel, Mass und Gewicht zu beaufsichtigen, ebenso die Pfarrer und die Lehrerschaft. In den Gemeinden hatte er den Bedürftigen seine Hilfe angedeihen zu lassen. Ihm unterstanden die Finanzen, die Abgaben und Abrechnungen. Er war in der Grafschaft Richter,

konnte sich aber vom Venner vertreten lassen, das war die Regel. Er hatte in der Stadt den Rat zu präsidieren, besass in diesem aber kein Stimmrecht.[28] Zur Erinnerung an die erfolgreiche Abwehr eines Angriffs von österreichischen Adeligen aus dem Aargau auf die Stadt Burgdorf, bei der auch die Burgdorfer Frauen 1389 tatkräftig mitgewirkt hatten, wurde diesen alljährlich von der Frau Schultheissin eine *Hühnersuppe* gestiftet. Auch Frau Rosina von Erlach war dazu angehalten.
Erlachs Amtszeit dauerte nur 16 Monate, begonnen im Oktober 1796, endend im März 1798 mit der Kapitulation Berns vor dem französischen Aggressor. Dieses vorzeitige Ende einer sonst 6jährigen Tätigkeit für einen Burgdorfer Schultheissen konnte Erlach nicht voraussehen. Es stellten sich ihm Aufgaben, die bedingt waren aus dem besonderen Verhältnis der Stadt und ihrer Bürgerschaft zur Landschaft und dem Wachstum ihrer Gemeinden. Andere Probleme erwuchsen aus der autonomen Stellung der Stadt Burgdorf zum bernischen Staat. Auch gab es Geschäfte einzelner Gemeinden rein interner Natur. Einige davon, aus denen des Schultheissen Denkungsart und Einfluss unzweifelhaft spürbar sind, sollen hier zur Sprache gebracht und teilweise ausführlich beschrieben werden. Wir gruppieren einen Problemkreis, der Handel und Gewerbe betrifft, einen Fall, der sich mit dem Zusammenhang der Salzfaktorei mit den umliegenden Salzbütten befasst, das Reglement betreffend die Armenpflege der Gemeinde Hasle, verschiedene kleinere Geschäfte, wie Beschwerden und Gesuche, um uns dann einem Streitfall zwischen der Stadt Burgdorf und der Obrigkeit in Bern zuzuwenden, in welchem sich die Stadt auf das *«jus de non appellando inter cives»* berief, das sie abgeleitet aus Handfeste und Stadtsatzung traditionsgemäss besass.

Johannes Lehmann kann in Kirchberg für seine Söhne eine Schlosserschmiede einrichten

Bevölkerungszunahme, weniger oder gar keine Möglichkeit mehr in fremden Solddienst abzuwandern, bessere Schulung, Geist der Aufklärung und der französischen Revolution, der herüberwehte, es waren mancherlei Gründe, die dazu führten, dass sich das Handwerk vermehrt auch in den den Städten benachbarten Gemeinden niederliess, sehr zum Missfallen der eingesessenen städtischen Betriebe. Die Zünfte wehrten sich gegen die Konkurrenz, die sie an ihrem Lebensnerv bedrohte und wandten sich

vehement an die Obrigkeit. Das Burgdorfer Ämterbuch im Berner Staatsarchiv macht uns mit einem Fall bekannt, der sich während der Amtszeit Erlachs in Burgdorf abgespielt hat, wo auch im dortigen Archiv bezügliche Urkunden liegen.

Der Handel begann mit einem *Gesuch* des Schlossermeisters *Lehmann,* Burgers von und in Bern, datierend vom 6. August 1796, in Kirchberg eine Schmiede betreiben zu können. Schultheiss Wagner in Burgdorf empfahl Bern, es sei dem Gesuch Folge zu geben. Auf das hin wandten sich die Schlossermeister von Burgdorf kollektiv an die Regierung: *«Ehrerbietige Gegenvorstellung»* von *Abraham Grieb*[29] und *Johann Jakob Schnell*[30], beide Schlossermeister und Burger von Burgdorf, darauf verweisend, *«Rings um Burgdorf herum, in einer Entfernung von einer, höchstens drey Stunden befinden sich wirklich acht etablierte Schlosserschmitten»,* die ihnen bereits viele Kunden wegnähmen, und dass die Errichtung einer weiteren Schmiede in unmittelbarer Nachbarschaft ihr Gewerbe empfindlich schädigen werde. *«Sie hoffen daher ganz zuversichtlich, dass, in Betrachtung der angeführten Umstände, der Lehmann mit seinem Begehren eines neuen Schlosserschmiederechts, als den wirklich existierenden höchstnachteilig und ihm selbst von keinem grossen Nutzen, werde abgewiesen werden.»*[31] Mit Schreiben vom 27. Christmonat 1796 überwies der neue Schultheiss Rudolf Ludwig von Erlach den Brief (der Burgdorfer Schlossermeister) zusammen mit einem ihre Handwerker und Bürger unterstützenden Wort von Statthalter und Rat der Stadt vom 17. Dezember 1796. Letztere schrieben: *«...dass die Lage der Sache dieselbige ist, wie sie von den opponierenden Schlossermeistern dargestellt wird, dass die Gründe zu dergleichen Oppositionen gegen neue Etablissemente von Gewerken dieser Art in der Nachbarschaft der kleinen Städte von Tag zu Tag dringender werden, indem, wenn diese nach der Natur der Dinge ihnen eigen sein sollende Nahrungsquelle versiegt, für die städtischen Handwerker keinerlei Ressoursse mehr übrig bleibt...»*[32] Der Schultheiss selbst stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt: *«...und glaube pflichtgemäss selbigen einiche Reflexionen beyzufügen schuldig zu sein.*

1) kommt es mir unbegreiflich vor, wenn Privilegien von dieser Art, die, in Rücksicht auf das Beste des ganzen Staates, ganz gewiss mehr schädliche als nützliche sind, sich über die Grenzlinien einer Municipal Stadt oder Herrschaft erstrecken können, ohne die natürlichen Rechte der übrigen Bewohner des Landes zu benachteiligen.

2) muss ich finden, dass wenn die Pflichten eines Souverains erfordern, die Privilegien der einten von seinen Unterthanen heilig zu respectieren,

Er nicht minder schuldig ist, die Rechte der andern zu schützen und zu schirmen.
3) dass diese sich auf Vernunft und Recht sich gründende Maxime zu einer Staatsregel sollte angenommen werden, um einmal den monopolistischen Privilegien der verschiedenen Meisterschaften unseres Vaterlandes behörige Schranken zu setzen und so wenigstens den Schaden, welche sie dem weit grössern Theil der Bewohner eines Landes verursachen, etwas zu mildern...»[33]
Daraufhin traf beim Schultheissen in Burgdorf ein Entscheid von Bern ein: *«...hingegen müssen meine MhgH finden, dass es für die grosse Dorfschaft Kirchberg und wegen dem dortigen starken Pass, vielmals äusserst beschwerlich und ungelegen fallen müsste, für dringliche Vorfälle, wenigstens eine Stunde weit zu der nächsten Schlosserschmiede hinzueilen... Aus diesen Gründen, und da jenseits der Emme in der Nachbarschaft von Kirchberg keine Schlosser-Schmitte sich befindet, so möchten MhgH Euern Gnaden einmütig anraten, in Beiseitsetzung der Opposition von Burgdorf, dem Supplicant Lehmann seine verlangte Schlosserschmitte zu Kirchberg unter einer jährlichen Auflag von Einem Mäs Dinkel in das Schloss Burgdorf gnädigst zu ertheilen.»*[34]
Weil Erlach sich im Rat von Burgdorf gegen die Auffassung desselben gestellt, hatte sein Stellvertreter, der Venner Kupferschmid, die Meinung der Ratsmehrheit und das Begehren der Burgdorfer Schlossermeister unterzeichnet. Dies bezeugt, dass der Schultheiss, obwohl von Amtes wegen Vorsitzender des Rats, über lokalpolitische Interessen hinaus weitblickend den bernischen Staat, vorallem die Gegebenheit der damals neuen Landstrasse über Kirchberg, richtig im Auge behaltend sich seiner Stellung, als von Berns Obrigkeit auf seinen Posten gesandt, vollkommen bewusst war.

Hans Stettler zu Hasle bewirbt sich für eine Schlosserschmiede

Einmal mehr galt es, dem aufstrebenden Handwerk in einer Gemeinde der Grafschaft Hand zu bieten, sich zu etablieren. Und erneut sahen sich die Schlossermeister in Burgdorf bemüssigt, sich zur Wehr zu setzen, als *«Hans Stettler von Hasle des Amts Burgdorf in bemeltem Hasle eine Schlosserschmitte aufzurichten die Absicht hatte»* und an den Schultheissen von Burgdorf gelangte. Das war am 28. Brachmonat 1797. Das Gesuch wurde vorgelegt vom *Ammann Christian Müller: «..dass eine Schlosser Schmitte in hiesiger Gemeinde schon längstens sehr nothwendig gewesen wäre.»*[35] Nicht nur die Gemeinde Hasle wandte sich an Bern[36], sondern selbst der Herr Pfarrer emp-

fahl die Etablierung der Schmiede: *«...dass in der ganzen Kirchgemeinde Hasle bei Burgdorf keine Schlosserschmiede sich befindet, solches bescheinigt zu Gunsten des Hans Stettler...»*[37] Auch der Ortspfarrer von Rüegsau setzte sich für den Gesuchsteller ein, desgleichen die Gemeinden Oberburg und Heimiswil, Walkringen und Rüderswil.[38] Am 16. August schrieb der Schultheiss an die Obrigkeit: *«...Endlich muss ich noch bemerken, dass wenn man in hiesigem Amt etwas von Schlossern Arbeit will verfertigen lassen, man allezeit 2, 3 und mehr Monate darauf warten muss, welches deutlich anzeigt, dass in diesem Fach eher zu wenig als zuviel Arbeiter sich vorfinden.»*[39]
Diesmal hatten die Burgdorfer Schlossermeister, gewitzigt aus der im Jahre zuvor erlittenen Schlappe, gleich auch noch ihre umliegenden Berufskollegen wider Hans Stettler mobilisiert. Zusammen mit Schlossermeister *Jakob Zimmerli,* seit 1789 an der Hub bei Krauchthal und *Ulli Flückiger* in Grünen, sowie dem bereits ansässigen Schmied in Hasle, *Hans Bernhard,* gaben sie ein: *«...Wenn in einem bereits mit Werkstetten eines und ebendesselben Handwerks übersetzten Revier noch mehrere Konzessionen ertheilt werden, diese Vermehrung auf die zu dem Handwerk erforderten Materialien und die Preise derselben Einfluss haben muss... dieses sind die Gründe, welche die eingangs vermeldten bewogen haben, sich dem Gesuch des Hans Stettler von Hasle zu widersetzen.»*[40] Da die Erledigung sich hinzog, erfolgte unter dem 9. Dezember ein weiteres Schreiben der sich bedroht fühlenden Burgdorfer Schlossermeister.[41]
Von der Deutsch-Seckel-Schreiberei erhielt der Schultheiss schliesslich den Bescheid: *«...die Oppositionen enthalten keine erheblichen Gründe, derowegen möchte man anrathen, dem Stettler die benötigte Schlossermeister Conzession unter Auflage eines Mäss Dinkel jährlichen Boden Zinses in das Schloss Burgdorf, gnädigst zu ertheilen.»*[42]
Schon unter Schultheiss Wagner hatte sich ein Schmied in *Heimiswil* die Konzession zur Berufsausübung erworben. Die Ausbreitung des Handwerks lag im Zuge der Zeit. Erlach hat dies erkannt und sich entsprechend eingesetzt.

Die Gemeinde Hasle in angesuchter Errichtung einer Salzbütte abgewiesen

Ein sehr beförderlich behandelter Brief betraf das anfangs Januar 1797 *von der Gemeinde Hasle eingereichte Gesuch um Errichtung einer Salzbütte* in ihrer Gemeinde, darauf verweisend, dass sie schon früher einmal eine solche besessen hätte und die Leute weit gehen müssen, um Salz zu kaufen.

Diesem Anliegen erwuchs eine *«Ehrerbietige Opposition der Inhaber der Salzläger von Walkringen, Lützelflüh und Krauchthal»,* beinhaltend, *«die meisten Örter, wo Salz bezogen werden könne seien nur eine halbe Stunde von Hasle aus erreichbar».* Auch der Inhaber der Burgdorfer *Salzfaktorei* wehrte sich gegen das Ansinnen der Gemeinde Hasle, die Bütte sei *«ganz überflüssig, Hasle liegt eine Stunde von Burgdorf und Walkringen».* Die Bewohner hätten sich nicht zu beklagen. Eine Bewilligung brächte ausserdem eine beträchtliche Verminderung des Salz Debits für alle Gemeinden. Die obrigkeitliche *Salzdirektion in Bern* lehnte das Gesuch ab, obwohl der Schultheiss die Bewilligung desselben befürwortet hatte.[43]
Hierbei hat der Umstand mitgespielt, dass Burgdorf schon 1533 von der Obrigkeit die wichtige Konzession erhalten hatte, die 1553 bestätigt wurde, *dass eine Meile Weges um Burgdorf kein Salz ausser auf hiesigem Burgdorfer Markt* verkauft werden dürfe. Mit dieser Verfügung wurde der früher völlig freie Salzhandel zu einem *städtischen Vorrecht* und auch Ursache einer ständigen gewissen Erbitterung der Gemüter der Landbewohner gegen die Städter.[44] Später, um die Mitte des 17. Jahrhunders, zog die Obrigkeit das *Salz-Monopol* an sich; sie ordnete zugleich für Burgdorf, dies mit Datum vom 20. Juni 1672, an, dass die Stadt ein *Salzmagazin* errichte. Im Vertrag mit Bern verpflichtete sich die Stadt, auf eigene Kosten ein Salzmagazin innerhalb ihrer Mauern zu bauen, in welchem wenigstens 1000 Fässlein Salz aufbewahrt werden könnten.[45] Die *Salzfaktorei in Burgdorf* wurde zur Zeit des Schultheissen von Erlach von Salzfaktor *Johann Rudolf Aeschlimann*[46] verwaltet.

Beschwerde gegen den Heimiswil- und Grasswilvogt
Johann Friedrich Maritz, Ratsherr in Burgdorf

Im September 1797 beschwerten sich *«einiche burger zu Heimiswyl wegen der Form, wie Caspar Barber aus dem Trubschachen zum Burger aufgenommen worden ist».* Unterzeichnet haben die Beschwerde *Hans Schürch, Hans Brand* und *Caspar Lüdy,* alle von Heimiswil. An der ordentlichen Gemeindeversammlung waren etwa 30 Gemeindebürger erschienen, welche dem Antrag des Vogtes folgend, den Caspar Barber aus dem Trubschachen zum Burger aufnahmen. Das Traktandum selbst war zuvor indessen nicht bekannt gegeben worden. Dies aber war der eigentliche Gegenstand der Beschwerde. Hätte man gewusst, dass es sich um die Bewerbung zu einer Burgeraufnahme handelte, hätten an die 150 Burger zur Versammlung kom-

men können, so meinten die klagenden Burger. Sie verlangten die Einberufung einer neuen Versammlung. Dies wurde vom Gemeindeammann abgelehnt. Die Kläger warfen diesem ferner vor, nicht in allen Teilen korrekt gewesen zu sein. So sei die Abklärung über Familien- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers mangelhaft erfolgt. Die Kläger wünschten, dass eine neue Gemeindeversammlung einberufen werde: *«...und eine Untersuchung gehalten werde, ob die Annahme des Barbers und seiner Familie zu Nutzen und Frommen der Gemeinde gereiche, und falls dieses also anerkannt würde, welcher Gestalt und in welches Gemeindegut das Annehmungsgeld verbucht werden solle.»*[47] Der Schultheiss leitete die Beschwerde an die Obrigkeit weiter mit dem Vermerk, der Heimiswilvogt Johann Friedrich Maritz bestreite, dass die Einbürgerung nicht rechtmässig vorgenommen worden sei; der Schultheiss äusserte sich im übrigen nicht weiter darüber und überliess die Behandlung Bern.

Die Indiennefabrikanten Tschanz & Cie zu Kirchberg verlangen eine Bewilligung zur Einbringung von 60 Säumen[48] fremden Essigs

Das ersieht sich aus einem Brief Erlachs an den Grossen Rat: *«Herr Tschanz, Indienne Fabrikant zu Kirchberg, hiesigen Amts, hat mir nebst einem ältern Patent beigewogene Suplication, worin er sich frischerdings um ein Patent zu Ankauffung fremden Weinessigs bewirbt, zugestellt, mit der Bitte, solche Euer hohen Gnaden zu gelangen zu lassen. Ich übersende demnach Hochdenselben diese Schriften und trage keine Bedenken, den Herrn Tschanz bestens zu empfehlen. Burgdorf am 20. Jan. 1798, Hochgeborene Gnädige Herrn, Euer Hoher Gnaden gehorsamer Diener Rudolf von Erlach, Schultheiss.»*[49] Der Grosse Rat *«accordierte»* für die Dauer eines Jahres das Patent am 22. Januar 1798.[50]

Die Gemeinde Kirchberg stellt das Gesuch um einen Beitrag an ihre Unkosten bei der Reparation der Emmenbrücke

Die Gemeinde Kirchberg hatte sich anno 1795 mit der Bitte an die Obrigkeit gewandt, man möchte ihr einen Beitrag an die Kosten gewähren, die ihr bei der Errichtung eines Dachstuhls über die Brücke und auch Repara-

turen infolge Ungewitters und anderer Zufälle erwachsen seien. Von der Deutsch-Seckel-Schreiberei wurde ein Gutachten erstellt und am 24. Mai 1797 dem Grossen Rat beantragt: *«...die Supplicierende Gemeinde mit einer gnädigen Beysteuer von 320 Kronen an ihr gehabten Unkösten mit Ausbesserung ihrer Brücke gütigst zu unterstützen...».*[51] In der seinerzeitigen Bittschrift wurde als wesentlicher Grund für eine Unterstützung ausgeführt: *«...weil durch die 1756–1761 errichtete neue Aargäuer Strasse ein starker Pass über die Kirchbergbrücke eingetreten ist, daraus für die Gemeinde kein Nutzen sondern im Gegenteil ein weit stärkerer Unterhalt auferlegt sei, ...weilen die Stadt Burgdorf, die den zu erhebenden Zoll bezieht, durch verminderte Erkanntnussen von dem Brückenunterhalt gänzlich befreit ist... Aus der unterm 9. Februari diss Jahr durch den Kanal des Herrn Amtmanns zu Burgdorf an Euer hohen Gnaden gelangten zweiten Bittschrift oftermelter Gemeind ... dass die Reparation ihrer Brücke auf anbefohlenem Fuss beendigt seie und einen Kostenaufwand von 501 Kronen, 18 Batzen mit Inbegriff des Holzes aber von 901 Kronen und 23 Batzen verursacht habe...»* Aus dem Rapport nach erfolgtem Augenschein der Brücke ergab sich: *«...dass questionierte Brücke nicht nur solid und währschaft wieder hergestellt sondern durch Vermehrung einicher Jausssbäume um ein beträchtliches verstärkt worden, so dass diese Brücke allem Ansehen nach lange fortdauern könne...».*[52] Zuletzt wurde noch beigefügt, dass, weil die Emmenbrücke von Kirchberg zu Nutz des ganzen Landes diene und das Brückengut fast total erschöpft worden sei, die Subventionierung eben beantragt worden sei.

Inhaftierung von Bettelvolk

In einem Brief vom 1. März 1797 an die Obrigkeit meldet der Schultheiss nach Bern: *«Heute wurden mir zugeführt Joseph Constant und desselben Mutter Jeane Glande Hallard mit der Anzeige, dass diese beyden Personen nun allbereits zum vierten Mahl unter falschen Vorgeben aus der Grafschaft Neuenburg gebürtig zu sein, hier und in hiesiger Gegend für Berufsgeschädigte Steuern aufgenommen haben. Da nun aber dieselben für die Erhebung einer solchen Collect keine oberkeitliche Bewilligung aufzuweisen gehabt und aus ihren Papieren sich anzeigt, dass sie ihren Aufenthalt in Frankreich haben, folglich der Vorwand zu ihrer Steueraufnahme falsch und unrichtig ist, so habe* (ich) *denselben ihre Papiere abnehmen und selbige einstweilen in Gefangenschaft setzen lassen.»*[53]

In demselben Schreiben berichtet der Schultheiss noch über einen andern Fall unzulässiger Beitragserhebung. Es sei: *«...ein gewisser Soltermann aus der Herrschaft Utzigen unterm 18. Hornung letzthin mit Pferd und Wagen und wenigstens vier Männern in die Gemeinde Hasli eingezogen, ohne Bewilligung von Haus zu Haus sich gemeldet und in dem grössten Theil der Gemeine Steuern aufgenommen und vielen Einwohnern lästig worden seie... Ich nehme mir die Freiheit, Euer hohen Gnaden Befehl und Wegweisung mir gehorsamst auszubitten, wie ich in betreff den zwei eingesetzten Personen* (Constant und Hallard) *und in künftigen ganz andern dergleichen wie auch hiesige Steuersammler* (mich) *zu verhalten habe...»*[54]
Die Gemeinde Vechigen, der die Utziger angehörten, wurde von Bern zur Berichterstattung aufgefordert und berichtete am 26. März 1797, es sei landesüblich, dass einer, der im Begriffe sei, sich eine Wohnung einzurichten, nicht nur in der Gemeinde selbst, sondern darüberhinaus in Nachbargemeinden versuche, Möbel und Inventarien zu erhalten. Der Schultheiss von Burgdorf habe hier eine an sich belanglose Sache über Gebühr hochgespielt. Die Vechiger Gemeindenotabeln meinten, dass es ebenso üblich sei, hier Gegenrecht zu halten.[55]

Reglement für eine E. Gemeinde Hasle betreffend die Erhebung der Armenanlagen Ihrer Burger und Hintersässen, Juni 1797

Durch das ganze 18. Jahrhundert galt für das Armenwesen die im Jahre 1672 erneuerte Bernische *Bettelordnung.*[56] Sie verlangte, dass jede Gemeinde ihre *«einheimischen Bättler und Armen selbst erhalten soll»*[57] und, wo eine arme Gemeinde nicht in der Lage sei, ihre Armen zu versorgen, soll ihr von den übrigen Gemeinden der Kirchhöri[58] geholfen werden.[59] Ganz allgemein sei danach zu trachten, dass die Armen Arbeit erhielten und im Übrigen aller Bettelei und jeglichem Müssiggang gewehrt würde.[60] Nun sah aber das 18. Jahrhundert mehr und mehr die Ablösung der kirchgemeindlichen Fürsorgepflicht durch die im bernischen Staat entstehenden *Burgergemeinden.*[61] Dazu kam, dass jedem Staatsbürger eine Heimatgemeinde zugewiesen wurde, deren *Burger und Hintersässen*[62] fortan die Armenlasten zu tragen hatten. Auf dem Lande traf dies die begüterten Grundeigentümer oder sogenannten Hofbauern.[63]
Die Unterstützung erfolgte entweder durch eine *Beisteuer* oder durch Verpflegung auf allgemeine Kosten der Gemeinde oder durch Verteilung oder

sogenanntes *«im Umgang halten».*[64] Besteuert wurden die Begüterten durch Auflage von Hauszinsen auf Häuser bzw. Hütten, worin die Armen wohnten. Die Verteilung der Armen auf Höfe begüterter Hofbesitzer wurde weitgehend bei Kindern angewandt. Beim Umgang blieb der Arme einige Zeit auf dem einen, wanderte dann vom einen zum andern Hof. War er reihum, begann er wieder vorne. Eine weitere Art der Armenunterstützung bestand in der *Zuteilung von Allmendland.*[65]

Noch zur Zeit Rudolf Ludwig von Erlachs als Schultheissen von Burgdorf wurde die obrigkeitliche Bettelordnung in den einzelnen Gemeinden recht unterschiedlich gehandhabt und öfters auch nicht streng befolgt. Aber sie zwang immerhin die Vermögenden der Gemeinde, das ihrige zur Erhaltung der Armen beizutragen.[66]
Nachdem die Bevölkerung auf dem Lande ständig wuchs und auch die Zahl der Armen zunahm, sahen sich die Gemeinden genötigt, auf die Bettelordnung abstellend, die *Unterstützungspflicht der vermögenden Gemeindebürger zu reglementieren.* Dies beschloss offensichtlich auch die Gemeinde *Hasle* bei Burgdorf. Sie wandte sich, Hilfe suchend, an den Schultheissen. Wer und wieviel er in das Armengut beizusteuern hatte, sollte in einem Reglement festgehalten werden. Der Schultheiss entwarf dieses und unterbreitete es der Obrigkeit in Bern anfangs Januar 1797. Sie sanktionierte dasselbe am 17. Juni selben Jahres: *«Wir Schultheiss und Rath der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit, dass Wir auf das unterthänige Nachwerben der Vorgesetzten E.E.Gemeinde Hasli, ihr in Betreff der Erhebung der Armen-Anlagen von ihren Burgern und Hintersässen projektiertes Reglement zu sanktionieren, nach dem darüber uns erstatteten Vortrag der gedachten E^d^. Gemeinde in ihrem Begehren entsprochen und absehen, das Reglement in seinem ganzen Inhalt zu bestätigen geruht, wie Wir denn solches auch hiermit bestens bestätiget und sanctioniert haben wollen. Alles jedoch nur so lang es Uns gefällt und Wir keine genugsamen Gründe haben werden, solches in mehr oder minderem abzuändern, oder wieder aufzuheben. In Kraft und Gegeben: 17. Juny 1797.»*[67]
Das Reglement verrät die Absicht, 1. der Gemeinde die erforderlichen Mittel zu verschaffen, um ihrer Armenfürsorge gerecht zu werden, 2. eine allgemeingültige, den Gemeindeburgern, Hintersässen und Aussenstehenden, soweit Letztere in der Gemeinde Grundeigentümer waren, zumutbare gerechte Belastung aufzuerlegen und 3. bleibt trotzallem die Freiheit in der Wahl der Versorgungsart der Armengenössigen bestehen. Es zeugt

vom sozialen Denken und vom Verantwortungsbewusstsein des Verfassers.[68]

Kriegsvorratsergänzung

Eine Arbeit, die Erlach von seinem Amtsvorgänger übernommen hatte und zu Ende führen musste, war die Ergänzung des Kriegsvorrats an Brotgetreide. *Kriegswirtschaftliche Vorsorge* gehörte zu den Amtspflichten des Schultheissen. Offenbar war 1795 die Ernte schlecht ausgefallen und der Gemeinde gestattet worden, zur Deckung des Bedarfs auf die Kriegsreserven zu greifen. Das Jahr 1796 verzeichnete eine über den Durchschnitt gute Ernte. Anlässlich der Amtsübergabe informierte der Vorgänger den neuen Schultheissen über die Lage, die Missernte des Vorjahres, den Griff auf den Kriegsvorrat und dass, dank der guten Ernte des jüngsten vergangenen Sommers, nunmehr die Pflichtlager an Brotgetreide ergänzt werden sollten. Hierüber bestand eine Vereinbarung mit der Obrigkeit, deren Inhalt aus dem Ratsmanual in Bern unter dem 14. September 1796 dem Leser Aufschluss zu geben vermag.
«Zedel an MnghgH deut(sch) *S*(eckelmeister) *und Venner auf die vom Schultheissen zu Burgdorf überschriebene Anzeige, dass wegen der reichlich ausgefallenen Ernte das zum Verbrauch bestimmte obrigkeitliche Getreide nicht habe versilbert werden können, und dabei sobewendten Dingen die Ursache, die Suspension der Ergänzung des Kriegsvorrates vor der Ernte nötig machten, gegenwärtig nicht mehr vorwalten, so haben MnhghH und Oberen keine Bedenken getragen, dero Einwilligung zu erteilen, dass Herrn Schultheiss in Burgdorf gestattet werden könne, das zu Verkauf noch übrige Getreide, welches nach dessen Versicherung von der besten Qualität sein soll, zu Wiederergänzung des angegriffenen Kriegsvorrats verwenden zu können, dessen Sie, MnhgH über Ihren daherigen Vortrag berichtet werden mit dem freundlichen Zustimmen und Überlassen dass diess von Ihrer Kammer auch an den Herrn Amtmann zu Burgdorf abzugeben.»*[69] Dieser Eintrag zeugt vom verantwortungsbewussten Verhalten getreuer Diener am Staat und vorsorgender Landesväter.

Bestätigung der Ratsglieder der Stadt Burgdorf

Im Protokoll zur Ratssitzung vom 26. November 1796 steht im Hinblick auf die Erneuerungswahl der Burgdorfer Behörden unter dem Titel *«Raths*

Beurlaubung»: «Der Wohledelgeborene MnghH Schultheiss von Erlach hat heute die gewöhnliche Beurlaubung und Umfrage gehalten, in wie weit die Eilf nachdiesgemaligen Glieder des hiesigen Raths im verflossenen Jahr ihre dies faltigen Obliegenheiten erfüllt haben. Da dann das einmüthige Zeugnis gefallen ist, dass sie sich alle und jeder einzelne auf eine ihren Stellen würdige Weise betragen und ihre Pflichten erfüllt haben, daher sie MnghH zu Wiederbestätigung empfohlen werden sollen. An Platz des Herrn Vogt Johann Rudolf Grimm med. Doct. ist für die verledigte Rathstelle vorgeschlagen worden: in erster Wahl: Herr Johann Friedrich Dür, Alt Grossweibel, zu zweiten Wahl Herr Samuel Flückiger. Welche Verhandlungen an MnghHn gelangen zu lassen MnghH Schultheiss ersucht worden...»[70]

Auf die Ratsbeurlaubung von Ende 1797 schrieb der Schultheiss am 25. November nach Bern: *«...Aus dem angeschlossenen Extract aus dem Manual der Stadt Burgdorf werden Eure Gnaden zu ersehen geruhen, dass bei der heutigen Beurlaubung der sämtlichen Glieder des hiesigen Stadt Raths das Zeugnis beigelegt worden, dass sie in dem verflossenen Jahre die aufgehobenen Pflichten nach bestem Vermögen erfüllt haben. Anbei hat mich E.E.Rath ersucht, die Bitte des Herrn Samuel Im Hoof an Euer Gnaden gelangen zu lassen, dass er wegen seiner Altersgebrechen der Rathstelle gnädigst möchte entlassen werden. Ich nehme daher die Freiheit, den Herrn Im Hoof zur Entlassung, die übrigen Raths Glieder aber zu Gnädiger Wiederbestätigung zu empfehlen...»* Als Ersatz für Herrn Im Hoof brachte der Schultheiss *Abraham Dürig* in Vorschlag.[71]

Die Bestätigung der Ratsglieder der Stadt Burgdorf von Bern erfolgte am 27. November 1797. *«Auf das von Euch sämtlichen Rathsgliedern der Stadt Burgdorf beygelegte gute Zeugnis haben wir* (der Grosse Rat zu Bern) *dieselben abermahl für ein Jahr in ihren bekleideten Ratsstellen zu bestätigen geruht, und da wir auch den Ratsherrn Samuel Imhof, wegen seinen Alters Gebrechen seiner Rathstelle anbegehrtermassen entlassen, so haben wir an dessen Platz zu einem anderwärtigen Rathsglied von Burgdorf erwählt den ehrbaren vorgeschlagenen und von Euch empfohlenen Abraham Dürig, gewesenen Amtsschreiber zu Burgdorf, dessen Ihr werdet um Dienstnehmung dieses neuerwählten Rath Glieds in sein Officium üblichermassen einzusetzen und ihn daherige Eidespflicht aufzunamsen. Gott mit Euch, Geben den 27. Nov. 1797.»*[72]

Das «Jus de non appellando inter cives»

Nicht lange nachdem Erlach sein Amt angetreten hatte, ersuchte der Schönfärber *Johannes Flückiger,* Burger der Stadt, um eine Audienz beim Schultheissen, die auch gnädigst gewährt wurde. So erschien denn auf den angesetzten Termin der Bittsteller im Schloss und beklagte sich, in einem Zivilprozess, den er in 1. und 2. Instanz verloren und auch vor dem Rat der Stadt kein Recht gefunden, habe er sich an die *Appellationskammer in Bern* gewandt. Das sei nun schon mehr als ein Jahr her, und nichts sei seither gegangen. Er habe von Bern nicht einmal eine Antwort erhalten, glaube aber zu wissen, dass die Stadt Burgdorf in Bern vorstellig geworden sei, behauptend, er habe gar keine Möglichkeit, den verlorenen Prozess nach Bern weiterzuziehen von wegen dem *«Jus de non appellando inter cives»,* wonach in einem Zivilprozess unter Burgern eine Appellation an die 2. Appellations-Instanz in Bern nicht zulässig sei. Sein Prozess laufe nun schon seit dem Monat April 1795, und nun sei bald Winter 97. Er bitte den Schultheissen untertänigst, sich seines Falles anzunehmen. Der stets leutselige und immer geneigte Schultheiss sagte mitleidigen Herzens dem scheinbar geprellten Burger seine Unterstützung zu, der daraufhin vertröstet in die Stadt hinunter nach Hause zog. Erlach liess sich von Landschreiber Johann Ludwig Dür die Akten vorlegen und auch mündlich Bericht erstatten. Dem Landschreiber war der Handel wohlbekannt. Es sei eben so, dass, abgeleitet aus der Handfeste der Stadt noch von Kyburgs Zeiten her und gegründet auf die Stadt-Satzung, in Zivilprozessen unter Burgern der Stadt eine Appellation in Bern nicht zulässig sei. Nun habe die Stadt schon im November 1795 ein Gutachten erstellt und nach Bern geschickt, von dorther aber bis dato keinen Bescheid erhalten. Der Schultheiss entschied, den Fall an Hand der Akten vorerst einmal zur Kenntnis nehmen zu wollen, um hernach das weitere Vorgehen mit dem Rat in Bern abzuklären.

Den Prozessunterlagen ist zu entnehmen, dass der Schönfärber *Johannes Flückiger*[73] einen Garten besass, den er nur bewässern konnte, wenn er das Wasser mittels eines Dünkels (Holzrohr) aus dem durch das Nachbargrundstück führenden Graben ableiten konnte. Nun hatte der Nachbar *Emanuel Stähli,* Pastetenbäcker und Burger[74], aus nicht näher erfindlichen Gründen, den Dünkel entfernt und Flückiger untersagt, inskünftig Wasser hinüber in seinen Garten abzuleiten. Flückiger, sich auf ein Recht zur Ableitung von Wasser mittelst des Dünkels berufend, beschritt den Rechts-

weg und klagte Stähli zur Wiederherstellung des alten Zustandes ein. Das war im Frühjahr 1795.

Am 21. April 1795 hatte das Gericht erkannt: *«...die zu beurteilende Rechtsfrage ist von dem klägerischen Herrn Anwalt gesetzt und von dem antworterischen angenommen worden. ... Ist der Herr Antworter schuldig, den Dünkel so in seinem Wässergraben gelegen und vermittelst dessen der jeweilige Besitzer des klägerischen Gartens das benötigte Wasser darein leiten konnte, wieder herzustellen oder nicht? Hierüber nun hat E.E. Gericht auf meine des Richters gehaltene Umfrage einhellig erkennt: der Herr Kläger Flückiger habe weder einigen Titel zu dem angetragenen Recht auf dem Gut des Antworters, noch habe er den in seiner Klage vorgegebenen verjährten Gebrauch der bewussten Wasserleitung in seinen Garten so bewiesen, wie einzig derselbe zu einem Recht hätte erwachsen mögen. Wohl befugt habe also der Herr Stähli diese Wasserleitung auf seinem Grund und Boden zernichtet, hingegen der Herr Kläger unbegründet auf derselben Herstellung in vorherigen Stand geschlossen...»*[75]

Flückiger appellierte *«mit Beistand von Herrn Notar Zwahlen, in Bern»* an Statthalter und Rat. Das Gericht zweiter Instanz entschied: *«...Nach angehörter Verfechtung ward von MngH erkannt, Es sey von E.E. Gericht in erster Instanz über die Frage wohl geurtheilt, folglich übel allher appelliert worden, ... Dieses Urteil hat sich der Herr Flückiger wiedermahls beschwert und solches vor MeHn Schultheiss, Räth und Burger zu ziehen begehrt, welche Appellation demselben gestattet worden.»*[76] Das war am 30. Mai 1795.

Am 14. September 1795 sind *«Appellando erschienen ... die beiden Kontrahenten. ...Nach angehörter Verfechtung ward erkennt, Es sey über diese Frage in den beiden untern Instanzen wohl geurteilt, folglich übel von M.Herrn Flükkiger appelliert worden... Der Herr Flückiger hat sich gegen dieses Urteil beschwert und solches vor MnhgH der 2. Appellationskammer in Bern zu ziehen begehrt. Diese Appellation ist ihm aber wegen des bestehenden Jus de non appellando unter den Burgern abgeschlagen* (worden).»[77] Nun wandte sich Flückiger trotzdem an das Deutsch-Commissariat in Bern: *«Euer Gnaden! treu gehorsamst unterthänige Johannes Flückiger der Burgern und Schönfärber zu Burgdorf, siehet sich in einen Fall versetzt, der ihn nötiget, die Freyheit zu nehmen, selbigen Hochdenselben in möglicher Kürze vorzutragen... In höchster Instanz zu Burgdorf haben MnhgH Räth und Burger unterm 14den Herbstmonat ersthin, den Exponent gleich wie den untern Instanzen verfällt. Er beschwerte sich sogleich dieser Urtheil, und begehrte, selbige vor MnhghH der hohen deutschen Appellations Kammer der Stadt Bern zu ziehen. Allein, diese Appellation wurde ihm aber abgeschlagen wegen, so heisst es, des bestehenden*

Jus de non appellando unter den Burgern. Da es dem Exponent Flückiger schwer fällt, eine solche seinem Garten zugehörige Wässerung Rechtsame zu verlieren, und nicht glaubt, dass MnhgH von Burgdorf das Recht zukomme, über Servitus Streitigkeiten absolut absprechen zu können. So bittet der Exponent Euer Gnaden ehrerbietigst, Hochdieselben möchten gütigst geruhen ihm Flückiger die Appellation vor gedeut MnhghH der Appellations Kammer in diesem Geschäft mildreichst zu eröffnen...»[78]

Burgdorf, welches von Bern aufgefordert wurde[79], sich über den Fall zu äussern, beauftragte eine *Kommission,* zusammengesetzt aus dem *Venner,* dem *Vogt Aeschlimann,* dem *Landschreiber* und dem *Amtschreiber Fisch*[80], *«das diesörtige Memorial abzufassen».*[81] In dem vom 12. November 1795 datierten *«Der Stadt Burgdorf Ehrerbietige Gegenbericht in Betreff der von ihrem Burger Herrn Johannes Flückiger geführten Beschwerden über die demselben abgeschlagene Apellation einer von Schultheiss, Räth und Burger ausgefällten Urteil»*[82] berief sich die Stadt auf ihre *Handfeste aus dem Jahre 1316.* Damals haben die Grafen von Kyburg der Stadt zugesichert: *«Niemals sollen wir oder sonst jemand an unserer Stelle eigenmächtig oder mit irgendwelcher Gewalt in der Stadt richten».*[83] Dort, wo sich die Grafen das Recht vorbehalten im Gericht mitzusitzen, versprechen sie: *«Wir werden nach den Erkenntnissen und Rechten der Burger richten».*[84] Burgdorf berief sich aber auch auf ihre *Stadt-Satzungen von 1622,* in welcher Folie 23[b] vorschreibe: *«Aber kein Burger gegen den andern Burger mag einiche Sach nach Urtheil um was Sachen es je zu thun seye, von unserm ussern Stadtrechten weiters nach anders wohin, dann für uns Schultheiss, Räth und Burger zeuchen und appellieren, sunders was durch uns bey unserm Eid erkennt wird, darbey soll er ohne weiter appellieren verbleiben, bey Straf der Gefangenschaft, auch Verwürkung der Burgerrechte.»*[85]

Bern weigerte sich, die vorgelegten Rechtsgründe anzuerkennen. In einem längeren Exkurs wird dargelegt, dass dieselben überholt seien.[86] Somit sei, der geltenden bernischen Rechtsordnung entsprechend, die Appellation des Flückiger an die Appellationskammer in Bern durchaus zulässig.

Daraufhin erbat sich Burgdorf das Recht, gegen den Entscheid rekurrieren zu dürfen.[87] Bern war geneigt, dem Wunsche zu willfahren[88] und Burgdorf verfasste ein *zweites Memorial,* worin auf 22 Seiten nochmals alle Gründe für das *«uneingeschränkt geltende Recht der Nichtappellation»* vorgebracht werden. Man gebe der Hoffnung Ausdruck, dass *«...sie* (die Burgdorfer) *bey der ungestörten Ausübung des unter Burgern bestehenden Rechts der Nichtappellation fernerer allergnädigst behalten, der H. Flückiger folglich seinem Be-*

gehren der Weiterziehung des von Schultheiss, Räth und Burgern ausgefällten Urtheils abgewiesen werde.»[89] Das Memorial selbst ist undatiert. Auch fehlt in den Ablagebüchern ein Begleitbrief. Es wird Mai oder allenfalls noch später geworden sein, bis Bern in den Besitz desselben samt den Beilagen gelangte.

Für den vollen Text der Gutachten Burgdorfs und Berns verweisen wir auf den Anhang. Sie sind staatsrechtlich höchst interessant.[90]

Wie der Fall weiterbehandelt wurde, ist unbekannt, wie er endete, überraschend. Aufschluss geben das Burgdorfer Commissionen-Manual und des Chronisten *Aeschlimann «Historische Topographie und Beschreibung von Burgdorf».* Am 18. September 1797 vernahmen die Mitglieder einer Kommission, deren Zweck wohl die Redaktion des zweiten Memorials in Sachen Nichtappellationsrecht gewesen sein mochte, Folgendes: *«Da der Herr Johannes Flückiger, Färber, sich bereit erzeigt, die zwischen ihm und der Stadt waltende Zwiste in der Stadt beizulegen, und dem angehobenen Rechtshandel den Faden abzuschneiden, wurde um seine Vorschläge zu kommunizieren Herr Flückiger diesmal vorbeschieden und erklärte sich: dass er in Absicht auf den Sach kaum sich zu einer Veränderung verstehen wolle. In betreff der Kosten aber die Erstattung des ausgegebenen Geldes verlangt. Nicht annehmenden Falls berufe er sich auf einen hohen Augenschein.»*[91] Kommissions-Mitglieder waren die Herren *Ratsherr Stähli, Ratsherr Fankhauser, Siechenvogt Kupferschmid, alt Siechenvogt Burger* und *Herr Johannes Trechsel.*[92]

Der Historiker *Johann Rudolf Aeschlimann,* der in seiner Stadtchronik dem Jus de non appellando einige Zeilen widmet, streift den Fall Flückiger contra Stähli und contra Stadt Burgdorf und schreibt: *«Das quaestionierliche jus de non appellando hat zwar schon anno 1649 und 1675 das Schicksal gehabt, in Rücksicht auf seine würkliche Existenz in Zweifel gezogen zu werden. Am heftigsten aber war solches anno 1796 aus Anlass einer Streitigkeit zwischen 2 Bürgern von der unterliegenden Parthey angegriffen. Die Folge davon war ein unglücklicher Prozess, der sowohl von der Seite der Stadt, als von Seiten eines dieser Exponenten, mit grossen Kosten geführt wurde. Würklich sollte ein absoluter Entscheid 179. coram 200* (Grosser Rat) *über die von der Stadt Burgdorf praetendierte Souverainitaet in Civil Streitigkeiten ergehen, als die Revolution ausbrach und durch ihre wohlthätigen Folgen diesen kostbaren Federkrieg endigte.»*[93]

Fortsetzung folgt

Anhang

I. Anmerkungen

Abkürzungen

Aemtb.B	Ämterbuch Burgdorf
BA	Eidg. Bundesarchiv Bern
BAB	Burgerarchiv Burgdorf
BJ	Burgdorfer Jahrbuch
FAvE	Familienarchiv von Erlach
GAvE	Gabriel Albrecht von Erlach
HBLS	Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz
MGR	Manual des Geheimen Rats
RM	Ratsmanual
St.A.B.	Staatsarchiv des Kantons Bern
WW	Wehrwesen

Prolog (ab S. 13)

1 *Kupferschmid, Emanuel,* 1732–1815, Chirurg, seit 1794 Venner, Stellvertreter des Schultheissen im Vorsitz von Stadtrat und Gericht

2 *Kupferschmid, David Jakob,* 1739–1826, Färber, Burgermeister seit 1795

3 *Dür, Johann Ludwig,* 1738–1809, seit 1772 Landschreiber

4 *Wagner, Karl Niklaus,* 1751–1818, Schultheiss von Burgdorf 1790–1796

5 Eidbüchlein der Stadt Burgdorf von 1616 im Burgerarchiv Burgdorf (BAB) auch: «Burgdorf», Geschichte und Gegenwart, 1972, 23, sowie *Michel, Hans,* Die Schultheissen von Burgdorf von 1384 bis 1798, in Burgdorfer Jahrbuch, 28, Burgdorf 1961

6 *Butler, Samuel, d. Ältere,* englischer Schriftsteller, lebte vom 3.2.1612 bis 25.9.1680, aus Strensham (Worcestershire), schrieb, beeinflusst von *Cervantes und Rabelais,* das gegen die Scheinheiligkeit der Puritaner gerichtete satirische Epos «Hudibras» in den Jahren 1663 bis 1673

Butler entlehnte den Namen *Hudibras* aus dem Werk «Faerie Queene» von *Edmund Spenser,* englischem Dichter, geb. um 1552 und gest. 1599; Spenser schrieb das unvollendete Epos in der Absicht, den Ruhm im abstrakten Sinne allgemein und dann jenen seiner Königin Elisabeth im besondern hervorzuheben. Hudibras, auch Huddibras, ist ein ritterlich auftretender Mann, nicht sehr stark an Taten, als bedeutender am Namen. In derselben Dichtung ist Hudibras an anderm Ort ein legendärer König von Britannien.

Bei Butler repräsentiert Hudibras einen pedantischen puritanischen Edelmann, einen leicht verschrobenen Oberst, eine groteske Figur auf miserablem Ross, mit einer rostigen Waffe versehen, ausgerüstet mit reichlichen Lebensmitteln. Er wird von einem Knappen *«Ralpho»* begleitet. In geistreichem feinem Spott werden die herrschenden Sitten und Gebräuche und mit beissender Kritik die Entartungserscheinungen der bestehenden Gesellschaft angeprangert, wobei die Helden der Dichtung, Hudibras und sein Knappe Ralpho, dem ätzenden Spott und der Verachtung und Lächerlichkeit ihrer Umgebung ausgesetzt sind.

7 aus *Stettler,* Genealogien Bernischer Geschlechter E, 91–97, (zit. Stettler), Rudolf Ludwig von Erlach, MSS. Hist. Helv. XIV 63; *Stettler, Karl Ludwig,* 1773–1858, von Bern, Historiker und Schriftsteller, widmet Rudolf Ludwig von Erlach von Wichtrach einen breiten Raum; obwohl wesentlich jünger als dieser, kannte er ihn persönlich und war ihm, namentlich hinsichtlich dessen politischem Credo, aber auch in Bezug auf dessen Wesensart und Persönlichkeit gewogen.

8 *Karl I. von England,* 1600–1649, König von 1625–1649, zum Tode verurteilt und hingerichtet

9 *Cromwell, Oliver,* 1599–1658, puritanischer Revolutionsführer, Gegenspieler Karls I.

10 *Bodmer, Johann Jakob,* 1698–1783, von Zürich, Schriftsteller, berühmter Literarkritiker, 1731 Professor für vaterländische Geschichte, führte einen Kampf gegen das Französische, unter dem Einfluss Englands für Natur- und Einbildungskraft, übersetzte 1737 Teile des Butlerschen Hudibras. 1765 erschien zu Frankfurt und Leipzig (in Zürich) die Übersetzung des ganzen Werkes seitens *J. H. Waser,* 1713–1777, Diakon in Winterthur. Das Werk erregte bei seinem Erscheinen allgemein grosses Aufsehen

11 *Gassmann, Franz Joseph,* 1755–1802, Solothurn, genannt Hudibras nach dem englischen Vorbild, übernahm 1780 das obrigkeitliche, später «Solothurnische Wochenblatt», das er selbst redigierte, ferner im Juni 1797 die Wochenschrift «Helvetischer Hudibras», eine Zeitung, die nur bis August 1798 erschien. Damals gehörte Gassmann zu den sog. «Patrioten», wurde deswegen im Februar 1798 von der Regierung in Haft, aber nach der Kapitulation Solothurns von General Schauenburg in Freiheit gesetzt; Gassmann ist Mitbegründer der Helvetischen Gesellschaft. HBLS, III, 403 Nr. 1

12 *Helvetischer Hudibras,* eine Wochenschrift, herausgegeben von Joseph Gassmann, Buchdrucker, 1797, Schweiz. Landesbibliothek in Bern R. 6. 368, zit. Helv. Hudibras 1797 (bzw. 1798), 60

13 Helv. Hudibras 1797, 61

14 ebda 68

15 Helv. Hudibras 1798, 5

16 *Rudolf Ludwig von Erlach,* 1749–1808, Selbstbiographie, Manuskript, Aargauische Kantonsbibliothek Aarau, Ms BNF 37, 2, zit. Biographie

17 *Pochon, Adolf:* Das Regiment von Erlach in kgl. französichem Dienst, 1671–1792; Biographie, 1

18 *Sineser* = Chinesen

19 *Hauptquelle zur Erforschung des Judentums, 3./4. Jh.*

20 *Gatschet, Niklaus,* 1736–1817, Maler, Heraldiker, war um 1797 in Burgdorf, Aquarell vom Schloss, BJ 1940

21 *Chevalier de la Calotte;* seit 1702 in Frankreich, vorallem in Hof- und Offizierskreisen bestehende burleske Gesellschaft junger Leute, gegen Dünkel und Traurigkeit. Mitglieder waren renommierte junge Lebemänner. Ihre Devise war *«C'est régnier que de savoir rire»* und ausserdem *«Favet Momus, luna influit»,* was soviel heissen könnte, wie «Momus, der spottende Sohn der Nacht ist uns gewogen (und) Luna, die Liebliche, schmeichelt uns». *König Ludwig XV.,* die Kardinäle *Dubois* und *Fleury,* auch *Voltaire* hatten ihren Mitgliederbrief. Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts wandelte sich die Gesellschaft in eine rein militärische Einrichtung, eine Art beratende Körperschaft der ältern Leutnants eines Regiments, um Ehrenfragen der untern Offiziere zu beurteilen; die Machthaber nach der Revolution lösten die Gesellschaft, weil ein Instrument der Aristokratie, auf, Larousse, II, 417

22 Biographie, 2 und 3

23 Stettler, 91 (vgl. Anmerkung 7 im Kapitel Prolog)

24 HBLS III, 61, Nr. 75 u. a.

Sturm und Drang (ab S. 17)

1 1. Makkabäer, 2, 51: *«und gedenket, welche Taten unsre Väter zu ihren Zeiten getan haben, so werdet ihr rechte Ehre und einen ewigen Namen erlangen».* (Übersetzung: *Luther*)

2 Biographie, 1

3 ebda

4 ebda

5 *Pochon,* Geschichte des Regiments von Erlach, zit. Pochon 62; und *von Erlach, Gabriel Albrecht:* In fremden Diensten, 55 u. 56, unveröffentlicht (zit. GAvE Fremdendienst)
6 ebda 69
7 ebda 69, *Choiseul, Etienne François,* 1719–1785, Herzog, Kriegsminister unter König Ludwig XV. von Frankreich
8 ebda 69, König Ludwig XV. von Frankreich, 1710–1774, König von 1715–1774
9 *Gabriel Albrecht von Erlach,* Freiherr von Spiez, 1739–1802
10 GAvE Fremdendienst 70
11 *Salome,* geb. von Erlach, 1749–1831
12 Die nähere Verwandtschaft geht über die Familie *von Bonstetten.* Rosina, Ehefrau des Rudolf Ludwig von Erlach, eine geb. von Bonstetten, ist direkte Cousine von Salome von Erlach geb. von Bonstetten, über den gemeinsamen Grossvater Caspar von Bonstetten, vgl. Ahnentafel im Anhang II, Beilage 1
13 *Pochon,* 62
14 *Helvétius, Claude Adrien,* 1715–1771, franz. Philosoph, Werke u. a. «de l'Esprit» und «le bonheur»
15 Biographie, 1
16 *Abraham von Erlach,* 1716–1782, Freiherr von Riggisberg, Kommandant des Regiments von Erlach in französischen Diensten von 1762–82
17 Biographie, 1
18 Die Ehe wurde im Januar anno 1773 geschlossen, somit war Rudolf Ludwig von Erlach 23jährig; nach der Selbstbiographie hätte er schon 22jährig geheiratet, vgl. Biographie 1 und Ehebrief im St.A.B. FAvE 440. Anm. 21 hiernach
19 Rosina von Erlach geb. von Bonstetten, 1759–1828, war noch nicht 14jährig, als sie am 8. Januar 1773 heiratete
20 *von Bonstetten, Franz Emanuel,* geb. 1723, starb in Burgdorf am 15. September 1797 bei seiner Tochter im Schloss und wurde im Chor der Kirche zu Burgdorf beigesetzt
21 St.A.B. FAvE 440, Ehebrief, Beilage 2
22 Notizen der *Rosina von Erlach,* geb. von Bonstetten, St.A.B., FAvE 530
23 *Herrmann, Rudolf,* 1749–1805, Mathematicus und Geometer
24 Biographie 9
25 Code du Bonheur III, 344
26 ebda 345 u. 346
27 ebda 358
28 Biographie, 18
29 ebda 18, Ludwig, geb. 1775, Januar, 30. gest. 1793, September, 22. zu Lille kriegsgefangen, während der Amputation des linken Arms, gem. Aufzeichnung der Schwester Margarethe
30 Biographie, und Burgerbibliothek Bern, MSS Quartierrechnung
31 Biographie, 1, Schwäher = Schwiegervater, von Bonstetten, Franz Emanuel, 1723–1797
32 *von Erlach, Karl Albrecht,* 1804–1873
33 *von Erlach, Berthold,* 1856–1929
34 *Böhme, Jakob,* 1575–1624, Philosoph und prot. Mystiker, Schumacher
35 Biographie, 4
36 ebda, 4
37 *Lentulus, Rupertus Scipio,* von Bern, 1714–1786, in preussischen Diensten, Generalleutnant und Gouverneur von Neuenburg, Verfasser der Denkschrift über die Reform der Berner Miliz 1767
38 *von Erlach, Julia Rosina,* geb. 1711, von Riggisberg
39 *von Frisching, Vinzenz,* 1689–1764, Herr zu Wyl (Schlosswil)
40 St.A.B. WW 11, Lentulus und St.A. FA. 349, Patent für Oberst-Quartiermeister *Gabriel Albrecht von Erlach*

41 *Ryhiner, Karl,* von Bern, geb. 1744, Oberst, am 4. März 1798 vor den Toren der Stadt Bern von rebellierenden Milizen ermordet
42 Biographie, 4
43 *Stettler E.,* 92 und *Steiger,* Les Généraux Bernois, 62
44 *Erskine, Thomas,* Lord of Buchan, 1750–1823, Offizier in der britischen Armee, 1806/7 Lordkanzler im Kabinett Greenville
45 *Braun, Beat Ludwig,* 1718–1792, von Bern, Oberst 1776, Sekretär englischer Geschäftsträger in der Schweiz
46 *Fox, Charles James,* 1749–1806, anno 1782 erstmals Staatssekretär im Kabinett des Nachfolgers von Premierminister *North* und 1783 kurz Aussenminister, ebenfalls 1806
47 *North, Lord Friedrich,*1733–1792, der 1767 bis 1770 Schatzkanzler und von 1770 bis 1782 Erstminister gewesen war
48 Biographie, 6

Im Dienste des Bernischen Staats (ab S. 28)

1 St.A.B. Regimentsbüchlein 1785
2 Die 12 Orte waren alle eidg. Stände ausser Appenzell. Der Tessin war in 8 Landvogteien gegliedert, Leventina von Uri allein, Bellinzona, Blenio und Riviera von Uri, Schwyz und Nidwalden, und Mendrisio, Lugano, Locarno, Val Maggia von den 12 Orten ohne Appenzell besessen.
3 Biographie, 8
4 Roche, eine Ortschaft im Kanton Waadt, Bezirk Aigle
5 Biographie, 8
6 *Stettler, Rudolf,* 1731–1824, Deutsch-Seckelmeister 1794–1798, Besitzer eines Landhauses in Kirchberg bei Burgdorf, vgl. BJ 1980, S 63 ff mit Bildnissen und Veduten
7 Biographie, 10. Tatsächlich hatte schon am 28. März 1787 der *alt Commandant von Wattenwyl von Aarburg, Rudolf Sigmund,* 1731–1793 im Grossen Rat beantragt, es sei zu untersuchen, *«ob nicht die Erhaltung der Stadt Bern und das Beste derselben erfordern würde, durch die Constitution der Republik festzusetzen, dass die Anzahl der Regimentsfähigen Geschlechter der Stadt nicht unter die Zahl der 200 Geschlechter abfalle»* und, *«dass zu einer Ergänzung der Burgerschaft müsste geschritten werden...»* In derselben Sitzung postulierte der alt Obervogt Tscharner von Schenkenberg Niklaus Emanuel, 1727–1794 *«...den Statum der allhiesigen Burgerschaft in allen Theilen und Verhältnissen zu untersuchen...»* (RM 388, 369 und 370, Sitzung des Grossen Rats vom 28. März 1787)
Am 16. April desselben Jahres wurde vom Grossen Rat eine Standescommission eingesetzt für die *«Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes der Burgerschaft, bestehend aus dem Ratsherren Stettler (siehe Anm. 6), Alt Obervogt Tscharner von Schenkenberg, alt Commandant von Wattenwyl von Aarburg und Ober Commissarius Wyss, Deutschen Landes Franz Samuel, 1750–1817, Deutschlehenskommissär.* Sie sollten in der *«österlichen Zeit 1788»* Auskunft geben und Antrag stellen, *«...was MngH und Obern diesorts anzurathen seyn wolle...»* (RM 389, 33).
Es wurde 17. April 1789, bis das betreffende *«abgefasste Befinden ... in allen seinen Theilen und Verhältnissen zu untersuchen...»* im Rat der 200 behandelt wurde. Der Rat beschloss, die Ratsmitglieder seien einzuladen, eine *«genaue und vollständige Untersuchung über die Quellen und Ursachen des Verfalls der Burgerschaft und ihrer Abnahme vorzunehmen, sodann zu berathen, was für Mittel vorzukehren seien»,* um dem dargelegten Missstand zu begegnen. Diese Prüfung soll bis zur *«österlichen Zeit von 1790»* vorgenommen werden. (RM 401, 290 und 291).
Eine erste Behandlung der aufgeworfenen Fragen erfolgte in der Ratssitzung vom 26. März 1790. Es wurde befunden, dass, nach Überprüfung der Constitutionsgesetze, die Zahl des Kleinen und Grossen Rats die Zahl der 300 nicht erreichen soll, aber bei jeder Grossen Rats Ergänzung *«die Zahl der ständigen Regierungsglieder allezeit auf die Zahl 299*

ergänzt werden müsse», dass der Kleine Rat inbegriffen der beiden Heimlicher zusammen 27 Personen aus 27 Familien bestehen soll. Die Aufnahme ins Burgerrecht (Nennung zur Ergänzung) wurde auf drei Wochen später vertagt. (RM 407, 224–330)
Am 16. April 1790 wurde endlich das *«Decret wegen Festsetzung einer gewissen Anzahl Regimentsfähiger Geschlechter, sowie wegen Bestimmung der Geschlechter im Kleinen und Grossen Rath, sowie auch bey einer Grossen Raths Ergänzung nötigen Anzahl Regierungsglieder»* erlassen. (Policey Buch der Stadt Bern, 19, 247–285), und
am 19. April 1790 wurde beschlossen, die Familien *Blau, Schaufelberg, Galey, Desgouttes, Kunz* und *Steck «in die Zahl der Regimentsfähigen Burger zu versetzen».* (RM 408, 119)
Am 2. Februar 1793 wurde der Burgdorfer Burger *Johannes Bürki* (1739–1814) als Burger von Bern aufgenommen (HBLS II, 415)

8 ebda, 10

9 Der Landvogt von Lugano hatte den Titel Hauptmann und musste als solcher im Kriegsfall die Truppen der 12 Orte befehligen, der Landvogt von Locarno war ein rechtmässiger Statthalter (= Regent)

10 *von Muralt, Wilhelm Bernhard,* 1737–1796

11 St.A.B. MGR 6, 170

12 ebda

13 Syndikat, Bezeichnung für die von den 12 Orten aus je einem Vertreter, genannt Syndikator, zusammengesetzte obrigkeitliche ennetbirgische Tagsatzung; nur 12 Orte, weil z. Zt. der Eroberung der tessinischen Gebiete anno 1512 Appenzell noch nicht in den Bund der Eidgenossen getreten war.

14 Aus *Gabriel Albrecht von Erlachs* Taschenbuch über seine Reise an die ennetbirgische Tagsatzung 1786, zu der er als Syndikator des Standes Bern delegiert worden war, Familienbesitz.

15 Die Amtszeit eines Landvogts in den Syndikatsvogteien dauerte nur 2 Jahre.

16 *Stettler* E, 93

17 Biographie, 7

18 vgl. oben Anm. 14

19 HBLS VI, 669

20 *Rudolf Ludwig von Erlach:* Materialregister der Gesetze, Statuten, Dekrete und Privilegien der vier italienischen Vogteien auf die Dekretbücher von Lauis eingerichtet und mit historischen Fragmenten aus Abschieden versehen, Bern, gedruckt bei Emanuel Hortin, 1787, Schweizerische Landesbibliothek Bern G, 8478; das Materialregister war in Taschenformat herausgegeben worden.

21 ebda, Vorrede

22 Beispiel aus dem Materialregister, Seiten 73–81: Landvogt, Beilage 3

23 Materialregister, 139

24 *Steiger, Sigmund Albrecht,* 1722–1794, Landvogt von Lugano 1762, von der Linie der «schwarzen Steiger»

25 Biographie, 7 und 8

26 St.A.B., Änetbirgische Vogteyen, 14, 1788–1791, Mappe I, *Inviti und Bernardazzi* gegen *Lamoni* und Landvogt von Lauis, 1788–1791

27 Familie von Pambio, Bezirk Lugano, TI, heute Pambio-Noranco

28 Änetbirg. Vogteyen, Dokument vom 19. Mai 1788

29 *Beroldingen, Franz,* Baron von, gest. 1802, Landschreiber; letzter der Linie v. Lugano. Die Beroldinger besassen die Kanzlerwürde der Vogtei Lugano von 1576–1798

30 Änetbirg. Vogteyen, 112 ff, Kopie des Syndikats-Spruches von Lauis

31 ebda, Zürich war von Inviti ersucht worden, den Entscheid des Syndikats vor die Tagsatzung zu bringen

32 ebda 17

[33] ebda, ein 34seitiger Bericht überzeugt Bern und führt zur entsprechenden Instruktion an die Ehrengesandten

[34] ebda, Dokument 51/52

[35] St.A.B., RM 407, 214

[36] Archivo storico di Lugano
- Grida dell Jll'mo Sig. *Rodolfo Luigi d'Erlach* (Berna) Capitano regg. die Lugano contro la peste. Divieto vendita pelli. G. Morosini cancelliere, 10. Juglio 1788,
- Arbitrate (Urteil) del Cap. Reg. *Rodolfo d'Erlach* nella vertenza tra il Borgo Lugano e Patrizi (Gemeinden) opponenti sullo rendite del vindicato, vom 18. Mai 1787

[37] St.A.B., RM 420, 22

[38] Kantonsbibliothek Lugano, 27-C-9, XV

[39] Autoren sind:
- *Agostino Papa, Abate,* Fragli Arcadi di Roma, Ermindo Ceresiano Accademico, Apatista, ed Immobile, mit einer Ode Pindarica,
- *P. Pier-Luigi Grossi* Bresciano P.A. Accad. forte Eccitato, Intrepido, Ricoverato, Unanime, e Socio della Reale Accademia di Firenze, mit zwei Sonetten,
- Signor Abate Amatore *Solari P.A.,* mit einem Sonett,
- Signor Professore Don *Paolo Gamba,* P.A. ed Accad. (Priester, Prof. am Lyceum von Como bis 1805, Mitglied des Vereins für Wissenschaft, Literatur und Kunst in Como, HBLS III, 385) mit einer Ode,
- *Pietro Antonio Frasca,* nuovo Vicario di Giustizia e Dottore in ambe Leggi (1759-1829, Advokat und Notar, Politiker, HBLS III, 232) mit einem Sonett,
- Signor Conte *Vincenzo Masini di Cesena* P.A. Accad. Fenicio, mit einem Sonett
- Signor Professore Don *Giuseppe Abbiati,* Accad. Assidato, P.A., mit einem Sonett und einer Ode,
- Signor *Pietro Peri,* Patrizio Luganese, e Cancelliere Camerale, mit einem Sonett,
- Signor *Annibale Pellegrini,* Giure consulto (1756-1822, von Ponte Tresa, Advokat, Politiker, HBLS V, 388) mit einem Sonett,
- Signor Causidico, *Girolamo Vegezzi,* Luganese (1761-1834, von Lugano, Anwalt und Notar HBLS VII, 205), mit einem Sonett,
- Signor *Pietro Butti,* Cancelliere, Civile Sostituto di Lugano, mit einem Sonett,
- Signor *Giuseppe Rusca,* Patrizio Luganese (Regente von Lugano unter der alten Regierung, HBLS, V, 762), mit einem Sonett,
- Signor Abate Don *Giorgio Somazzi,* mit einem Sonett,
- Reverendissimo Padre Abate *Ugo Alessandri,* P.A. e Socio della Reale Accad. di Firenze, mit einer Ode,
- Signor Don *T.M. Confalonieri,* mit einem Sonett,
- *P.L.G.* Bresciano, Socio della Reale Accad. di Firenze, mit einem Sonett,
- Signor Abbate *D. G. Ghezzi,* Accademico Assidato, mit einem Sonett,
- Signor Abbate *Salvini,* A.A. di Firenze, mit einem Sonett,
- Signor Abbate *Mani* di Firenze, Accad. Apatista, mit einem Sonett,
- Abbatis Don *Raphaelis Rajmondi* Patritii, Novo-Comentis, & Cathedralis Canonici, Distichon:

  Erlach discedit; Luganum triste dolebis
  Astrea, & Pallas non habuere parem.
- *Joseph Albisetti* Praesbiteri, (Priester von Muzzano, Grossrat, HBLS I, 212), Distichon:

  Hunc genuere Dii: rapuit secum invida Pallas,
  Incorrupta Themis nutriit ipsa finu,
- Signor *Gio. Battista Pellegrini,* Dottore in ambe Leggi (1765-1825, in Lugano, Notar und Politiker, Bruder von Annibale, s. o., HBLS V, 388), mit dem Madrigal:

Erlach di Temi negli augusti Fasti
Il nome tuo segnasti,
Che dell'obblio maggior per l'aer vola.
Vedi di Silvan giu dalle fratte alpestri,
E le Ninfe apparir sciolte le chiome
Del comun plauso immote a ber l'incanto
Fra l'armonia del canto,
d'aonii Vati. Immortal Duce, oh come
Fa del Ceresio risuonar la sponda
Dell'eroico regnar l'arte profonda!

Schriftsteller (ab S. 42)

1 *Rudolf Ludwig von Erlach,* Code du Bonheur, I–VI, Lausanne, chez Jean Pierre Heubach et Compagnie 1788, Schweizerische Landesbibliothek, Bern, Theol. 7082, zit. Code, Inhaltsverzeichnis der Bände I–VI, Beilage 4
2 *Lentulus, Rupertus Scipio, von,* 1714–1786, aus patrizischem Geschlecht der Stadt Bern, in österr., dann preuss. Diensten, Generalleutnant, Gouverneur von Neuenburg, Bernischer Oberbefehlshaber 1781 und 82
3 *Katharina II.,* die Grosse von Russland, Zarin 1762–96, Prinzessin von Anhalt-Zerbst, 1729–1796, markante Vertreterin der Aufklärung
4 Code-Titel
5 ebda I, Vorwort IV zit. Vw
6 ebda I, Vw V
7 ebda, Vw V
8 Eine von mehreren Päpsten erstmals 1656 verurteilte theol. Richtung, benannt nach dem Bischof von Ypern *Cornelius Jansen,* 1585-1638, der eine an Augustinus angelehnte Gnadenauffassung vertreten hatte; Zentrum der Bewegung, zu der sich u. a. auch Pascal bekannte, war das Kloster Port Royal bei Paris.
9 *Molinos, Miguel* de, spanischer Theologe, 1628–1696 (oder 1697), wurde in Fortbildung der romantischen Mystik zum Hauptvertreter des Quietismus (od. Molinismus): Gelassenheit im Gegensatz zu weltlicher Beunruhigung
10 *Trappisten,* besonders strenger katholischer Mönchsorden, seit 1636 in La Trappe (Dept. Orne) Frankreich
11 Code I, Vw. VII
12 ebda
13 ebda I, Vw. IX
14 ebda I, Vw. X und XI
15 ebda I, Vw. XI
16 *Rousseau, Jean Baptiste,* lyrischer Dichter, geb. 1671 in Paris und gest. 1741 in Bruxelles, Sohn eines Schuhmachers, exilierte nach Solothurn.
17 Gullivers Reisen, englischer satirischer Roman, erschienen 1726 von *Jonathan Swift,* 1667–1745, anglo-irischer Schriftsteller
18 Code I, Vw. X
19 *Grotius, Hugo,* 1583–1645, niederl. Jurist, Gelehrter und Staatsmann, naturrechtl. Anschauung
20 *Witsius* (?) vielleicht Weisse, Christian Felix, 1721–1804, Schriftsteller, Leipzig
21 *Gassendi, Petrus,* französischer Naturforscher und Philosoph, 1592–1655, Professor der Theologie, Philosophie und Mathematik
22 *Aristarchos,* griechischer Astronom, lebte etwa 320–250 v. Chr.
23 Code I, Vw. XIII
24 ebda, Vw. XIV

[25] ebda, VI, 187 ff
[26] ebda I, Vw. XV
[27] Code VI, 2. Teil
[28] Verbannung nach Murten, vergl. S. 26 hiervor
[29] *de la Harpe, Frédéric César,* 1754–1838, setzte sich vehement für die Loslösung der Waadt von Bern ein.
[30] Code, Frontispice
[31] Biographie, 8
[32] Stettler, 9
[33] *Pitt, William,* d. J., britischer Staatsmann, 1759–1806, Primeminister 1783–1801 und 1804–1806
[34] Biographie, 8
[35] Code VI, 137
[36] ebda
[37] ebda, 186
[38] Stettler, 9[3]
[39] *Politisches Institut,* wurde am 19. Juni 1787 als *«Einrichtung des neuen Instituts für die politische Jugend»* eröffnet. Initiator war *Karl Viktor von Bonstetten,* 1745–1832, Schriftsteller. Erste Lehrkräfte waren u. a. *Joh. Müller,* 1752–1809, Schriftsteller und Geschichtsforscher, *Johannes Stapfer,* 1719–1801, von Bern, Professor der Theologie, vgl. hierzu *Prof. Dr. F. Haag:* Die Hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528–1834, Bern, 1903, Seiten 161–168, auch *von Rodt, Eduard:* Bern im XVIII. Jahrhundert, Bern 1901, Seite 95 und *Feller, Richard,* Geschichte Berns, III. 635
[40] Invitiprozess, vgl. Kap. Landvogt in Lugano, Seite 29 ff hiervor
[41] Biographie 9, Précis des Devoirs du Souverain, 1791 bei Mourer, Libraire, Lausanne, Schweizerische Landesbibliothek, G-8479
[42] *Précis des devoirs du souverain,* zit. Précis, Beilage 5
[43] Biographie, 9
[44] Stettler, 93

Stadtmajor (ab S. 53)

[1] St.A.B., RM 315, 359, Sitzung vom 8. Januar 1773
[2] St.A.B. Ancienitätenbuch 1796 ff (C)
[3] St.A.B. WW bis 1798, 242, 2 letzte Kol.: in den Jahren 1762–1768 war *Franz Emanuel von Bonstetten,* der Schwiegervater Rudolf Ludwig von Erlachs, Stadtkommandant gewesen.
[4] St.A.B. RM, Sitzung vom 12. April 1793
[5] St.A.B. WW 87, 291, Protokoll vom 14. April 1796
[6] St.A.B. WW 568, Stadtwacht 1774–1795, Revision des Eides des Stadtmajors
[7] ebda
[8] *Markwalder, Hans,* Dr. jur., Stadtschreiber und Stadtarchivar, die Stadtwache von Bern im XVIII. Jahrhundert, 1932, 9, 22, 24 u. a.
[9] *von Fischer, Rudolf,* Die Denkschrift des preussischen Generals Rupertus Scipio von Lentulus über die Reform der Berner Miliz vom Jahre 1767, 7, zit. Lentulus, München 1942
[10] *Bondeli, Friedrich Albrecht,* 1736–1783, Trüllmajor 1768
[11] Lentulus, 7
[12] *Raboud de St.Etienne* (?) = *Rabaut de St. Etienne, Jean Paul,* 1743–1793, von Nimes, in Paris, Anhänger der Revolution, in Paris guillotiniert.
[13] soviel wie: *Wenn du den Frieden willst, bereite den Krieg vor.*
[14] Das Berner Regiment (von Erlach), damals unter dem Namen *von Wattenwyl,* kehrte 1792 entwaffnet von Südfrankreich in die Heimat zurück, Regimentsgeschichte, 69 und 70, sowie Biographie 6.

15 Biographie 12
16 Stettler 92
17 Markwalder 32
18 ebda, 40
19 ebda, 41
20 ebda, 32
21 ebda, 32
22 ebda, 33
23 ebda, 61
24 St.A.B. WW, 568, 397
25 Lermzeiten = Alarm im Verteidigungsfall; Abbrennung der Feuer auf den Hochwachten und Abschiessen von Raketen daselbst; St.A.B., WW 568, 397
26 ebda
27 ebda, 398
28 ebda, 391
29 *Durheim,* seit Ende des 16. Jahrhunderts in Bern ansässiges Geschlecht
30 St.A.B., WW 568, 390
31 ebda, 383
32 ebda, 380
33 ebda, 377
34 ebda, 373
35 ebda, 245
36 ebda, 244
37 ebda, 11
38 Altes Testament, Prophet Jesaias 59, 1: *«Siehe, des Herrn Hand ist nicht zu kurz, dass er nicht helfen könne, und seine Ohren sind nicht hart geworden, dass er nicht höre;»* (Übersetzung Luther)
39 Biographie 12–14
40 *Clairfayt,* auch Clerfayt, *Graf François Sébastien Charles Joseph de Croix,* 1733–1798, emigriert nach Österreich, wird 1792 Kommandant eines österreichischen Armeekorps, erfolgreicher Heerführer im Koalitionskrieg, Einnahme von Valmy 1795, Oberbefehlshaber über die kaiserlichen Truppen (Gr. Larousse III, 54)
41 *von Steiger, Niklaus Friedrich,* 1729–1799, Schultheiss von Bern 1787–1798, dankte am 4. März 1798 ab; Linie der Schwarzen Steiger
42 *von Mülinen, Albrecht,* 1732–1807, Schultheiss von Bern 1791–1798
43 Biographie 13 und 14
44 ebda, 14
45 Stettler 93

Schultheiss nach Burgdorf (ab S. 62)

1 Biographie, 14 und St.A.B., RM 445, 406, Regimentsbüchlein 1796 und Berner Taschenbuch 1922, 194
2 BAB, RM 103, 199
3 Bundes Archiv (B.A.), Helvetik, 2512, National- und Staatsgüter, Güterverzeichnisse, Tabellen über Nationalgüter von Bern und Freiburg 1798–1802, Burgdorf Abtragungstabelle der zu verpachtenden Schlossgüter und National Domaines von Burgdorf;
St.A.B. Helvetik 367, Akten betr. Nationaldomänen und -gebäude, Mappe C, Verzeichnis der Nationaldomänen und -häuser im Kanton Bern von 1800; ebda Mappe B, General-Etat über die verpachteten National-Güter in dem Kanton Bern (Burgdorf).
BAB, *Aeschlimann, Johann Rudolf,* Geschichte und Beschreibung von Burgdorf, 127, Handschrift und 852 daselbst;

[4] *Grundbuch Burgdorf 7,* 305–355, Zufertigungsbegehren betr. die Schlossgüter von Burgdorf anno 1804
Zum Schloss Burgdorf gehörte der *Hirsernwald* bei Wynigen – noch heute Staatswald –, liegend rechts der Strasse von Burgdorf her nach Wynigen. Der Wald gehörte ursprünglich zur Herrschaft Wynigen, welche anno 1497 von Sebastian Luternau, Burger zu Bern, dem Staate Bern verkauft worden war. Nach dem Burgdorfer Schlossurbar wurde 1540 ein Teil des Waldes und Weidgangs, *«so man nennt die Hirsern»* verkauft, und 1551 wurde in demselben Urbar dokumentiert: *«die March umb den übrigen halben Theil der Hirsern, so noch meinen gnädigen Herren zugehört»;* das war unter Wolfgang May, Schultheiss von Burgdorf. Häusler schreibt, dass nach einem undatierten Verzeichnis zur Herrschaft Wynigen, bei deren Verkauf an Bern gehörten: *«...einige Matten und die Schlosswälder Hirsern...»* Häusler stützt sich auch auf die Rechtsquellen von Bern. Friedrich Ludwig Fankhauser, 1766–1825, Mitglied der helvetischen Verwaltungskammer des Kantons Bern und späterer Grossrat, Burger von Burgdorf, bemühte sich initiativ um die Marchbereinigung der Schlossdomänen. 1812 wurde auch für den Hirsernwald eine Marchbereinigung vorgenommen, dazumal umfasste der Hirsernwald, soweit er Staatsdomäne war, eine Fläche von 151 9/16 Jucharten. Quellen: St.A.B., Urbarien Amt Burgdorf Nr. 4 S. 202 und 203; Dokumentenbücher und Regestenwerke Burgdorf, Nr. 76a, *Häusler:* Das Emmental im Staate Bern bis 1798, I, 44 und Rechtsquellen von Bern, IV, I, 633 Anm. 2, sowie Heimatbuch des Amtes Burgdorf II (1938), 131.

[5] Der Staat Bern erwarb 1667 am 2. März *«Küherberg und Alpfahrt im Gerstengraben under dem Stutzgut hinder Trub gelegen»,* vgl. hiezu auch den *«Kaufbrief um ein Weyd von Sechzechen Kühen Sümmerung* (oder Kuhrechte) *zum Gärstengraben under dem Stutz hinder Trub gelegen zu Handen MgH umb 4000 Pfund»,* Original und Abschrift im Dokumentenbuch Burgdorf im St.A.B.
Rudolf Schatzmann, Schweizerische Alpenwirtschaft I, 31 ff (in Schweizerdeutsches Wörterbuch Bd. VI, Sp. 285): *«Der Ertrag einer Alp wird am sichersten nach Kuhrechten gemessen, da die Bodenfläche einen sehr trügerischen Massstab an die Hand gibt. Ein Kuhrecht bezeichnet also das Weidefutter, welches eine Kuh während der Alpzeit zu ihrem gehörigen Unterhalte notwendig hat. Will man eine Alp nach ihrem wahren Werte schätzen, so sagt man: sie erträgt so und so viele Kühe zur Sömmerung oder sie enthält so und so viele Kuhrechte. Das Weidefutter für das übrige Vieh wird nach diesen Kuhrechten festgestellt.»* Die Mitteilung stammt von *Professor Rudolf J. Ramseyer,* Rubigen, Dozent an der Universität Bern. An einer einzigen Stelle habe er bisher einen Vergleich zwischen Kuhrecht und Bodenmass gefunden: *«Jsaac Gerber im Stosz»* (Gol-Viertel, Langnau) und *«Hans Gerber zum Baumgarten Neuwhausz»* (Gol-Viertel) *«beid im Gricht und Kirchhörj Langnauw wohnhafft»* tauschen: *«Teüscher Jsaac Gerber»* übergibt *«dem gegenteüscher Hansz Gerber Ein Stuck Weyd unden ab seiner Matten Weyd, haltet selbiges ohngfahr 5 Jucharten oder einer Kuh Sömmerung, in gedachtem Gricht und Kirchhörj Langnau gelegen»* (folgt die Marchbeschreibung), Trachselwald, Contractenprotokolle Bd. 6, 1699–1701, S. 374 ff. 6. Dezember 1700.
vgl. auch Trub Grundbuch Nr. 2, 533 ff und St.A.B. Documentenbuch Signau, Tom. I, S. 331–356: der Staat Bern verkauft am 20. März 1813 Herrn *Rudolf Niklaus von Wattenwyl* von Montbenay, alt Landammann der Schweiz, Schultheiss des Kantons Bern, und Burger der Stadt Bern das dem Staat zuständige hinter Trub im Oberamt Signau gelegene Berggut und Weid Unterstutz und Gerstengraben genannt.

[6] BAB, RM 103, 276, 16. Sept. 1797, Totenrodel Burgdorf, 1752–1802, Pos. 22 im Jahre 1797: *«Herr Franz Emanuel von Bonstetten, geb. 1723, alt Landvogt von Thorberg, starb im Schloss den 15. Sept. vor Alter und ward in dem Chor begraben.»*

[7] St.A.B./FAvE, 530, Aufzeichnung der *Rosina von Erlach* geb. von Bonstetten

[8] ebda. Es ist nicht erfindlich, wer die Jungfer Stähli war. In Burgdorf lebte zur selbigen Zeit Anna Stähli geb. Stöckli, städtische Hebamme (Angaben von Frau Trudi Aeschlimann, Burgerarchiv Burgdorf).

[9] St.A.B. RM 444, 272
[10] St.A.B. RM 449, 139
[11] *Dür, Johann Ludwig,* 1738–1809, seit 1772 Landschreiber
[12] *Schnell, Johann, Dr.,* 1751–1824, Stadtschreiber von 1784–1798, Vater der drei Brüder Schnell, Besitzer des Inneren Sommerhauses in Burgdorf, das er bewohnte.
[13] *Kupferschmid, Emanuel,* 1732–1815, Chirurg, 1794 Venner
[14] *Aeschlimann, Samuel,* 1745–1809, genannt der Junge, Notar
[15] *Grimm, Johann Rudolf,* 1742–1826, Dr. der Medizin, resignierte als Ratsherr 1796
[16] *Maritz, Johann Friedrich,* 1736–1798, Pfister (Bäcker), Grasswilvogt seit 1794
[17] *Aeschlimann, Samuel,* 1725–1805, genannt der Ältere, Gerber
[18] *Im Hoof, Samuel,* 1735–1821, Leinenweber, bis 1797 im Rat
[19] *Stähli, Samuel,* 1735–1811, Strumpffabrikant, Lotzwilvogt 1794
[20] *Schnell, Samuel,* 1744–1813, Grosskaufmann, Bruder des Stadtschreibers, vgl. oben Ziff. 12
[21] *Kupferschmid, David Jakob,* 1739–1826, Färber, Burgermeister seit 1795
[22] *Grimm, Johann Jakob,* 1742–1816, Notar, Weinhändler und Bierbrauer im Bierhaus
[23] *Stähli, Johann Jakob,* 1744–1818, Zimmermeister
[24] *Fankhauser, Johann Jakob,* 1762–1844, Leinwandherr
[25] *Dür, Johann Friedrich,* 1738–1822, Chirurg
[26] *Dürig, David Abraham,* 1758–1802, Notar
[27] Hochwachten in der Grafschaft Burgdorf, Technische Mitteilungen T.T. Nr. 5, 1942, Seite 184 ff mit *Generaltabelle aller Wacht-Feuren in Ihr. Gnaden Teutsch und Weltschen Landen, daraus zu sehen, wie solche heissen, wo sie liegen, wohin sie zielen und mit welchen andern sie korrespondieren,* Fig. 7. Bernische Hochwachtkette aus St.A.B. Bern: *Lärmenordnung, Wachtfeuer, Bd. I. Generatim Landgerichte und Seeland.*
[28] *Michel, Hans, Dr.:* Die Schultheissen von Burgdorf von 1384–1798, BJ 1961, 52 ff
[29] *Grieb, Abraham,* 1753–1830, Schlossermeister und Schmied, Turmwächter
[30] *Schnell, Johann Jakob,* 1758–1800, Schlossermeister
[31] St.A.B., Ämterbuch Burgdorf (Ämtb.B.), 272 und 278
[32] ebda, 284
[33] ebda, 282
[34] ebda, 289 und 290
[35] ebda, 364
[36] ebda, 366
[37] ebda, 370
[38] ebda, 372
[39] ebda, 375
[40] ebda, 380
[41] ebda, 392
[42] ebda, 399
[43] ebda, 293–299
[44] *Aeschlimann, Johann Rudolf,* Geschichte und Beschreibung von Burgdorf, Handschrift im BAB, 127
[45] ebda, 188
[46] Die Salzfaktorei in Burgdorf wurde zur Zeit des Schultheissen Rudolf Ludwig von Erlach von *Johann Rudolf Aeschlimann,* 1758–1847, verwaltet, Käseexporteur in Burgdorf; vgl. *Dr. Alfred G. Roth,* Schweizer Käse in Russland, G. Roth & Co. AG Käseexport Burgdorf 1981, Abbildung Seite 9 und Legende, 13. Anhang, Ziffer 13.3 Abbildungen
[47] St.A.B., Aemtb.B., 353
[48] 1 Saum = 100 Mass
[49] St.A.B., Aemtb.B., 353
[50] ebda, 401

[51] ebda, 349
[52] ebda, 349
[53] ebda, 323–337
[54] ebda, 324
[55] ebda, 225
[56] St.A.B., Mandatensammlung 17, *Bättler-Ordnung, Auff Landschaft Bern gerichtet, Erneweret und Erleuteret im Jahre 1672,* (zit. Bettelordnung)
[57] ebda, 8
[58] Kirchhöri = Kirchgemeinde
[59] Bettelordnung, 9 und 10
[60] ebda, 12 bis 14
[61] *Geiser, Karl, Dr.,* Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern, von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern, Kommissionsverlag von Schmid Franke u. Co., 1894, (zit. Geiser)
[62] HBLS IV, 225 und 226. Als Hintersässen bezeichnete man im 18. Jahrhundert im Kanton Bern jene Klasse von Leuten, die nicht das volle Bürgerrecht ihres Wohnortes besassen. Sie waren gleichermassen Landes- oder Kantonsfremde, die sich in einer Gemeinde niederliessen, auch etwa Angehörige einer Nachbargemeinde. Sie waren nur mehr oder weniger zu den politischen Rechten und ökonomischen Vorteilen der Vollbürger (Burger) zugelassen. Nach Durchführung der Bettelordnungen und der Entwicklung eines persönlichen Heimatrechts in den Dorfgemeinden erhielt der Ausdruck «Hintersässen» eine neue Bedeutung. Hintersässe war seit dem 18. Jahrhundert derjenige, der in einer Gemeinde niedergelassen war, ohne daselbst heimatberechtigter Burger zu sein. Das hat sich so bis in unsere Zeit erhalten.
[63] Geiser, 277 ff
[64] ebda, 287 und *Häusler, Fritz,* Das Emmental im Staate Bern bis 1798, Selbstverlag, II, 257 ff
[65] Geiser, 290
[66] ebda, 290
[67] St.A.B., Aemtb.B., 329 ff, Beilage 6
[68] ebda, 339–345. Es handelt sich bei diesem Dokument im Ämterbuch wahrscheinlich um eine Abschrift vom Original. Denn es enthält keine Unterschrift, ist aber mit dem Siegel des Schultheissen von Erlach versehen und mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung.
[69] St.A.B., RM 448, 242
[70] BAB, RM 103, 206
[71] St.A.B., Aemtb.B., 360
[72] BAB, Missiven 1780–1797, letztes Blatt
[73] *Flückiger, Johannes,* 1754–1828, Schönfärber
[74] *Stähli, Johann Emanuel,* 1757–1822, Pastetenbäcker
[75] BAB, Gerichtsmanual 1791–1798, 144
[76] BAB, RM 103, 103
[77] BAB, RM 103, 90
[78] St.A.B., Aemtb.B., 301–322
[79] BAB, Mappe Gerichtsbarkeit
[80] BAB, RM 103, 189, *Aeschlimann, Samuel,* Oberspitalvogt, Notar, vgl. Anm. 14 hiervor, *Fisch, Johann Rudolf,* 1734–1800, Notar und Amtsschreiber für Lotzwil, ferner Venner *Emanuel Kupferschmid* und Landschreiber *Johann Ludwig Dür* vgl. Anm. 13 und 11 hiervor
[81] BAB, Commissionen Manual, 1785–1800, 189
[82] St.A.B., Aemtb.B., 305 ff und BAB, Defensionsakte der Stadt Burgdorf
[83] Handfeste von 1273, Art. V, Neuhochdeutsche Fassung von W. Boss und Fr. Häusler. Die Handfeste der Stadt Burgdorf vom 29. Sept. 1273, Burgdorf 19, 1948

[84] ebda
[85] Satzungen der Stadt Burgdorf von 1622
[86] St.A.B., Aemtb.B., 311 ff, Stellungnahme des Deutschkommissariats z. Hd. des Souveränen Rats der Stadt Bern
[87] BAB, Missiven I, 1785-1798, 90-92
[88] St.A.B., Aemtb.B., 321 und 322
[89] St.A.B., Aemtb.B., 2. Memorial der Stadt Burgdorf
[90] Beilage 7, «Jus de non appellando inter cives»
- Schreiben der bernischen Obrigkeit an die Stadt Burgdorf, betr. Bittschrift des Herrn Flückiger i. S. Appellation,
- Der Stadt Burgdorf Ehrerbietige Gegenbericht,
- Stellungnahme des Deutsch-Commissariats,
- Rekursbegehren der Stadt Burgdorf und Bewilligung hierfür.

[91] BAB, Commissionenmanual, 1785-1800, 232
[92] *Kupferschmid, Samuel Rudolf,* 1744-1828, Handelsmann und Siechenvogt, *Burger, Samuel,* 1739-1803, Chirurg, *Trechsel, Johannes,* 1759-1806, Hutmacher, *Stähli, Johann Jakob* und *Fankhauser, Johann Jakob* gem. Anm. 23 und 24 hiervor
[93] St.A.B., Aeschlimann, Historische Topographie, 177-179

Beilage 1

Rudolf Ludwig von Erlach
26. Oktober 1749–13. Juni 1808

oo 1773

Rosina von Bonstetten
12. Februar 1759–21. Juli 1828
Alleinerbin

Eltern und Grosseltern

Franz Ludwig Viktor von Erlach
1718–1783
in kgl. frz. Diensten bis 1736, in sardinischen Diensten als Hptm., verschiedene Treffen, 1737, mit der Garnison von Tortona (Piemont) in Gefangenschaft, CC 1755, Gubernator nach Zofingen 1763, Landvogt nach Oberhofen 1776, Hptm. einer Drag. Kp., Oberstlt. der bern. Landmiliz

oo 1746

Johanna von Graffenried
1724–1774
vom Zweige Worb

Viktor II von Erlach, 1672–1745
Kadett i. d. frz. Schweiz. Garde 1691, Fähnrich im Rgt. J. J. von Erlach 1692, Lt. i. d. Kp. v. Erlach, als solcher Feldzug in Flandern 1694, i. d. frz. Schweiz. Garde 1695, Feldzug in Flandern 1696–1698, in Katalonien 1701, in Flandern 1702, Treffen bei Indoigne 1706, unter Marschall Villeroi gegen Marlborough (Schweizer gegen Schweizer) daselbst verwundet.
Souver. Rat der 200 (CC) 1710. Kdt. v. Lenzburg, Schlacht v. Villmergen, 1712, Hofmeister von Königsfelden 1728, (ist ein Urenkel des Schultheissen Franz Ludwig von Erlach, Schultheiss von Burgdorf 1604–1610).

oo 1707

Salome von Graffenried, geb. 1688

Gabriel von Graffenried, 1682–1755,
von Worb, Herr von Habstetten, erster Vogt nach Köniz

oo 1718

Johanna Katharina Morlot, 1696–1774
Tochter des Franz Ludwig, 1667–1725, Hptm. in Holl. Diensten, wegen verbotener Werbung bei d. Regierung missbeliebt, CC 1701, Stiftsschaffner in Bern 1711, des täglichen (Kleinen) Rats 1719, Venner auf Metzgern 1723, und der Katharina Lombach, 1676–1738

Franz Emanuel von Bonstetten,
1723–1797
Hptm. der Landmiliz, CC 1755, Ratshausammann 1757, im 2. oberl. Regiment 1760, Stadtmajor 1762–1768, Vogt nach Thorberg 1769, Oberst des 1. Landsgerichtsrgt., Oberst 1773, i. d. Stadtkirche von Burgdorf begraben

oo 1752

Rosina Jenner, 1729–1794

Caspar von Bonstetten, 1681–1716,
Hptm. in niederl. Diensten, Schultheiss nach Büren 1737

oo 1737

Elisabeth von Diesbach, 1692–1764,
Tochter des Johann Georg, 1665–1727, Offizier in frz. Diensten, CC, Schultheiss nach Büren, Oberst der bern. Landmiliz, und der Johanna von Erlach, geb. 1669, (Enkelin des Schultheissen Franz Ludwig von Erlach)

Samuel Jenner, 1683–1759
Kapitänleutnant in Holland, CC 1718, Vogt nach Landshut 1729, Vogt nach Oberhofen 1750

oo 1716

Susanna Jenner, 1699–1766,
einzige Tochter des Beat Ludwig, 1658–1727, CC 1691, Bauherr 1719, Schultheiss von Burgdorf 1704, und der Susanna Gatschet

Geschwister

Rudolf Ludwig von Erlach hatte *fünf Geschwister,* von welchen eine Schwester, Katharina, und ein Bruder, Franz Ludwig, im Kindesalter gestorben sind. Der Bruder *Karl Viktor,* 1751–1824, war zunächst auch Offizier im Regiment von Erlach in französischen Diensten, wurde nach seiner Rückkehr Zeugwart in Bern und war 1798 am 5. März im Vortrab des Generals Karl Ludwig von Erlach bei Fraubrunnen, wo er im Gefecht verwundet wurde. Er wurde 1803 Mitglied des Kleinen Rats und von 1815–1823 Oberamtmann in den Freibergen.
Der jüngste Bruder, *Karl,* wurde Offizier in der Schweizergarde in Paris, daselbst 1792 Hauptmann einer der beiden Berner Gardekompanien und fiel am 10. August bei der Verteidigung der Tuilerien.
Die jüngste Schwester *Maria Anna Christina,* geboren 1764, starb 1825 unverheiratet.

Rudolf Ludwig von Erlach gehört in die 15. Generation des heute noch bestehenden Geschlechts von Erlach. Der urkundlich nachweisbare Stammvater war *Ritter Ulrich,* ein Dienst- und Lehensmann des Grafen *Rudolf II. von Neuenburg-Nidau.*[1] Ulrich, Kastellan auf dem Schloss Erlach am Bielersee, wurde um das Jahr 1270 Ausburger zu Bern.
Es mag sein, dass das Geschlecht noch manche Generation älter ist. Der streitbare Basler Fürstbischof *Burkhart von Fenis* = Vinelz, am Bielersee ums Jahr 1040 geboren und 1107 gestorben, vom Geschlecht, dem die Grafen von Neuenburg abstammen,[2] Erbauer des Schlosses am Fusse des Jolimont und mutmasslich auch des Städtchens daselbst, könnte nämlich einen seiner verdienten Gefolgsleute mit Namen Erlach als Schlossverwalter eingesetzt haben, der Burg und Ortschaft den Namen gab. Die Wiege dieses Ministerialen stand dort, wo heute kaum mehr sichtbar, die *Ruine der Burg Erlach bei Markt Velden im Vilstal in Niederbayern* steht. Die Burg soll im 8. Jahrhundert von einem *Ritter Ellamar* erbaut worden sein.[3]

[1] Staatsarchiv des Kantons Bern (St.A.B.), Familienarchiv von Erlach (FAvE). Urkunden; Fontes rerum Bernensium; von Erlach, Hans-Ulrich, Der Weg nach Bern des Ulrich, Kastellan von Erlach, unveröffentlichtes Manuskript, St.A.B. FAvE
[2] Burkhard von Fenis in: Die Bischöfe von Basel, Helvetica Sacra I, 169–170: *Burckhardt Albert,* Bischof Burchard von Basel 1072–1107 in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, VII, 59 ff
Stammregister des adeligen Hauses von Erlach, Ausgabe 1608
[3] Zöpf, Historische Notizen über die Burgruine Erlach nächst dem Markte Velden, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern VI (1858), 357, Staats- und Hochschulbibliothek München

Beilage 2
Ehebrief

Ehebrief zwischen dem Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Rudolf von Erlach, Hochzeiter an einem: denne der Wohledelgebohrnen und Tugendgezierten Jungfer, Jungfer Rosina von Bonstetten, Hochzeiterin an dem andern Theil. In Gottes Namen Amen! Kund und Zuwissen seye hiermit; Dass durch die Allweise Fürsehung Gottes, Als Stifter des Heil. Ehestandes beforderst zur Ehr und Preis Seines heiligen Nahmens, So dann zu Vernehmung Christlicher Liebe und Freundschaft ein geliebtes Gott glücklicher Heyrats und Ehe-Contract abgeredet und getroffen worden:
zwischen dem Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Rudolf von Erlach, Offizier im Regiment von Erlach, Königlich Französichen Diensten, mit Approbation Seines Herrn Vat-

ters, des Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Franz Ludwig Victor von Erlach, des grossen Raths der Statt und Republic Bern, Dragoner Obrist, und Rühmlich gewesenen Stiftschaffners von Zofingen; als Hochzeiter an einem:
denne, der Wohledelgebohrnen und Tugendgezierten Jungfer, Jungfer Rosina von Bonstetten, handelnd mit Approbation Handen und Gewalt Ihres Herrn Vatters, des Wohledelgebohrnen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Franz Emanuel von Bonstetten, des Grossen Raths der Statt und Republic Bern, und derzeit Rühmlich Regierender Landvogt auf Thorberg; Hochzeiterin an dem andern Theil.
Demenach dann, diese verlobte Ehren-Partey versprochen, einander zur Ehe zu nemmen, und diese Ehe Versprechung zu seiner Zeit vor der Christlichen Gemeind zu bezeugen und zu bestätigen.
Nach dem Kirchgang wird der Herr Hochzeiter, die Hochzeiterin in Seinen Schutz und Schirm nemmen, dieselbe mit Nahrung und Kleidung Standes gemäss versorgen; Sie werden auch einandern in Ihrem Ehestand alle Eheliche Liebe, Treuw und Ergebenheit erweisen, und Mithin Ein zur Ehr Gottes und des Nächsten Erbauung dienendes Lebwesen führen.
So dann, hat der Herr Hochzeiter der Jungfer Hochzeiterin versprochen, dass Er derselben für die Morgengab und Zierden ausrichten wolle, zusammen die Summa der Zweyhundert neuen Duplonen. Die Ehesteuer belangend, So hat MnghH Stiftsschaffner solche für seinen Sohn den Herrn Hochzeiter bestimmt auf die Summe der Fünfundzwanzig Tausend Pfunden Pfennigen Bern Währung, selbige entweder heraus zu geben, oder à vier pro Cents zu verzinsen und anstatt dem Trodel, zweitausend Pfund Pfennige gleicher Währung.
Hingegen hat der Jungfer Hochzeiterin Herr Vatter zugesagt, dieser seiner Jungfer Tochter für die Ehesteuer zukommen zu lassen die Summe der zwanzigtausend Pfunden Pfennige Bernwährung, Solche entweder heraus zu geben, oder à 4 p. c. zu verzinsen. Denne anstatt dem Trodel zweytausend Pfund obiger Währung.
So will auch die Jungfer Hochzeiterin Herr Vatter, die jungen Hochehrenden Eheleute, so lange es Ihm und Ihnen gefallet, in Sein Haus nemmen, und mit Speis und Trank versehen.
Die Wiederfähl ansehend, so ist derenthalb abgeredet worden, dass wenn es dem Allerhöchsten gefallen sollte, den Herrn Hochzeiter vor der Jungfer Hochzeiterin zu seinen Gnaden zu berufen, ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes Erben, So solle der Jungfer Hochzeiterin nebst voraus Erhebung Ihres zugebrachten Guths, Silber Geschirrs, Hausraths, Leinwands und Vorraths an Victualien, zu einem wahren Wiederfahl aus des Herren Hochzeiters Verlassenschaft ausgerichtet werden, an Pfennigen achttausend Pfund.
Denne soll der Jungfer Hochzeiterin so lang sie der Ehe halben unverändert bleiben wird, für den Witwen Sitz aus des Herrn Hochzeiters Verlassenschaft jährlich zukommen, vierhundert Pfund Pfennig alles Bernwährung.
Würde aber die Jungfer Hochzeiterin vor dem Herrn Hochzeiter zu Göttlichen Gnaden berufen werden, ohne Hinterlassende Eheliche Leiberben, so soll dem Herrn Hochzeiter, nebst Vorauserhebung Seines zugebrachten Guths, Silber Geschirrs, Hausrath, Leinwands und Vorraths an Victualien, zu einem wahren Wiederfahl aus der Jungfer Hochzeiterin Verlassenschaft gefolgen, die Summa der achttausend Pfunden, Bernwährung.
Es behalten sich aber die respectiven Wohladelichen Eheleuth vor, gegen einandern diese Wiederfähl wohl vermehren, aber nicht vermindern zu können.
Bey dieser Ehe-Berednis hat der Herr Hochzeiter, mit Einstimmung Seines Herrn Vatters, versprochem, in keine Bürgschaften, ohne Einwilligung der Jungfer Hochzeiterin Herrstatters zu tretten.
Endlich behaltet sich der Jungfer Hochzeiterin Herr Vatter, MnhH Landvogt von Bonstetten vor, über den dritten Theil Seines Guths, Manszierden, Wehr und Waffen, nach Belieben zu disponieren.
In Obbeschriebenen Punkten ist dieser Ehe-Contract beschlossen worden, und was hierin nicht ausgedruckt, soll es darmit gehalten seyn, wie UrgH Stattsatzung solches vorschreibt und mitgiebete.

In Kraft dieses Ehe-Briefs! welcher von denen beydseitigen Wohladelichen Ehren Partheyen, und dero HhE Vättern, Eigenhändig underschrieben, und mit Ihren angebohrnen Pitschaften verwahret worden. Geschehen auf Thorberg, den 7ten February, 1772.

F. L. von Erlach, alt Landvogt und Obrist, *Rudolph von Erlach*
Fr. Em. von Bonstetten *Rosina von Bonstetten*
Landvogt auf Thorberg

Beilage 3

Beispiel, Seiten 73–81 aus dem Materialregister der Gesetze, Statuten, Dekrete und Privilegien der vier Italienischen Vogteien, Bern 1787.

Landvogt, (Capitano, Commissario, Lanfogto.)

Soll die oberkeitlichen Collatur-Pfarreyen und geistlichen Stellen besetzen können 1.4.7.

- *Abgeändert, und den Gemeinden überlassen, ihre Pfarrer zu erwählen. 1. 149. 283. u. p.150.*
- *Ihme soll doch dafür eine Verehrung für das Placet gemacht werden. 1. 4. 7. und 1. 5. 9.*
- *Wenn unter einem abziehenden Landvogt eine geistliche Stelle erledigt, und unter seinem Nachfolger besetzt wird, so gehört von der Honoranz für das Placet 2/3tel dem alten, 1/3tel dem neuen Landvogt. Abschied Lauis 1635.*
- *des Bischofs von Como zu bezahlende Honoranz gehört dem Landvogt, unter welchem die Erwählung vor sich geht. Abschied Lauis 1747*
- *Landvogt, schwört, die von Lauis bey ihren Statuten und Gesetzen zu handhaben. 1. 26. 62. und 63*
- *soll nicht nach den Gesetzen seines Cantons, sondern nach den Statuten der Landschaft richten. 1. 27. 66. und 1. 29. 71.*
- *kann keine Ketzer, Mörder und Landesverräter liberieren. 1. 32. 83 und 1. 33. 84.*
- *Die Liberation für Mordthaten, ist allein den Ständen vorbehalten. 1. 33. 86. und 87.*
- *soll seine Urtheile nur in Gegenwart des Landschreibers und Cammer-Canzlers geben. 1. 34. 89.*
- *soll die Landsteuer-Einnehmer beeydigen. 1. 38. 97.*
- *kann die Unterthanen zum Kundschaftsreden verpflichten. 1. 41. 109.*
- *soll in Criminalhändeln auf gegebene Bürgschaft hin, den Gefangenen auf freien Fuss stellen. 1. 43. 116 und 117. it. 1. 49. 135.*
- *soll in Malefizsachen keinen Gefangenen loslassen, wenn schon Bürgschaft angeboten wird. 1. 43. 116.*
- *kann groben Ungehorsam mit Gefangenschaft bestrafen. 1. 43. 116.*
- *soll zu Pfändungen, oder zur Gefangensetzung nur zwei Weibel und nicht mehrere gebrauchen. 1. 44. 119.*
- *Modifiziert, wenn die Weibel mehrere Gefangene abholen müssten, so sollen die Gemeinden ihnen beystehen. 1. 128. 272.*
- *kann zwar heimlich Kläger anhören, ist aber auf Begehren des Beklagten verbunden, dieselben zu entdecken. 1. 47. 125. und 1. 170. 308.*

Landvogt soll ohne Vorwissen der Cammer-Offizialen niemand weder gefangen setzen, noch an die Marter schlagen. 1. 48. 129.

- *soll die Amtsleute vorrufen lassen, wenn er um Criminalbussen accommodiert. 1. 49. 134.*
- *soll niemand um einen Fall kriminalisch prozessieren, um welchen er von vorhergehenden Landvögten wirklich liberiert worden ist. 1. 50. 136.*
- *soll keinen Gefangenen in Abwesenheit der Criminal-Offizialen examinieren. 1. 50. 137.*
- *soll ohne vorhergehende Klag keine General-Inquisition vornehmen. 1. 50. 138.*
- *soll bey Ankunft des Syndikators von Zürich, demselben die Appellationen anzeigen. 1. 59. 153.*

- *soll abtreten, während das Syndikat über seine appellierten Urtheile richtet. 1. 60. 155.*
- *soll der Partey das Recht verbürgen, wenn er vor dem Syndikat appelliert. 1. 61. 157.*
- *soll nicht allzuhoch büssen. 1. 61. 157.*
- *soll dem Syndikat keine appellierten Bussen schenken. 1. 61. 158.*
- *soll nach eingelegter Appellation dem Appellanten nichts zumuthen, noch etwas im Handel immutieren. 1. 62. 158.*
- *ist nicht schuldig persönlich in den Ständen zu erscheinen, wenn gegen ein vom Syndikat gutgeheissenes Strafurtheil appelliert wird; soll aber einen schriftlichen Amtsbericht abstatten. Abschied, Luggarus* (Locarno) *1775*

Landvogt kann zu seinem Hausgebrauch fischen lassen durch wen und solange er will. 1. 63. 160.
- *soll die Aufsicht über die Sanitäts-Verordnungen der Landschaft haben. 1. 69. 171.*
- *soll entdecktes gestohlenes Gut nicht konfiszieren; sondern dem Eigenthümer zurückgeben lassen. 1. 71. 178.*
- *kann Erlaubnis geben, lange Gewehre oder Flinten zu tragen. 1. 72. 182.*
- *soll alljährlich publizieren lassen, dass die Landstrassen in Ehren gehalten werden, und darüber die Aufsicht tragen. 1. 73. 188.*
- *soll auf erfolgte Klagen, auch die Nebenstrassen visitieren. 1. 74. 188.*
- *soll fünf und zwanzig gute Bazen für eine Crone abzunehmen schuldig sein. 1. 77. 194.*
- *urteilt in zweyter Instanz über die Viktualien-Händel. 1. 78. 198.*
- *bezieht den dritten Theil der Proviants-Bussen. 1. 79. 201.*
- *soll keine Appellation verhindern. 1. 83. 212.*
- *soll die in den Dekreten bestimmten Bussen nicht vermehren. 1. 85. 216.*
- *soll des Statthalters Urtheile nicht aufheben, auch weder vermehren, noch vermindern. 1. 89. 229.*
- *soll die Audienz im Pallast halten. 1. 89. 228.*
- *soll keine Attestation seines Wohlverhaltens von der Landschaft nehmen. 1. 89. 229. und 1. 90. 230.*
- *bezieht zwey Mütte Haber von der Squadra Riva für das Privilegium erlaubte Gewehre zu tragen. 1. 91. 234.*

Landvogt soll in der Versammlung der Landschaft beym Stimmen-Mehr abtreten. 1. 109. 251.
- *soll auf Begehren der Mayländischen Regierung die Banditen abliefern, und gegenseitig soll die Mayländische Regierung sie ihme auch verabfolgen lassen. 1. 121. 267.*
- *bestimmt in Geldstagen die Emolumenta der Geldsverordneten. 1. 113. 260.*
- *ist in Civilprozessen Richter erster Instanz, auch während dem Syndikat. 1. 126. 268.*
- *soll Acht haben, dass bey Abzügen gegen Mayland reziprozierlich verfahren werde. 1. 141. 282.*
- *soll die Landrechts Gelder durch seine Weibel beziehen lassen. 1. 142. 283.*
- *soll nicht Lizenz geben, unnöthige Arbeiten an Sonn-, Fest- und Feyertagen zu verrichten. 1. 150. 283*
- *soll unter Straf von 200 Dukaten keine falsche Werbungen erlauben. 1. 152. 285.*
- *kann einen, den er bannisiert hat, nicht wieder liberieren, oder begnadigen. 1. 153. 288.*
- *soll alljährlich dem Syndikat anzeigen, ob er wegen Meublierung des Pallasts, mit der Landschaft zufrieden seye. 1. 154. 290.*
- *soll Honoranz für das Placet von Erzpriestereyen, Probsteyen und Chorherrenstellen, wenn selbige während des Syndikats vergeben werden, mit den Syndikatoren zur Hälfte theilen. 1. 154. 291.*

Landvogt, ohne desselben Erlaubnis darf niemand in Civilsachen vor einen fremden Richter rekurrieren, unter 50 Scudi Buss. 1. 159. 300.
- *kann einen Unteraufseher der Strassen verordnen, und beeydigen. 1. 169. 308.*
- *soll die Sanitätsklagen an den Rath der Landschaft weisen. 1. 170. 308.*

- *soll nicht mit Korn handeln. 1. 134. 277.*
- *soll bemittelte Personen, die um Criminalsachen arrestiert sind, auf gegebene Bürgschaft hin, loslassen. 1. 170. 308.*
- *soll schuldig sein, das Bussengeld, und die Criminal-Accommodements jeweilen nach der Grida abzunehmen. 1. 171. 308.*
- *soll Mittwochs und Samstags die Criminal-Audienzen halten. 1. 171. 308.*
- *soll dem Zeugenverhör in kriminalischen Prozeduren persönlich beiwohnen. 1. 171. 308.*
- *bezieht von den Fremden doppelte Honoranzen; die Eydsgenossen aber sollen als Einheimische behandelt werden. 1. 172. 308.*
- *soll mit Zuzug des Landshauptmanns bey vorfallenden Revues die Musterkösten nach Billigkeit reglieren. 1. 172. 308.*
- *kann die Gemeinden verpflichten, auf ihre Kösten diejenigen Verbrecher zu verwachen, welche sich in Immunitätsörter geflüchtet haben. 1. 173. 308.*
- *kann die Erlaubnis ertheilen, Gewehre zu tragen. 1. 174. 308.*
- *soll die Gemeindeversammlung weder verbieten, noch verhindern. 1. 175. 308.*

Landvogt und Landschreiber sollen der Steueranlag der Kaufleut zu Lauis, und von der Ablag der Rechnung beywohnen. 1. 190. 324.
- *soll fleissig Achtung geben, ob den Mördern in den Gemeinden Vico, und Morcote pflichtmässig nachgesetzt werde, und die Nachlässigkeit dem Syndikat anzeigen. 1. 183. 319.*
- *soll die Kaufleute bestermassen schützen. 1. 190. 324.*
- *soll die Aufsicht über den Salzhandel haben. 1. 185. 320.*
- *soll darob wachen, dass weder Fiedei-Commissa noch Legata ad pias causus verkauft oder veräussert werden. 1. 192. 329.*
- *allein kann die Passports ausgeben. 1. 192. 330.*
- *soll darüber absprechen, ob eine in Appellationsfällen vorgeschlagene Bürgschaft, annehmlich seye, oder nicht. 1. 192. 332. und 1. 194. 335.*
- *soll die abzugsfälligen Güter durch beeydigte Schätzer schätzen lassen. 1. 195. 337.*
- *soll Gütherschätzer bestellen und beeydigen. 1. 196. 337.*
- *soll den Rekurs in die Stände nicht verhindern. 1. 201. 343.*
- *kann Galeerenstrafe in eine andere äquivalente Strafe nach seinem Gewissen verändern. 1. 202. 345.*
- *kann den Lohn der Advokaten, wenn sie zuviel begehren, taxieren. 2. 17. 2.*
- *kann um Criminalbussen sowohl den Thäter, als den Bürgen, wenn sie nicht zu gesetzter Zeit bezahlen, einstecken lassen. 2. 20. 15.*

Landvogt hat vollkommene Gewalt, je nach Beschaffenheit der Sachen, alles abergläubische Künsteln, Zauberwerk, und dergleichen zu bestrafen. 2. 23. 34.
- *demselben soll man in allen Gelegenheiten bey Leibs- und Lebensstrafe zu gehorchen, verbunden sein. 2. 24. 35.*
- *soll als Repräsentant der Obrigkeit geehrt, und respektiert werden. 2. 31. 54.*
- *kann die, so andere schiessen, und sie verwunden, bannisieren, wenn die Umstände beschwerdend sind; aber auch liberieren, wie er will, 2. 34. 57. und 2. 34. 59.*
- *soll die Aufsicht haben, dass die Lands-Steuer-Ordnungen nach Billichkeit und den Vorschriften befolget werden. 2. 36. 59.*
- *soll nach den Dekreten büssen, und dieselben niemals überfahren. 2. 39. 69.*
- *ist schuldig, ausser der Ferienzeit wenigstens jeden Monat einmal Bankgericht (um Civilsachen) zu halten. 2. 125. 1.*
- *soll in Rechtssachen nicht Rath ertheilen. 2. 136. 16.*
- *soll die von seinem Vorfahrer gegebenen Rechtstermine nicht abändern. 2. 136. 17.*
- *soll Narren, Sinnlose und Verschwender bevogten, und sich von den Vögten Rechnung geben lassen. 2. 164. 68. und 2. 214. 162.*

- *kann einen achtzehn jährigen Jüngling emanzipieren und majorenn erklären. 2. 166. 72. und 2. 178. 99.*
- *soll verdächtige Vögte alsobald zur Rechnung vor ihm anhalten. 2. 212. 162.*

Landvogt soll in Baustreitigkeiten zu zwey kunsterfahrenen Schiedsrichtern einen Kunsterfahrenen Obmann ernennen, bey dessen Ausspruch es dann bleiben soll. 2. 223. 178.
- *was derselbe für Honoranzen und Emolumenta zu beziehen habe. 2. 231. 192.*
- *desselben Spruchgeld ist fixiert. 1. 32. 81.*
- *desselben Siegelgeld. 1. 32. 81.*
- *desselben Einkommen besteht in der Pension, Spruch- und Siegelgeldern, Lizenzen-und Bussenantheil. 1. 88. 226.*
- *desselben Besoldung von der Landschaft ist alljährlich 3119 Pfund, 14 Soldi, Lauiserwährung; nemlich Terzolische Pfund. 2. 125. 1.*
- *desselben Eyd steht 2. 125. 2.*
- *desselben Diener und Hausgesind können nicht zu Kundschaften gebraucht werden. I. 41. 109.*
- *von Mendris, soll zu Lauis ohne Entgeld der Landschaft Mendris installiert werden. Abschied Lauis 1786.*

TABLE
DES MATIERES

DU TOME I. 405 Seiten

Exposé de quelques systêmes sur le Bonheur. Songe. Pag. 1.
Essai sur le Bonheur. 19.
Traité de l'Homme. 69.
Précis de Physique, ou Antidote général contre plusieurs de nos maux. 169.

DU TOME II. 430 Seiten

CHAP. I. *Devoirs qui se rapportent à notre corps. Phenix, ou l'art de conserver la santé du corps. Roman moral.* Pag. 1.
Moyens d'extirper les maladies vénériennes. Rêve. 65.
Leucippe, ou la propreté. Anecdote Suisse. 76.
La nécessité d'éviter les dangers inutiles. Lettres au Chevalier de Folville. 103.
L'anneau de Gigès retrouvé & reperdu, ou Discours sur la juste défense de soi-même & de ce qui nous appartient. 127.
Le suicide. Dialogue. 152.
CHAP. II. *Des devoirs relatifs à l'ame. Traité sur les préjugés.* 189.
Relation de mon séjour de Bienvûs, capitale de la lune; ou maniere d'envisager sagement les folies, les sottises, & les vices des hommes. Songe. 239.
Relation de mon sejour de Malvûs, capitale des antipodes de la lune. 263.
L'imagination jugée. Dispute philosophique & littéraire. 290.
Lettres sur la Superstition. 348.
Les oracles. Conte. 401.

DU TOME III. 528 Seiten

CHAPITRE III. *Suite des Devoirs, relatifs 1°. à l'esprit: 2°. au cœur.*
Les spectres. Conte. Page 1.
*Lettres au chevalier de B*** sur les miracles.* 21.
La crédulité & ses dangereux effets. Conte. 43.
Le fanatisme. Anecdote historique. 60.
De la vérité. 89.
Histoire d'Héman, ou des châtimens, qui sont les suites de nos imprudences & de nos vices. 121.
Histoire du dervichs Saudy, ou le bien naît souvent du mal. 148.
Remedes contre les maux naturels. Songe. 177.
L'art de savoir demander & de triompher des chagrins que nous causent les refus. Dialogue. 206.
Landenberg, ou remede contre les persécutions. 210.
Sur l'ennui. Conte. 230.
Sur la crainte. Lettre à l'auteur. 240.
Les tombeaux de Westminster, ou consolations sur la mort des objets de notre affection. Piece morale. 261.
Damoclès, ou la bienfaisance dissipant les chagrins. pag. 282.
Le jugement d'Euphradès. Idille. 305.
Le choix des plaisirs. Dialogue. 315.
Qu'on peut être heureux avec peu de choses. 327.
Sur les plaisirs innocens & les criminels. 328.
Tytire & Thamiris, ou Dieu n'interdit point l'usage des plaisirs innocens de la nature. Eglogue. 335.
Le travail. 344.
La fête du chant, ou discours sur la maniere de varier les plaisirs. Eglogue. 359.
A mes amis. Piece anacréontique. 380.
De la gaieté. Dialogue. 383.
Il ne faut pas analyser le plaisir au moment de la jouissance. Piece anacréontique. 405.
CHAPITRE IV. *De la conservation de nos biens & de notre honneur.*
Alcibiade instruit par Amintas, sur les avantages de l'économie & les dangers du luxe. 409.
Demadès, ou dangers des cautionnemens. Conte moral. 436.
L'aventure de Seged. Conte de fée. 447.
Le duel. 481.

DU TOME IV. 461 Seiten

CHAP. V. *De la moderation.*
Traité sur la modération. Pag. 1.
La jalousie. Idylle. 57.
La colere. Conte. 77.
Mon aventure. Songe. 96.
Effets de la redoutable passion du jeu. Anecdote. 120.
Cyparisse, ou les suites funestes de l'ivrognerie. 140.
Amalazonte, ou Discours sur la curiosité. Rêve. 154.
La modestie & l'orgueil. Piece morale. 176.
Thrason, ou la présomption Anecdote historique. 232.
L'ambitieux converti. Conte. 251.
L'avarice. Piece anacréontique. 270.
Comment il faut envisager l'amour, jouir de ses plaisirs, & se préserver de ses peines. 274.
CHAP. VI. *De la prudence.*
Lettres sur la prudence. 298.
Méthode sûre de point être la dupe d'autrui; ou la prédiction accomplie. 343.
L'art de parler & de se taire; ou le voyage du ballon. 379.
*Lettres au colonel N**. sur les promesses.* 433.

DU TOME V. 423 Seiten

Le Tartare à Rouen, ou spécifique contre la manie des procès. Pag. 1.
Combien il est dangereux de menacer ses ennemis. 25.
Du-Clos, ou les fruits du commerce des courtisanes. Anecdote historique. 42.
Avis d'une mere à sa fille, sur l'art de distinguer le séducteur de l'amant véritable. 64.
Des conseils. 73.
CHAP. VII. *De la force d'ame & de ses avantages pour l'homme en particulier.* 90.
CHAP. VIII. *Le voyage aux enfers, ou tableau des principaux vices de l'homme. Rêve de nuit.* 118.
Le voyage aux enfers, &c. Rêve du jour. 143.
PARTIE III. *Des devoirs sociaux.*
La procession des justes. Songe. 185.
Traité de la bienfaisance. 221.
De la force d'ame, & des avantages qu'elle procure à la société en général. 280.
La galerie des vertus. Rêve. 306.
Rosalie, Clorinde, Melite, ou conseils aux parens sur l'article du mariage de leurs enfans. 340.
Delphis & Mirtille, ou ce qui peut rendre l'hymen heureux. Idille. 361.
Du-Mont & d'Elvin, ou Réflexions sur l'état du mariage. Conte. 372.
Du célibat. 397.

DU TOME VI. 348 Seiten

Maximes sur l'amitié. Pag. 1.
Mithridate, ou l'art de distinguer l'ami du flatteur. Anecdote Asiatique. 19.
Les funestes effets de la discorde, ou Huascar & Atabualpa. Anecdote Péruvienne. 37.
Pardon des injures. Conte moral. 57.
Il faut rendre le bien pour le mal. 78.
Lettres sur les contradictions. 81.
L'esclavage des Négres. 117.
Mémoire en faveur des Négres esclaves, à Mr. Pitt, premier ministre de S. M. Britannique. 136.
Essai sur les devoirs des Souverains. 187.
*Lettre à Mr. De F**, en lui envoyant l'Essai sur les devoirs des Souverains.* 282.
PARTIE IV. *Des devoirs envers Dieu.*
Théodicée, ou l'existence de Dieu. 298.
L'optimisme, ou rêve qui n'en est point un. 326.

SECONDE PARTIE. 302 Seiten

Lettres sur les devoirs envers Dieu. Pag. 1.
Réflexions & anecdotes historiques sur la crédulité religieuse. 80.
L'immortalité de l'homme, ou les trois journées les plus intéressantes de ma vie. 99.
Du mauvais principe & du diable. 153.
De l'enfer. 169.
Du serment.
De la tolérance. Dialogue entre Louis XIV & Voltaire. 222.
Relation très-authentique d'un voyage dans les autres mondes; ou l'échelle du bonheur. 257.
Du savoir. 277.

Beilage 5
Précis des devoirs du souverain, Zusammenfassung

Ein unwissend geborner Mensch, der keine gründliche Charakter- und Geistesschulung genossen hat, fügt der Gesellschaft solange keinen Schaden zu, als er sich nicht in einer verantwortlichen Stellung befindet. Höchst fatal aber wirkt sich Bildungsmangel bei Menschen aus, denen die Zügel der Staatsführung in die Hände gelegt worden sind. *«Ne soi pas le prince, disait Solon, si tu n'as pas appris à l'être. Apprends à te gouverner, avant de gouverner les autres.»*[1] Überzeugt von der Richtigkeit dieses Wahrspruches habe der Souveräne Rat Berns ein Politisches *Institut* geschaffen, an welchem die jungen Burger, die die Kunst der Führung in einem republikanischen Staatswesen zu erlernen wünschten, unentgeltlich unterrichtet werden könnten. Was nun sein Lehrbuch anbetreffe, so meint Erlach: *«...Ces précis des devoirs du souverain sont le résultat ou d'une assez vaste lecture, ou le fruit de mes propres observations. En les présentant au public, je suis bien éloigné de l'orgueilleuse prétention de vouloir servir fanal aux personnes éminentes qui se trouvent à la tête des états, ni même d'ajouter une seule étincelle à la masse des lecteurs lumières..., l'amour seul de la patrie m'a mis la plume à la main; il m'a persuadé qu'il est du devoir de tout bon citoyen de seconder le gouvernement dans ses projets utiles, et de contribuer de tout son pouvoir à leur succès.»*[2]
Wie der Code du Bonheur verrät auch dieses Werk eine lebhafte Eingebungskraft, einen geschulten Stil und eine erstaunliche Belesenheit. Letzteres ist ersichtlich aus der sehr grossen Zahl von *Zitaten* namhafter klassischer und neuzeitlicher Autoren. Aufbau und Inhalt verraten Ordnungssinn und umfassende Kenntnisse in allen allgemein-, wirtschafts-und sozialpolitisch ausgerichteten Sparten. Er schrieb seine «Précis» mit unzweifelhaft *staatsmännischer Autorität.*
Um was es Erlach ging, schrieb er einleitend: *«...en supposant une société déjà policée, je me suis demandé à moi-même, quels sont les devoirs de ceux qui la gouvernent; et voici les idées qui se sont offertes comme d'elles-mêmes. Etudier la constituiton du pays – connaître à fond son état physique – l'état moral de ses habitants – l'état économique de divers contrées en elles-mêmes, et enfin l'état relatif de ce pays; c'est-à dire, ses rapports d'intérêts ou de convenance, de nécessité, ou de dépendance des peuples voisins. Tout ces objets m'ont paru appartenir à l'un ou à l'autre de ces trois chefs généraux, sur lesquels tout souverain doit fixer son attention principale; savoir, la sûreté intérieure, la sûreté extérieure et les finances.»*[3]

Diesem Leitbild folgend, ordnet Erlach *drei Hauptkapiteln* nachfolgende Themen ein:

Article I *De la sûreté intérieure*
- *§ 1 Des Mœurs*
- *2 De la Religion*
- *3 De l'Education*
- *4 De la Police*
- *5 Les bons exemples des souverains*
- *6 De la justice*

Article II *§ 1 De la paix*
- *2 De la guerre*
- *3 De la politique*

Article III *De l'administration des finances*
Première partie, Des finances dans le sens le plus général
- *§ 1 De la population*
- *2 De l'agriculture*
  - *communiquer aux agriculteurs les principes relatifs à leur vocation*
  - *écarter les obstacles qui s'opposent aux progrès de l'agriculture*
  - *augmenter l'aisance des agriculteurs*
  - *abolir tous les bouchons, cabarets et auberges qui ne sont pas absolument nécessaires pour la commodité des voyageurs*

- secourir les cultivateurs dans les temps malheureux
- la division des biens - fonds trop étendus
3 Du commerce
4 Des fabriques et des manufactures
5 Des arts et des sciences
Seconde partie, Des finances proprement dites
§ 1 Théorie des finances
2 Des besoins de l'état
3 Des revenus de l'état
4 Tristes effets des impôts excessifs
5 Du crédit national ou public
6 Aliénations
7 Projet des finances, règles générales

Elemente der Staatsführung

In anschaulich anregender Weise durchgeht der Autor die ihm für den angehenden Staatsbürger und Staatsmann nützlich scheinenden Elemente der *Regierungskunst* und der *Volkswirtschaft.* Dem Leser fällt auf, wie fortschrittlich Erlach für die damalige Zeit denkt. Er steht ganz im Bann seines aufgeklärten Zeitalters. Dabei weist er den geistigen Exponenten, die ihm auf lange Strecken seiner literarischen Arbeit führendes Vorbild waren, den ihnen gebührenden Platz an. Er lehnt sich an sie, zitiert häufig *Rousseau, Montesquieu, Voltaire, Friedrich II. von Preussen, Catharina II. von Russland* und noch manch andern Vertreter jener Epoche. Es gibt kaum eine Seite im Buch ohne Erwähnung eines namhaften Autoren oder eines geschichtlichen Beispiels, um seine eigenen Thesen zu belegen. Lehrsätze, auf diese Art vermittelt, vermögen zweifellos das Lesen anregender zu machen, als wenn sie in der üblichen Weise trocken vorgelegt werden. So reizvoll es wäre, breit ausgefächerte Auszüge hier einzufügen, so sehr gebietet uns das Verfolgen der eigentlichen Aufgabe, eine nicht zu umfangreiche Biographie zu schreiben, Mass zu halten.
Wie schon in seinem Code du Bonheur, betont Erlach erneut die Bedeutung einer sorgfältigen Erziehung der Jugend - der künftigen Staatsbürger und Regierungsverantwortlichen - : *«Que doit faire un sage gouvernement? Multiplier et perfectionner les écoles des villes, des bourgs et des villages; or pour remplir cette tâche, il me paraît nécessaire d'établir des séminaires de régents, non seulement pour les hommes, mais encore pour les femmes, dont l'éducation publique a été trop longtemps négligée... Pour nous, qui les apprécions avec tant d'intérêt, et qui estimons moins en elles ou des traits séduisants ou l'élégance de la parure, que les belles qualités de l'esprit et du cœur, nous croyons qu'il est de la dernière importance de leur procurer une excellente éducation*[4]*.»* Denn, so argumentiert Erlach: *«Nulle société ne peut jouir de la prospérité dont elle est susceptible, tant que l'ignorance tiendra les rènes de gouvernement, et ses remparts seront bientôt faibles pour manier les armes, ou trop lâches pour oser s'en servir. - Il faut des hommes instruits, honnêtes, vigoureux, et non des Midas, des Luganais, ou des petits maîtres, pour assurer le bonheur et la sûreté d'un Etat*[5]*.»* Was heute, nach dem Jahr der Frau, von jedermann anerkannt wird, war für die damalige Zeit geradezu umwälzend.
Erlach verwahrt sich gegen die Flut von staatlichen Erlassen. *«Enfin n'oublions pas de conseiller de ne pas trop multiplier les édits, les ordonnances, les règlements, relatifs à la police. Un ministre convaincu de cette vérité laissa par testament à son maître une caisse bien grande, bien pesante et scellée. Lorsqu'on l'ouvrit on la trouva remplie d'édits à la tête desquels était écrit: voilà les édits salutaires de mon très gracieux souverain, dont aucun n'a été observé, du moins de ma connaissance, à cause de leur trop grand nombre... Mais il est absolument nécessaire d'obliger, à l'exemple de Joseph II*[6]*, qui obligeait, et sous peine de cassations, tous les gouverneurs, magistrats et officiers subalternes de l'Etat, de veiller exactement à la ponctuelle observation de ceux qui existent. L'on a souvent fait à Berne et ailleurs, des règlements admirables, mais inutiles par le défaut de cette sage mesure. L'exactitude des officiers du prince à*

remplir ce devoir important est, selon moi, la marque la plus caractéristique d'un Empire bien gouverné[7]*.»*

Landesverteidigung

Was Erlach über die militärische Bereitschaft allgemein und der Helvetischen Staatswesen im besondern schreibt, hat in mancher Beziehung in übertragenem Sinn auch heute noch Gültigkeit. Wir geben einige weitere Beispiele aus Erlachs Text wieder, die uns typisch für das Denken des Autors erscheinen. So schreibt er über die Bewaffnung der Armee: *«Il faut armer toutes les troupes, soit milices ou soldats, de la manière la plus avantageuse et la plus uniforme, et les contenir dans le devoir par une discipline sévère, mais non outrée. – La bonne discipline et l'avantage des armes triomphent presque toujours et du nombre et du courage... et sans doute mes compatriotes reliront avec plaisir ce bel éloge de nos aïeux, tracé par le premier maréchal de Schomberg*[8]*, qui avait commandé les Suisses en diverses expéditions: un corps de Suisses est dans une armée française ce que sont les os dans un corps humain, non seulement pour la valeur, mais surtout pour leur discipline et leur patience.»*
Vier Seiten weiter, spricht Erlach über den Wert von Grenzbefestigungen. *«Hérissez vos frontières de places fortes, à l'exemple de la France, qui, pour le dire d'après Voltaire, paraîtrait une gueule de lion armée de dents menaçantes...*[9]*»* und dann über Geländekenntnisse: *«Apprenez aussi à connaître tous les sites avantageux de votre propre pays, soit pour y asseoir des camps retranchés en cas de nécessité, ou pour s'y poster d'une manière avantageuse. – La méthode de s'armer et de combattre, les usages, les évolutions changent avec le temps; mais ce qui restera éternellement stable dans l'art militaire, c'est la castramétrie, ou la science de tirer le plus grand parti possible d'un terrain pour son avantage*[10]*.»*
Ganz im Sinne des *Schutzes der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten* sagt Erlach, dass Ekklesiasten, Frauen, Kinder, Greise und Arme im Krieg jede nur erdenkliche Schonung zu erfahren haben sollen: *«Montesquieu dit aussi, qu'il est de la nature du droit des gens, de faire en temps de guerre le moins de mal que l'on peut; et en temps de paix, le plus de bien possible. Il n'y a que la modération et la clémence qui puissent rendre les guerres moins funestes*[11]*.»*

Ehe und Familie

In seinen Überlegungen zu den Voraussetzungen eines gesunden Staatswesens setzt sich Erlach mit den *Strukturen der Gesellschaft* auseinander und vertritt für die damalige Zeit höchst fortschrittliche Ansichten. Sie sind, so scheint es uns, für manchen verantwortlichen Erzieher auch heute noch beherzigenswert. Erlach meint, es sei die Eheschliessung von Staats wegen zu fördern. *«Les anciens pères n'omirent de rien pour encourager la population. Ce fut chez eux un principe de religion qu'il faut se marier de bonne heure, qu'au jour du jugement les enfants seraient un pont pour entrer en Paradis, et ceux qui seraient morts dans le célibat ne pourraient pas y passer... et comme les chevaliers romains continuèrent néanmoins à vivre dans le célibat, il parut une nouvelle loi, appelée Papea Poppaea, du nom des deux consuls, qui confisqua au profit du trésor public les successions collatérales et les legs en faveur des célibataires*[12]*.»*
Auf *Steuererleichterungen* für Ehepaaare im Staate Maryland hinweisend, schreibt Erlach: *«1758... statuèrent que les célibataires payeraient plus d'impôts que les gens mariés. Ce règlement est très sage, mais il ne faudrait pas l'étendre sur les femmes, dont il ne dépend pas toujours de remplir ce devoir*[13]*.»*
Ein weiteres Postulat ist ein weitgehender Schutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder: *«Qu'on abolisse les lois barbares qui exposent une fille enceinte à une amende honorable, ou à quelque marque flétrissante*[14]*.»* Erlach wagt die Kampfansage an jene, die die Schwangerschaftsunterbrechung befürworten und postuliert ein Verbot an die Apotheker, die *«quelquefois sans réflexion vendent des herbes médicinales et diverses choses qui facilitent les avortements*[15]*.»* Noch manch andere Forderungen in dieser Richtung zeugten von der Denkart Erlachs in familien- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

Religion

Bemerkenswert ist auch Erlachs Auffassung über die Toleranz in Glaubensfragen: *«Suisses, mes chers compatriotes, j'ôse en appeler à votre témoignage, fût-ce l'édit admirable de tolérance, ordonné par la Diète générale de Baden en 1531 ou fût-ce l'oubli des maximes sages de cet édit, qui fit couler des flots de sang helvétique à Cappel et a Villmerguen?... Jours lugubres que je voudrais pouvoir effacer des annales de ma patrie... Mais j'ôse espérer qu'elles ne reviendront point, ces scènes d'horreur!... Pour consolider à jamais la paix du L. Corps Helvétique à cet égard, ne conviendrait-il pas de permettre dans chaque canton de libre exercice de religion; mais sous la défense expresse de chercher à faire des prosélites? De défendre rigoureusement de se permettre en chair de vaines controverses, ou des invectives révoltantes contre l'une ou l'autre communion, et même toute dispute particulière sur les points de controverse. De retrancher des catéchismes toutes les expressions offensantes. Ces livres ne sont-ils pas destinés à enseigner la justice, la bienfaisance et l'humanité? Pourquoi donc en faire des instruments de mépris, de discorde et de haine? Ah! comme alors ils se resserreraient, ces liens d'affection patriotique que les opinions théologiques n'ont que trop relâchés... Tel est le vœu de mon cœur! que ne dépend-il de moi de l'accomplir?*[16]*»*

Erlach befürwortet eine grosszügige Asylpolitik mit der Möglichkeit, politische Flüchtlinge einzubürgern, und verweist dabei auf das Beispiel Zürichs: *«Soixante familles réformées de la contrée de Locarno se transplantèrent en 1555 à Zurich, où elles furent reçues à bras ouverts et contribuèrent considérablement à l'état florissant de cette ville.»* Auch Genf sei durch die Aufnahme französischer, irischer und italienischer Emigranten, die wegen ihrer Überzeugung hatten ausser Landes gehen müssen, bereichert worden[17].

Volkswirtschaft

Es ergibt sich fast von selbst, dass Erlach im III. Teil seines Lehrbuchs der Volkswirtschaft mit 90 Seiten einen weiten Rahmen gesteckt hat. Darin beansprucht die *Landwirtschaft* mehr als die Hälfte. Das ist nur natürlich, wenn man bedenkt, dass dieser Wirtschaftszweig zu Lebzeiten Erlachs noch bedeutend wichtiger im Vordergrund stand, als irgend ein anderes Gebiet der Volkswirtschaft. Hinzu kommt, dass Erlach selbst in Ober-Wichtrach ein Landgut besass. *«Je ne suis donc plus surpris, que Thomas Morus*[18] *ait placé deux gerbes de blé sur la droite et la gauche du trône des rois de l'Utopie, au lieu de deux lions ou d'autres ornements analogues à la puissance souveraine. C'est qu'il était convaincu de la vérité de ce principe qu'on ne peut trop souvent rappeler à l'esprit des princes: que l'agriculture est le plus nécessaire et le plus utile de tous les arts; la source de toute richesse; le principe de la félicité d'un peuple, et même le seul trésor qui appartienne en propre à l'Etat. Par contre, on ne doit rien négliger pour la porter au degré de perfection dont elle est susceptible. On parvient à ce but en perfectionnant la culture des terres déjà cultivées, en fertilisant les terres incultes, en augmentant les matières premières nécessaires aux fabriques*[19]*.»*

Es sei vordringlich notwendig, den Landwirten die erforderlichen Kenntnisse, die Möglichkeiten, Entwicklungstendenzen und Neuerungen agrartechnischer Art zu vermitteln, durch einen ständigen Informationsfluss sie auf dem laufenden zu halten und sie anzuregen. Zu diesem Zwecke seien Ökonomische Gesellschaften ins Leben zu rufen[20].

Erlach bespricht eingehend alle technischen und praktischen Fragen der Bodendüngung und der Düngerbereitung und erwähnt den *«fameux Kliyog*[21]*, paysan du canton de Zurich, l'un des plus habiles économes de ce siècle (qui) a établi pour axiome qu'on parvient plus aisément et plus sûrement à fertiliser la terre par le moyen du fumier, que par la multiplicité des labours. Or, le fumier étant généralement envisagé comme la base fondamentale de l'agriculture, et sa quantité comme le thermomètre, qui indique à l'oeil du connaisseur les degrés d'asiance d'un paysan, il est de l'intérêt des agriculteurs de ne rien épargner pour en augmenter la masse*[22]*.»*

Um gutes Mattland zu erhalten, müsse man «perfectionner les prairies naturelles». Zwölf Fuhren Dünger *«par arpent»*[23] jeweils Anfang September. Sofern es viele Mäuse habe, sei es

besser, erst zu Ende des Winters zu düngen. Oder es seien die Wiesen zu bewässern, ein Mittel, welches gleichzeitig Mäuse und Maulwürfe vertreibe und Engerlinge und Insektenlarven vernichte[24]. Viel hänge dabei von der Qualität des Wassers ab. Quellen, wo Kresse und Beccuabunga und andere fetthaltige Pflanzen wüchsen, zeugten von gutem Wasser. Hier verweist Erlach auf die *«Mémoires de Société Economique de Berne, Tome 2 Ire partie»* hin. Im weitern gibt er Anleitungen zum Anbau von Grasland, und welche Grasarten zu empfehlen seien, dabei die besondern Qualitäten von Klee, Luzerne und Esparsette hervorhebend[25].

Es ist unmöglich, im Rahmen der biographischen Studie alle von ihm im «Précis des devoirs du souverain» niedergelegten Theorien über die praktische Landwirtschaft festzuhalten. Wir müssen uns mit einer simplen Aufzählung noch weiter behandelter Fachbereiche begnügen: Obst- und Rebbau, Fortwirtschaft, Verbesserung der Viehzucht, der Seuchenbekämpfung, Zucht von Seidenraupen, als ein wichtiges und einträgliches Produktionsgebiet, und die Bienenhaltung. Erlach begründet einlässlich die grossen Vorteile einer weitestgehenden Handelsfreiheit, damit die Landwirte ihre Produkte auch im Ausland absetzen könnten[26].

Dem für die Landwirte und ihre Angestellten abträglichen Übel des Wirtshausbesuchs sei dadurch beizukommen, dass alle Wirtschaften, Schenken und Herbergen, soweit nicht unbedingt der Bequemlichkeit der Reisenden dienlich, rigoros aufzuheben sein, *«qui ne sont en effet que le malheur des agriculteurs[27].»*

Ob all dem müsse alles daran gesetzt werden, dem Landwirt in Notzeiten eine tatkräftige und wirksame Hilfe zustatten kommen zu lassen. Schäden, verursacht von Heuschreckenschwärmen, Hagel, Überschwemmungen, Feuersbrünsten und Mangelernten zu mildern, sei eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Hand oder einer eigens geschaffenen privatrechtlichen Institution. So hätten zum Beispiel England und andere aufgeklärte Länder Europas, in weiser Fürsorge, *Versicherungsanstalten* eingerichtet[28]. Erlach propagierte die Installation von *Blitzableitern: «Qu'on place des conducteurs sur tous les bâtiments pour garantir contre la foudre...[29].»*

Zum Abschluss dieses weitläufigen Kapitels schreibt Erlach selbstkritisch: *«Tandis que j'entasse ici tous ces moyens, à mesure qu'ils se présentent sous ma plume, il me semble que j'entends un raisonneur farouche qui me crie: oui, qu'on permette au cultivateur d'acquérir de l'aisance, et, d'abord dégouté des travaux pénibles de l'agriculture, il abondonnera sa charrue, et laissera ses terres en friche. Qu'on engraisse le boeuf! Mais il serait dangereux de tirer de l'indigence celui qui le conduit. – Arrêtez, homme ingrat et impitoyable! ... Je ne vous réponds point avec l'abbé Raynal[30]. Que ce n'est pas la fatigue des travaux qui dégoûte le cultivateur de son état, mais l'impossibilité d'amasser un peu d'aisance. – Que dans tous les métiers, l'aisance en adoucit la fatigue. – Et que jamais l'agriculture le premier des arts, ne deviendra, tant que celui qui lâche la terre, sera réduit à la bêcher pour autrui... Mais venez avec moi, et je vous conduirai dans les environs de Berne chez cent paysans, non seulement aisés, mais très riches. – ...et cependant leur terres sont incomparablement mieux travaillées que celles des agriculteurs indigents. – L'innocence du bon vieux temps, le contentement, le bonheur règnent dans leurs maisons; et loin de songer à sortir de leur condition, jamais ils ne veulent marier leurs enfants qu'à des paysans connus de bonnes mœurs! ... Mais poursuivons, j'ai encore des moyens utiles à proposer[31].»*

Geradezu revolutionär muten folgende Sätze für die damalige Zeit an: *«Soit qu'ils soient possédés par des particuliers, soit qu'ils appartiennent au souverain, sous la dénomination de domaines de la couronne, tous les pays où il se trouve des prairies trop étendues et d'immenses terres communes, tous les pays où peu d'hommes occupent de vaste étendues de terrains sont nécessairement mal cultivés et mal peuplés. Et par conséquent il est de l'intérêt de l'Etat de partager ces biens-fonds[32].»* Das Recht der Erstgeburt sei aufzuheben, und man solle untersagen, dass jemand mehr als 300 acres Land besitzen dürfe[33].

Handel und Industrie

Als Nächstes schreibt Erlach über Handel und Industrie. Wie im Abschnitt über die Landwirtschaft, erteilt er manch praktischen Rat und gibt Anregungen, die manchmal neuartig und brisant sind[34]. Vorerst gibt er einen geschichtlichen Überblick zum Werden und zur Bedeutung handelstreibender und seefahrender Nationen. Über den Handel sagt er, darunter sei, auf einen einfachen Nenner gebracht, zu verstehen, dass sich jeder dessen entledige, wovon er zuviel habe und sich jene Güter beschaffe, die ihm mangelten. Die Handelsware fliesse aus sechs hauptsächlichsten Quellen, der Landwirtschaft, den Fabrikationsbetrieben, dem Handwerk, der Fischerei, der Schiffahrt, den Kolonien und dem Tausch[35].

Erneut erwähnt Erlach England als Beispiel in handels-politischen Grundregeln: *«...voici neuf grands principes que les Anglais proposent dans leurs livres: 1) l'exportation du superflu est le gain le plus clair que puisse faire une nation; 2) la manière la plus avantageuse d'exporter les productions de la terre, c'est de les mettre en œuvre auparavant et de les manufacturer; 3) l'importation des matières étrangères pour être employées dans les manufactures, au lieu de les tirer toutes mises en œuvre, épargne beaucoup d'argent; 4) l'échange des marchandises contre des marchandises est avantageux en général, hors le cas où il est contraire à ces principes mêmes; 5) l'importation des marchandises qui empêchent la consommation de celles du pays, ou qui nuisent aux progrès de ses manufactures et de sa culture, entraîne nécessairement la ruine d'une nation; 6) l'importation des marchandises étrangères de pur luxe est une véritable perte pour l'Etat; 7) l'importation des choses de nécessité absolue ne peut être estimée un mal; mais une nation n'en est pas moins appauvrie; 8) l'importation des marchandises étrangères pour les réexporter ensuite, procure un bénéfice réel; 9) c'est un commerce avantageux que de donner ses vaisseaux à frêt aux autres nations[36].»*

Erlach schreibt über den Wert des Innenhandels und ermuntert zur Niederlassung von Fabrikationsbetrieben in besonders geeigneten Landesgegenden: *«En général, le commerce intérieur n'a besoin que de liberté et de facilité dans les communications, mais le gouvernement doit y joindre encore des encouragements dans certaines circonstances ... il faut exciter les particuliers par des gratifications à y établir quelque branche d'industrie, qui puisse devenir un objet de commerce...[37].»*

Aussenhandel sei nur dann von Nutzen, wenn durch ihn auf günstige Art und Weise möglichst viel umgesetzt werden könne. Er sei entweder aktiv oder passiv zum Nutzen oder Schaden des Landes. Sobald die Regierung sich des Nachteils bewusst werde, müsse sie entweder die Einfuhr jener Güter verhindern oder drosseln, welche die Bevölkerung am ehesten zu entbehren vermöge. *«L'Angleterre, la Suède, la Prusse ont publiés à ce sujet des ordonnances pleines de sagesse, qui méritent d'être imitées[38].»*

Aber, fragt sich der Autor: *«...l'exercice du commerce convient-il à toutes les classes des citoyens? Oui, sans doute, me répond une foule de gens ... Liberté de commerce, liberté indéfinie, rien ne doit gêner le commerce, cette décision me paraît un peu hasardée. Il faut quelquefois gêner le négociant en faveur du commerce[39].»* Wenn sich die herrschende Nobilität mehr um die Probleme des Handels kümmern wollte, würde dieser zu grösserer Blüte kommen. *«Un jour, deux de nos jeunes compatriotes rencontrèrent dans une auberge quelques riches citoyens de Bâle, on parla des deux républiques, et les premiers n'oublièrent pas de dire aux autres, qu'ils n'avaient pas d'aussi bons bailliages que le canton de Berne. Nous en avons de bien meilleurs – que vous rapportent-ils donc? cinq mille, six mille, et quelquefois jusqu'à 20 mille ducats. – Quoi! pendant six ans? – Non, mais chaque année, pendant toute notre vie. – Et où sont-ils donc ces bailliages? – Dans nos comptoirs – Il nous en arriverait de même, si nos premières familles vouaient au commerce quelques-un de leurs enfants; leur exemple dissiperait les préjugés de leurs concitoyens, qui ont jusqu'ici comme desséché cette source de richesse, si nécessaire à la prospérité publique[40].»*

Nun sei es aber absolut notwendig, den Handel durch Reglementierung und Gesetze von oben in geregelte und zum Nutzen des Landes dienende Bahnen zu lenken. *«Il faut des règlements, des lois mercantiles aussi favorables aux étrangers qu'aux nationaux. Il faut préparer*

des remèdes aux accidents imprévus qui arrivent à l'homme industrieux et de bonne foi. Il faut punir sévèrement quiconque se rendra coupable d'une friponnerie ou d'une banqueroute frau-duleuse. Il faut abréger les procédures qui retardent les opérations et qui empêchent les étrangers d'y prendre part. Il ne faut pas surcharger les péages sur les frontières, souvent l'impôt tue l'impôt. Aussi faut-il faire quelquefois, sur des sûretés convenables, des avances nécessaires aux négociants. Il faut rendre les ports sûrs, commodes et libres pour toutes les nations. Il faut faire construire dans des places commerçantes des halles et des magasins et établir un département de commerce et des écoles où l'on enseignerait la théorie du commerce dans toutes les branches[41].»

Unabdingbar notwendig seien auch vorteilhafte Handelsverträge mit andern Staaten. «*Celui que l'Angleterre a conclu en dernier lieu avec la France est un chef-d'œuvre en ce genre*[42].»

In den Staatswesen derzeitiger Prägung sei die Niederlassung von Industriewerken unbedingt notwendig, einmal für die Herstellung der lebensnotwendigen Konsumgüter und anderseits für jene Produkte, die der Befriedigung allgemeiner Lebensgewohnheiten, der Bequemlichkeit und dem Luxus dienten. Mangelten sie, so schwäche es den Staat und ruiniere ihn letztendlich, so reich an natürlichen Produktionsgütern er an sich auch sein möge. Es sei lebenswichtig, dass Industrien im Lande angesiedelt würden[43]. Nun gäbe es allerdings Leute, die sich gegen ein solches Ansinnen zur Wehr setzten. «*Je connais dans mon pays des gens en place, qui se recrient sans cesse contre l'établissement des fabriques. Ils disent qu'elles font dégénérer les hommes, et causent un tort irréparable à l'agriculture.*» Erlach meint, dass eine gutlaufende Industrieanlage mehr Wohlstand in eine Gegend zu bringen vermöge, als zehn Schlösser von Baronen, Jägern oder Kriegern einer Gemeinde einbrächten[44].

Neben weitern guten Ratschlägen propagierte Erlach: «*...défendre la sortie de toutes les choses à demi fabriquées, et donner toute espèce de fabrication toute l'étendue dont elle est susceptible, soit relativement aux formes, soit par rapport à la perfection et au fini du travail*[45].» Die Einfuhr von Rohmaterialien sei insofern zu fördern, als das Land selbst keine oder ungenügende eigene Quellen besässe[46].

Nachdrücklich betont Erlach, wie wichtig es sei, die Rohmaterial-Überschüsse aus guten Jahren einzulagern. Die Vorteile solchen Vorgehens seien einleuchtend. «*Il rend vos fabricants indépendants des marchands étrangers, qui ne peuvent plus leur faire la loi, ni leur tenir le couteau sur la gorge. Il soutient la concurrence avec les étrangers et vous procurera même une supériorité décidée sur leurs fabriques, si de leur côté ils négligent de faire usage d'un moyen si utile. Il conserve les ouvriers, que les fabricants sont souvent obligés de renvoyer à cause de la cherté des matières premières, et qui, en portant ailleurs leur industrie, diminuent non seulement les avantages de la population et de l'industrie nationale*[47].»

Es sei, durch Drosselung der Einfuhren und Förderung der Produktion im Lande selbst und weitere Erleichterungen an die eigene Industrie, deren Entwicklung mit allen Mitteln, selbst durch weitgehende Zulassung von Fremdarbeitern, zu beleben. Ob allem aber meint Erlach: «*Laissons surtout, laissons agir librement les hommes qui travaillent, et nous aurons des manufactures, et une plus grande population. L'industrie s'éloigne des lieux où elle se voit gênée et se fixe là où elle se voit libre*[48].»

Es folgt ein Abschnitt über die Schönen Künste und die Wissenschaften. Erlach vertritt die Ansicht: «*Si l'agriculture, le commerce, les fabriques sont comme les pivots de toute société policée, les arts, surtout les beaux arts et les sciences en sont comme la décoration et les ornements*[49].» Entwicklung und Fortschritt in allen Wirtschaftsgebieten sei nur denkbar dank der Künste und Wissenschaften. Die gegenteilige Tendenz sei festzustellen, wo der Vandalismus der einbrechenden Barbaren alle Kultur zerstört hätte, «*...où les barbares avaient comme résolu d'étouffer jusqu'au germe les beaux arts et les sciences utiles. Qu'y découvre-t-on sur les pas de l'ignorance? des absurdités, des folies, des erreurs, des désordres, une corruption sans frein, et des malheurs accablants! Quelle lumière bienfaisante a dissipé cet affreux chaos? C'est encore celle des sciences. A mesure que leur empire s'est étendu, les mœurs sont épurgées, la religion a repris son auguste majesté*[50]...»

Was soll geschehen, um dahin zu gelangen? *«...il faut accorder une entière liberté de penser et d'écrire ... même sur l'administration, pourvu qu'on le fasse avec décence, et qu'on place son nom à la tête de l'ouvrage*[51]*.»* Allerdings sei es notwendig, Wissenschaftler und Künstler nach Wert und Nutzen ihres Werkes entsprechend zu honorieren. *«Qu'il y ait des Mécènes, et il ne manquera pas de Virgiles*[52]*.»*
Absolutes Erfordernis in allem aber sei Erziehung und Ausbildung der Jugend. *«C'est l'éducation qui fait les hommes tels qu'ils sont; et qui par conséquent pourraient aussi les faire tels qu'ils devraient être, et qu'on aurait besoin qu'ils fussent*[53]*.»*
Wenn jedoch jemand meine, dass all dies zwar schöne Theorie sei, deren Verwirklichung aber unerschwingliche Mittel erheische, und frage, woher diese zu nehmen seien, dem ruft Erlach zu: *«Je connais une ressource pour les grands Etats: qu'ils cessent de faire la guerre et ils seront assez riches*[54]*.»*

Staatshaushalt

Ein letztes, aber nicht minder wichtiges Kapitel ist der Finanzwirtschaft des Staates gewidmet. Das Geheimnis einer gesunden staatlichen Finanzpolitik sei, so meint Erlach, um, wie er sagt, mit *J. J. Rousseau* zu sprechen: *«...d'être infiniment plus soigneux à empêcher la multiplication des besoins de l'Etat, qu'à en augmenter les revenus... La manière de satisfaire à ces besoins forme proprement le système et l'administration des finances. Et ce système porte sur ces deux pivots: connaître exactement les besoins et les revenus de l'Etat*[55]*.»*
Nach einem längern Exkurs über den persönlichen Finanzhaushalt des Landesfürsten[56], tritt der Verfasser auf die eigentlichen Finanzbedürfnisse des Staates ein und auf welche Weise man diesen Genüge zu leisten vermöge. Er stellt dabei eine Anzahl von Lehrsätzen auf und erläutert sie im einzelnen. Sie folgen nachstehend, aber ohne Erläuterungen. *«Il faut:*
1) se procurer un tableau exact et des dépenses actuelles de l'Etat, et de ses revenus,
2) connaître au juste la nature, l'espèce et les sommes tant de l'exportation que de l'importation de toutes les productions territoriales, des marchandises, soit nationales, soit étrangères,
3) afin donc d'empêcher qu'une balance aussi désavantageuse, n'appauvrisse l'Etat, on doit se procurer des Mémoires détaillés sur les changements déjà faits, ou qu'il convient de faire, des sommes à recevoir ou à payer pour accélérer et consolider la circulation de l'argent, qui est aussi nécessaire pour le bien d'un Etat, que celle du sang pour la santé du corps,
4) porter l'économie et sur les grandes affaires et jusque sur les moindres détails,
5) réformer les abus, et je mets entr'autre dans ce nombre les gratifications déplacées, les pensions excessives ou trop multipliées, la surabondance des offices,
6) renoncer aux gains nuisibles, qui font entrer pour le moment quelque argent dans le trésor, mais qui tarissent intensiblement les sources précieuses de l'agriculture, du commerce et de l'industrie nationale ... n'oubliez jamais le conseil important que Louis XIV adressa sur le lit de la mort à son jeune successeur: tâchez, lui dit ce monarque, de conserver la paix. Hélas! j'ai trop aimé la guerre, ne m'imitez donc pas en cela, non plus que dans les trop grandes dépenses que j'ai faites. Soulagez vos peuples le plus tôt que vous pourrez du fardeau accablant des impôts excessifs, triste fruit de ma vanité et de mon ambition, et faites enfin ce que j'ai eu le malheur de ne pas pouvoir faire moi-même[57]*.»*
Auch über die Einkünfte des Staats und die Proportionen derselben zum jeweiligen Stand der Finanz- und Wirtschaftslage macht sich der Verfasser seine eigenen Gedanken, sowie zur Pflicht, dieselben weiterzugeben. Wie stets im Précis tut er dies, und gibt hierzu historische Beispiele zum besten der Leser. Er legt die einzuschlagende Steuerpolitik des Staates im einzelnen dar, so auch, was und wie zu besteuern ist. Er befasst sich mit den direkten und indirekten Steuern und stellt die Frage, wer die letzteren zu leisten habe, ob der Produzent oder der Konsument. Die Frage, ob indirekte Steuern, erläutert Erlach mit einem Beispiel: *«Il y a deux royaumes en Europe, dit Montesquieu, où on a mis des impôts très fort sur les boissons. – Dans l'un le brasseur le paye seul, dans l'autre il est levé indifféremment sur tous ceux qui consomment. Dans le premier, personne ne sent la rigueur de l'impôt, dans le second il est regar-*

dé comme onéreux. – Dans celui-là le citoyen ne sent que la liberté qu'il a de ne pas payer, dans celui-ci il ne sent la nécessité qui l'y oblige[58].»
Neben vielen Ratschlägen für eine gesunde staatliche Finanzpolitik, meint der Autor, es sei zwar gut, über Kapitalreserven zu verfügen, jedoch davon abzuraten, den Staatsschatz zu sehr zu äufnen. *«Cet entassement, ces amas prodigieux, nuisent certainememt à la prospérité de l'Etat et peuvent exciter la cupidité des nations voisines».* Entweder könne der Staat mit entspechender Verzinsung andern Staaten Anleihen gewähren, oder er könne Bürgern oder Unternehmen im Lande selbst verzinsbare oder in Notfällen auch zinsfreie Darlehen ermöglichen[59]. Dies schrieb Erlach 12 Jahre vor der Plünderung des bernischen Staatsschatzes durch die Franzosen 1798.
Dann meint Erlach, dass ausserordentliche Steuern nur zu erheben seien, wenn die ordentlichen Einnahmen eines Staates nicht ausreichen, auftretende unvermeidliche Ausgaben zu decken.
Zu all dem meint Erlach abschliessend: *«La perfection du système des finances ne se trouve ni dans les moyens de créer des impôts arbitraires, ni dans l'exacte égalité de leur distribution, mais il faut que la classe qui a le moins de revenus soit gênée le moins que possible, par des impôts*[60].»

1 Précis des devoirs du Souverain, zit. précis, 5
2 ebda, 7
3 ebda, 8
4 ebda, 33 und 34
5 ebda, 39 und 40
6 Joseph II. 1741–1790, Römischer-Deutscher Kaiser, 1765–1790
7 Précis, 50 und 51
8 Schomberg, Henry, 1575–1632, Maréchal de France 1625
9 Précis, 86
10 ebda, 86 und 87
11 ebda, 92
12 ebda, 101
13 ebda, 101
14 ebda, 103
15 ebda, 105
16 ebda, 111 und 112
17 ebda, 112
18 Morus, Thomas, 1478–1535, englischer Schriftsteller, Hauptwerk: Utopia
19 Précis, 130
20 ebda, 131
21 Kliyog = Chlijogg, Übername des Guyer, Jakob, 1716–1785, von Wermatswil-Uster ZH, betrieb auf seinem Hofe eine Musterlandwirtschaft, erhielt Besuche aus aller Welt, u. a. von Goethe, HBLS IV, 12.
22 Précis, 139
23 eine arpent (Rute) = ca. 34 Aren
24 Précis, 142
25 ebda, 143
26 ebda, 143–163
27 ebda, 165
28 ebda, 167
29 ebda, 168
30 Raynal, Guillaume Thomas François, geb. um 1713, gest. 1796 in Paris, Geschichtsforscher und Philosoph.
31 Précis, 169 und 170
32 ebda, 170

[33] ebda, 170
[34] ebda, 187–214
[35] ebda, 190
[36] ebda, 192
[37] ebda, 194
[38] ebda, 195
[39] ebda, 196
[40] ebda, 197 und 198
[41] ebda, 199 und 200
[42] ebda, 201
[43] ebda, 201
[44] ebda, 204
[45] ebda, 207
[46] ebda, 208
[47] ebda, 209 und 210
[48] ebda, 214
[49] ebda, 215
[50] ebda, 215 und 216
[51] ebda, 217
[52] ebda, 218
[53] ebda, 218
[54] ebda, 218 und 219
[55] ebda, 221
[56] ebda, 222–229
[57] ebda, 229–232
[58] ebda, 237 und 238
[59] ebda, 242
[60] ebda, 253

Beilage 6
Reglement für eine E. Gemeinde Hasle betreffend die Erhebung der Armenanlagen Ihrer Burger und Hintersässen, Juni 1797.

«Ich Rudolf Ludwig von Erlach, des grossen Rathes der Stadt und Republik Bern, alt Landvogt von Lauis und dermahlen regierender Schultheiss der Stadt und Grafschaft Burgdorf urkunde hiermit: dass, nachdem mir von Seite der Vorgesetzten der E. Gemeinde Hasli hiesigen Amts geziemend vorgestellt worden, was massen die starke Vermehrung ihrer der Unterstützung und Verpflegung bedürftiger Angehöriger einer andern und billigern Einrichtung und Einteilung der Armen Anlagen erforderlich gemacht, Sie darüber hier nachstehendes Reglement entworfen haben mit der Bitte, dass Ich solches Oberamtlich gutheissen und genehmigen möchte, und Ich, nach Erdauerung desselben solches der Billigkeit und den Umständen angemessen erachtet, und deswegen auch Oberamtlich genehmiget habe, wie von einem Artikel zum andern folget:
1) Da die Beschwärde der Erhaltung der Armen vorzüglich auf den liegenden Gütern haftet: so soll ein jeder Gemeinde und Hintersäss, oder auch andere, die nicht in der Gemeine-Bezirk von Hasli liegender Güter besitzen, schuldig und verbunden sein, den Wehrt derselben in Treuen anzuzeigen, damit diese Liegenschaften mit einem den Umständen und Bedürfnissen angemessenen Tell oder Anlag belegt werden können.
2) Weil aber die Einten dieser Güter mit Bodenzinsen, Heuzehnden, oder andern Abgaben stärker, als andere beschwärt sind, so sollen diese Beschwärden nach einem billichern Anschlag gewürdiget, und der Beitrag davon von dem sunstigen Wert der Güter abgezogen, und also auf diese Weise dieselben eine gänzliche Gleichheit gesetzt werden.

3) Würde aber der eint und oder andere Burger oder Aussere den wahren Wert seiner Liegenschaft anzuzeigen sich weigern, oder solchen nicht in Treuen angeben, so soll dessen Besitzung auf seine Kösten hin, durch unpartheyische vom HH Ober Amtmann [Schultheiss] *zu verordnende Schätzer gewürdiget werden.*

4) Weil aber die Armen Anlagen nicht gänzlich auf den liegenden Gütern erhoben werden können, zumahlen dieselben auch die Vertheilten und die Umgänger erhalten, und andere Gemeine Beschwärden mehr ertragen müssten, und deswegen auch billich ist, dass auch das fruchtbare Vermögen gestellt werde; so soll

5) Ein Jeder, sowohl in und als ausserhalb der Gemeine wohnende Burger, der Liegenschaften besitzt, schuldig und verbunden seyn, in treuen anzuzeigen, wie viel Er auf seiner Liegenschaft schuldig sey, folglich wie viel fruchtbares Vermögen daraus sich erfinde, damit dasselbe ebenfalls mit einem Tell belegt werden könne; und zwar soll dieser Tell per 1000 etwas höher, als die erstern bestimmt werden.

6) Da auch eint- und andere Bürger in- und ausserthalb der Gemeine sich befinden, deren Vermögen allein in Zinstragenden Capitalien besteht, oder sie neben den Liegenschaften auch noch zinsbare Capitalia besitzen, so sollen auch diese Gemeinde-Genossen zu Verpflegung der Armen das ihrige beytragen: Und zwar soll von einem solchen Vermögen, das mit keinen andern Abgaben beschwärt ist, die Anlag höher, als von beyd erstern Klassen festgesetzt werden.

7) Für das gegenwärtige nun ist die Armen Steuer der vorbemelten drey verschiedenen Klassen bestimmt worden, wie folgt:

A) Sollen alle Burgern, Hintersässen und Aussere ohne Unterschied, welche in der Gemeine Hasli Liegenschaften besitzen, an Armen-Anlag ausrichten von Jedem Ein Hundert Pfund Ein Schilling, oder von ein Tausend Pfund Zehen Schilling, oder drey Batzen, drey Kreutzern.

B) Alle Inn- und Ausserhalb der Gemeine wohnenden Burgern und Gemeine-Angehörige, welche liegende Güter besitzen, entrichten von jedem daran abbezahlten, folglich fruchtbaren 1000 Pfd. fünf und zwanzig Kreutzer.

C) Jeder Inn- oder Ausserthalb der Gemeine wohnende Burger bezahlt allwegen von Ein Hundert Pfunden, so Er an Zinsbaren Capitalien besitzt, vier Kreutzer, oder von Ein Tausend Pfunden, zehen Batzen.

8) Diese Anlagen aber sollen nur für so lang auf vorstehendem Fuss bestimmt seyn, als die Umstände keine Vermehrung oder Abänderung erfordern; die aber jeder Zeit nach der Billichkeit vorgenommen werden soll.

9) Da auch das Vermögen der Einten durch Erbschaften oder andere Zufäll sich vermehren, bey andern hingegen sich vermindern und in Abgang kommen kann, folglich von einer Zeit zur andern eine frische Untersuchung nöthig seyn wird, damit die bey diesem Reglement zur Absicht gehabte Gleichheit und Billichkeit beybehalten werde, so soll ein jeder Burger schuldig und gehalten seyn, alle vier Jahre, oder so oft es nöthig seyn oder verlangt wird, den Zustand seines Vermögens in Treuen anzuzeigen, und zwar unter der hiernachstehenden Artikel bestimmte Strafe.

10) Obschon zu hoffen seyn sollte, dass ein Jeder Burger und Gemeinde Genoss das billiche und nach Verhältnis Ihm beziehende zu Versorgung seiner bedürftigen Mit Burger und Gemeine Genossen willig beytragen, und zu dem End auch sein Vermögen in Treuen anzeigen würde, so ist gleichwohl das Poenale zu bestimmen nöthig erachtet worden: Dass, wenn ein Burger und Gemeine-Genoss sein Vermögen nicht in Treue anzeigen, mithin entweder zu viel Schulden angeben, oder von dem Zinsbaren Vermögen verschlagen und verschweigen würde, ein solcher auf Entdecken, nicht nur von dem verschlagenen Vermögen, es sey viel oder wenig, die zurückgebliebene Tell oder Anlag zu entrichten schuldig seyn, sondern darüber aus den halbigen Theil des verschlagenen Vermögens zu Handen des Armen-Gutes verwürkt seyn solle.

11) Damit aber Niemand der Unwissenheit sich getrösten könne, sondern der Inhalt dieses Reglements einem jeden, den es berühren mag, bekannt werde, so soll dasselbe jeweilen an den Allmosen-Anlag, die allwegen ab dem Kanzel verkündet werden soll, vor denen Anwesenden Gemeine-Genossen öffentlich abgelesen werden.

In Kraft dieses Reglements, welches Ich auf Begehren der Vorgesetzten urkundlich unter meinem anerbohrnen adelichen Insiegel ausfertigen und der Gemeine zustellen lassen. Actum Schloss Burgdorf, den 5. Jenner 1797.»

Beilage 7
Das «Jus de non appellando»

- Schreiben der bernischen Obrigkeit an die Stadt Burgdorf betreffend Bittschrift des Herrn Flückigers in Sachen seiner Appellation.

Die Bittschrift des Herrn Flückiger an das Deutsch-Commissariat in Bern veranlasste dieses zu einem Brief an den Rat der Stadt Burgdorf: *«Wohlgeachtete Wohlgeehrte Herren, Es hat sich euer Burger H. Johannes Flückiger der Färber bey MnhgH den Räthen supplicando beschwert, dass ihm in dem gegen H. Emanuel Stähli Pastetenbeck verführten Rechtshandel der anbegehrte Recurs der, sub 14. hujus erfolgten Räth und burgerlichen Urtheil vor die hohe deutsche Appellations Kammer seyn abgeschlagen worden, und zwar ex capite des bey Streitigkeiten zwischen Burgern von Burgdorf bestehenden Juris de non appellando. MnhgH deutsch Seckelmeister und Vennern, denen MnghH diese Sache in Untersuchung gegeben, wollen vor allem aus Euch MnwgwghH des H. Flückigers Supplik abschriftlich communicieren mit dem höflichen Ansinnen, Euern Gegenbericht nebst vidimaten Abschriften der Titeln auf welche sich Euer MnwgwghH Jus de non appellando gründet MnhgH einzusenden. Gott mit Uns! Datum 12t Oktob. 1795[1].»*
Dieser Brief veranlasste den Rat zu Burgdorf am 27. Oktober zu beschliessen: *«Weil sich Herr Flückiger nicht abfinden kann, dass ihm die Appellation vor der 2. Apppellationskammer abgeschlagen worden ist, soll ein Bericht über das Jus de non appellando erstellt werden. Damit werden der Auftrag gegeben, das diesörtige Memorial abzufassen die Herren Venner, Herr Vogt Aeschlimann, Herr Landschreiber und Herr Amtsschreiber Fisch[2].»*
Am 3. November 1795 formierte sich eine Arbeitskommission mit den genannten Herren: *«MnghH haben die Schriften durchgegangen, welche zum Fundament des Juris de non appellando inter cives zu legen sind und dem Stadtschreiber aufgetragen, nach denselben und diesmal geäusserten Gedanken das von hoher Vennerkammer abgeforderte Memorial zu verfassen[3].»*

- Der Stadt Burgdorf Ehrerbietige Gegenbericht

Datiert, den 12. November 1795 befindet sich im Ämterbuch Burgdorf im Staatsarchiv Bern das Original und in den Defensions-Akten im Burgerarchiv Burgdorf der Entwurf zu dem vom Deutsch-Commissariat in Bern eingeforderten Memorial, betitelt: *«Der Stadt Burgdorf Ehrerbietige Gegenbericht in Betreff der von ihrem Burger Herrn Johannes Flückiger geführten Beschwerden über die demselben abgeschlagene Appellation einer von Schultheiss, Räth und Burger ausgefällten Urtheil zwischen Burgern.»* Der Bericht, der das besondere staatsrechtliche Verhältnis der Stadt gegenüber Bern aufzuzeigen vermag, erscheint allgemein schon wert zu sein, dass er in extenso wiedergegeben wird, dies, schon deshalb, weil, so wie es den Anschein hat, Schultheiss Rudolf Ludwig von Erlach sich auch mit dem Streitfall auseinanderzusetzen hatte. Für den Wortlaut des Memorials vergleiche Anmerkung.
«Die Stadt Burgdorf wäre wohl nie erwarten gewesen, dass in einem so geringfügigen Streit zweyer Burger Beschwerden dieser Art gegen sie stattfinden sollten. Der Gegenstand des Prozesses ist die von Herrn Emanuel Stähli auf seinem Grunde vorgenommene Zernichtung eines Dünkels, wodurch Herr Flückiger, zu Befeuchtung seines Gartens, Wasser aus dem vorbeyfliessenden Bache einzuleiten das verjährte Recht zu haben behauptet. Eine Dienstbarkeit also, welche in jeder Rücksicht von keinem Belange ist. Der Herr Flückiger ist zwar nicht der erste Burger, der das Jus de non appellando inter cives anzufechten wagt; er wird aber auch der erste sein, der dieses mit glücklichem Erfolge thut.

Einen speziellen Titel, der der Stadt das Recht der Nicht-Appellation in eigentlichen Ausdrücken gewährte, hat sie freylich nicht aufzulegen. «Sie hat es aber bis dahin aus Analogie gleich bedeutender Rechte, aus der Handfeste, aus der Stadtsatzung und als herkömmliches Recht, dem kein einziges Beyspiel von Contravention, weder in ältern noch neuen Zeiten entgegen stände, durchaus behauptet.

In der Handfeste von 1316, als dem ältesten Burgdorfischen Fundamental Gesetz hat sich die alte Herrschaft, die Brüder Eberhard und Graf Hartmann von Kyburg, des höhern Entscheids in bürgerlichen Streitigkeiten in den deutlichen Worten begeben: „Nunquam nos, vel aliquis loco nostri, secundum propriam voluntatem, aut cum potestate nostra aliqua, in urbe judicare debemus. § 11." (Niemals sollen wir oder sonst jemand an unserer Stelle eigenmächtig oder mit irgendwelcher Gewalt in der Stadt richten).

Im folgenden Paragraph, wo sich die Grafen das Recht vorbehalten, im Gericht mitzusitzen, schränken sie es unzweydeutig dahin ein: secundum Decreta et Jura Civium judicaturi. (wir werden nach den Erkenntnissen und Rechten der Burger richten).[4]

Daraus erhellet, dass der obern Herrschaft kein anderes Recht in civil Streitigkeiten der Bürger zukömmt, als das der Mitsitzer, welches heut zu Tage durch ihren Repräsentanten ausgeübt wird.

Das zweyte Fundament ist der Stadt Burgdorf geschriebene Satzung von 1622. Diese schreibt Fol 23b vor: Aber kein Burger gegen den andern Burger mag einiche Sach nach Urtheil um was Sachen es je zu thun seye, von unserm ussern Stadtrechten weiters nach anders wohin, dann für uns Schultheiss, Räth und Burger zeuchen, und appellieren, sunders was durch uns bey unserm Eid erkennt wird, darbey soll er ohne weiter appellieren verbleiben, bey Straf der Gefangenschaft, auch Verwürkung des Burgerrechts.

Hier ist nicht zu verschweigen, was es mit der äussern Form dieser Gesetzbücher für eine Bewandtnis hat. Es ist ein Heft munizipalischer Statuten, die mit Civil Gesetzen untermischt sind. Aus Anlass vorgefallenen Streits in einer civil Angelegenheit zweyer Bürger ward dieser Codex im Jahr 1768 von UnGH in Untersuchung genommen, und einige besondere Theile desselben angegriffen. Die Stadt trug auf den geäusserten Wunsch der hohen Venner Cammer, kein Bedenken, sich zu erklären, dass sie in blossen civil Geschäften die neue Bernische Gerichts Satzung annehmen wolle. Hingegen behielt sie sich die munizipal Privilegien, Immunitäten, und gute alte Herkommen feyerlich vor.

*Als Gesetzbuch in gerichtlichen Streitfällen ist folglich die Satzung von 1622, als abrogiert anzusehen. Als Beweis alter Übungs-Rechte und Herkommen aber wird diese Jure statutario errichtete Urkunde ihr Ansehen immer behaupten. An sich schon, und nach gemeinen Begriffen und Rechten, ist dieses richtig.**

**Zahn de Munic: Jure statutario. Molin de Consuet: Paris in Princ: n. 38. A Vasq. illust: Contrv. Cap 34. n.2. Suarez in thes: rec.sent: voce statuta. Göden Cons. 31. n. 8.*

Die letztere der angeführten Stellen aus der Handfeste erhebt aber die Behauptung über alle Zweifel, wo sich die Grafen verbinden, anders nicht, als nach der Bürger Satzungen und Rechten zu richten.

Ein fernerer Beweis der hier stritigen Ansprüche liegt in der unausgesetzten, durch hohe obrigkeitliche Judicata sanktionierten Ausübung des von Herrn Flückiger angefochtenen Rechts.

Wie wir schon bemerkt, geschahen in ältern und neuern Zeiten Infraktions Versuche in das Jus de non appellando der Stadt; keiner aber hat bis dahin durchdringen mögen; wie denn kein einziges Beyspiel aufzuweisen seyn wird, dass eine, von Schultheiss, Räth und Burgern von Burgdorf beurtheilte, civil Streitigkeit zweyer Bürger vor die hohe Appellations Kammer je gelangt sey. Nicht nur negative ist dadurch die Übung aufgerichtet, sondern es mangelt der Stadt auch nicht an positiven Beweisen.

Im Jahr 1649 versuchte ein Bürger eine Raths Urtheil vor die hohe Kammer zu ziehen. Auf die Vorstellung der Stadt geruheten aber Ihr Gnaden zu erkennen: Dieweilen der Stadt Burgdorf ha-

bende Gerechtigkeiten heiter zugebend, dass zween gegen einander in Rechts Übung stehende Bürger daselbst nit allhar appellieren mögend, als lassends Ihr Gnaden darbey verbleiben. Datum 1. May 1649.
Im Jahr 1674 beschwerte sich Jakob Matthys über den Abschlag eines von ihm vor die Hohe Appellations Kammer gezogenen Urtheils. MeGHrn. liessen der Stadt ihren Bericht abfordern, und wiesen den Matthys in folgenden entscheidenden Worten ab: Über deinen (Herren Schultheissen) Uns anbefohlener massen überschriebenen Bericht der Stadt Burgdorf – wie auch beyläufig angehörten Bericht aus der deutschen Appellations Kammer – lassen wir es bey selbiger ergangener Urtheil, wie zugleich der Stadt Burgdorf Stadt Rechten und Satzungen und der zwischen den Partheyen gegebenen Urtheil verbleiben. etc etc Datum den 20ten January 1675.
Wenn also durch die Handfeste das Nicht Appellations Recht analogiert erwiesen ist. Wenn solches aus Statuten der Stadt erhellet. Wenn Judicata, Übung und Herkommen dafür sprechen, und keine entgegengesetzte Fälle etwas anders mitbringen. So darf die Stadt Burgdorf sich nur noch auf den allgemeinen Bestätigungsbrief aller ihrer Rechte und Freyheiten berufen, der ihr von UnGHn Schultheiss, Räth und Burger und Gemeinde der Stadt Bern ertheilt worden, und vom nächsten Montag nach St. Georgen Tag 1384 datiert ist um mit aller Zuversicht zu schliessen: dass der Herr Flückiger in seinem Begehren der Weiter Ziehung der Frage stehenden Urtheil abgewiesen, folglich der Stadt bey der ungestörten Ausübung der unter Bürgern bestehenden Jus de non appellando ferner gnädigst behalten werde.*

** Zufolge dieses Briefs gelobten Hochdieselben, bey den Eiden, die sie lyplichen harum zu Gott und den Helgen, mit uffgehobenen Händen und mit gelehrten Worten geschworen haben, für Sie und alle ihre Nachkommen, die obgenannten Burger und Gemeindt der Stadt Burgdorf und alle ihre Nachkommen, ehewirlichen lassen zeblyben und sie zebeschirmen und zebehalten, by allen ihren Fryheiten, Rechtungen, und guten alten Gewohnheiten, und alle die Brief, Gnade und Fryheiten, die sy dahar untz uff disen hütigen Tag von vorgenannten Herren oder ihren Alt Vorderen von Kyburg, je erworben oder kouft handt, wie sich dar erfindet und geben ist, das erneuern Wir ihnen und bestätigen ihnen das alles, als ihre neue Herrschaft von Wort zu Worte, und verbinden auch darum Uns und Unsere Nachkommen etc etc[5].»*

– Stellungnahme des Deutschcommissariats

Es mag sein, dass Schultheiss Erlach, nach eingehendem Aktenstudium und Vortrag des Landschreibers, auch nach Besprechung mit Venner Kupferschmid, die Weiterbehandlung des unerledigten Falles veranlassen konnte, da es ja nicht mehr um den Entscheid im Fall Flückiger contra Stähli ging, sondern darum, ob sich die Stadt Burgdorf rechtens auf ihr, wie sie behauptete, altes und anerkanntes Privileg berufen könne oder nicht. Ob der Schultheiss mündlich in Bern vorstellig geworden, vielleicht während des Besuchs einer Ratssitzung, oder ob der Stein sonstwie ins Rollen gekommen, wissen wir nicht. Im Ämterbuch Burgdorf in Bern befindet sich eine 18 Seiten lange Stellungnahme zum Burgdorfer Gutachten, sie ist datiert vom 14. Februar 1797.[6]
Darin wird einleitend der Rechtshandel Flückiger contra Stähli dargelegt, dessen Behandlung in den Burgdorfer Gerichtsinstanzen und der Abschlag eines Rekurses des Herrn Flückiger an die 2. Appellationskammer, der den *«Auftritt des Flückiger gegen die Stadt veranlasste, in Bezweiflung des vorschützenden Rechts; die Stadt sucht solches durch eingelegten Gegenbericht zu behaupten, und nun liegt nach Euer Gnaden Befehl die Untersuchung ob, in wie weit das vorgebliche Jus de non appellando gegründet seye?»* In der Sache wurde der Professor Tscharner[7] angesprochen, der einen Bericht erstattete, der vom Deutsch-Commissariat vorgenommene Untersuch sei vorallem rechts-historisch höchst interessant.
Der Stadt Burgdorf «Ehrerbietige Gegenbericht», mittelst welchem sie das Jus de non appellando inter cives zu besitzen und dies zu beweisen versucht, steht auf eher schwachen Füssen.

Er vermochte die Experten in Bern auch nicht zu überzeugen. Recht weit ausholend führen ihre Überlegungen schliesslich zu einem für die Stadt Burgdorf negativen Ergebnis. Lassen wir sie aber selbst zu Worte kommen. Soweit die Burgdorfer sich auf ihre Handfeste stützen, fänden sich in den angeführten Stellen der Handfeste *«keine andern Verpflichtungen der Kyburgischen Grafen, als die, dass weder sie noch sonst jemand in ihrem Namen nach eigenem Gutdünken – das ist anders als nach den Stadt Gesetzen – urtheilen sollen, wie es der folgende § deutlich zu zeigen scheint; und welcher in Vergleichung anderer Handfesten und namentlich der Stadt Thun, die unter gleicher Herrschaft stand, auffallens wird, da dieselbe im Jahr 1264 auch eine Handfeste erhielt, in welcher die gleichen Privilegia enthalten sind, ohne dass sie je von daher einiges Privilegium der Inappellabilität hätte fordern dürfen.**

**Thun Handfeste § 2: Nunquam nos vel aliquis loco nostri secundum propriam voluntatem aut cum potestate aliqua in urbe judicare debemus. § 3: secundum decreta et jura burgeensium judicabimus et non aliter.* (das ist fast wörtlich so, wie in der Burgdorfer Handfeste).

Ist dieses richtig, so involvieren die angezogenen Stellen der Handfeste questonierliches Recht weder positive noch analogice, im Gegenteil, wenn der Ausdruck, wie oberwähnt, nur auf das Gesetzbuch relativ ist, fallet der analogische Beweis durch die Vergleichung mit Thun dahin.
Ebensowenig vermag die angezogene Stadtsatzung ... sie (die Stadt) *darf nicht behaupten, dass sie jemals eine Sanction mithin eine Anerkennung ihres Inhalts erlangt habe; und noch ungereimter würde es sein, zu schliessen, dass Ihr anno 1622 compilierter Inhalt im Jahr 1384 bestätigt worden seye.*
Der Herr Professor Tscharner rathet zwar ohne in obigen special Fall einzutreten, in politischer Hinsicht die Gewährung obigen Privilegii an, weil er überzeugt ist, dass dadurch der Rechtsweg zum Besten für alle die ihn betreten müssen verkürzt, das Ansehen der Magistratur vermehrt, und derselbe zur Beybehaltung eines so ansehnligen Privilegii zur strengsten administration der Justiz aufgemuntert wird.
Mit ihm stimmen MnhgH überein, dass unter den von Heinrich I. unter dem Zunamen der Vogler im 9ten Jahrhundert viele Städte erbauet, und viele Freyheiten erlangt haben, unter denen auch das judicium per pares erscheine; Von allen denen die unter der römischen Herrschaft oder unter den fränkischen und sächsischen Königen entstanden sind, lässt sich auf Burgdorf nichts anwenden; da es mit den mehrsten Städten in der Schweiz erst unter der spätheren Herrschaft Heinrich IV. und Friedrich II. gebaut ward.
Die Städte und Landschaften, die nur mittelbar vom Reich abhingen, und eigenen Herren gehörten, erhielten von diesen eigene Freyheiten; so erhielten Thun und Burgdorf von den Grafen von Kyburg Habsburg besondere Rechte. Alle diese Freyheiten waren auf die Rechte und Sitten der mittleren Zeiten relativ, waren in Hinsicht auf die Person und ihre burgerliche Qualität von den fast durchaus leibeigenen Bauern verschieden, sie sollten und konnten nicht cediert werden, da die Ehre und Sicherheit der Herrschaft mit dem der Burger und ihrem wechselseitigen Nutzen verbunden waren. Nach älteren Nachrichten hatten die Landstädte, unter deren Zahl auch Burgdorf gehört, da es von dem kyburgischen Stamm auf Holzbrunnen gebauet ward, wenig andere Rechte, als die Aufsicht über den Kauf und Verkauf Maass und Gewicht, da der Handel und Handwerk die eigentliche Beschäftgung der Burgerschaft ausmachten. Alle andern sind neuer und es liesse sich rechtlich erweisen, dass alle neueren Privilegien eigene Anlässe gehabt haben. Wenn man in denselben eine Gleichheit beobachtet, so ist dieselbe auf die consuetudines ovi et provinciarum gegründet, man findet darin verschiedene Quellen, und selbst misskennt man die Überbleibsel der protestatis dominicae nicht.
Wie aber nach und nach die Stadtgerichte eingeführt, bestellt und verwaltet worden, wie sich die Städte um die Erweiterung ihrer Rechte beworben haben, dürfte eine zwar sehr interessante Abhandlung seyn, die aber nur dann Platz finden kann, wenn Euer Gnaden (das Dokument war an Schultheiss und Rat der Stadt Bern adressiert) *dieselbe über die Beschaffenheit, Rechte etc etc*

der Städte in den mittleren Zeiten eine Untersuchung in thesi zu befehlen geruhen sollten. Alles aber etc etc. Geben den 14. Febr. 1797. Deutsch Commissariat
Auf das hin schrieben *«Schultheiss und Rath der Stadt Bern, Unsern Gruss bevor, Wohledelgebohrener, Lieber und Getreuer Amtmann!»* an den Burgdorfer Schultheissen folgenden Brief:
«Auf die von dem Schönfärber Johannes Flückiger von Burgdorf bey Uns eingegebene Bittschrift, wodurch er sich über dortige Stadt dahin beschwert, dass sie ihm in seinem gegen den Pastetenbeck Stähli von allda führenden Rechtsstreit, die Appellation vor die hiesige deutsche Apellationskammer, aus Grund ihres behaupteten Jus de non appellando inter cives, abgeschlagen habe; haben Wir diese Sache untersuchen und auch die Stadt Burgdorf in ihrem Gegenbericht vernehmen lassen.
Da nun aber bereits am 1. Julius 1769 von Uns erkannt worden, dass die Stadt Burgdorf das Jus de non appellando inter cives nicht erwiesen habe, auch von derselben dißmal Nichts angebracht worden ist, was Uns zu einer Abänderung von gedachter Erkenntnis hätte bewegen können; so lassen Wir es lediglich bey derselben bewenden und haben demnach auch gefunden, dass sie die Stadt Burgdorf ihrem Burger, dem Flückiger, die anbegehrte Appellation aus einem unstatthaften Grunde abgeschlagen habe; deß Ihr anmit, unter Zurücksendung der von dem Flückiger eingelegten Schriften, berichtet werdet, um es sowohl der Stadt Burgdorf als aber dem Flückiger zu eröffnen.
Gott mit Euch. Dat. 18. Febr. 1797[8]*.»*

- Rekurs der Stadt Burgdorf

Burgdorf hat sich, wie könnte es anders sein, mit dem Berner Entscheid *nicht* abfinden können. Es stand zuviel selbstbehauptendes Geltungsbedürfnis im Spiel. Der Schultheiss befand sich in einer wenig beneidenswerten Lage zwischen der Stadt, deren Rat er vorzustehen hatte, und der Obrigkeit in Bern. Er mochte Burgdorfs Haltung zwar wohl verstehen, zugleich aber auch erwünschen, dass der um sein vermeintliches Recht kämpfende und bangende Burger Flückiger seinen Prozess in Bern weiterführen könne. Aus den weitern Akten ist der Text von Burgdorfs Gegenschlag im Missivenbuch der Stadt zu lesen:
«Schreiben an Meine hochgeborenen gnädigen Räthe betreffen hochderselben Erkenntnuss wegen des Jus de non appellando.
Tit E.G. Erkenntnis vom 18. Hornung 1797, kraft welcher Hochdieselben das von uns behauptete Jus de non appellando inter cives als nicht erwiesen anzusehen geruhen, ist uns durch unsern hochgeehrten Herrn Schultheissen mitgeteilt worden.
Wir haben sogleich unserer grösseren Versammlung[9] *davon Nachricht gegeben, welche, nach Erwägung aller einschlagender Gründe, besonders um sich keinerleit Vorwürfe der Nachkommen auszusetzen, einmütig beschlossen hat, dieses hohe Urtheil vor unsere gnädigen Herren und Oberen* (den Grossen Rat) *zu ziehen.*
Wir nehmen die Freyheit zu diesem Ende bei E.G. die ehrerbietige Einfrage zu tun, auf welchem Wege und in welcher Form diese wichtige Angelegenheit an die höchste Behörde gelangen möge? Ob E.G. zu befehlen geruhen, dass solches durch ein zweites Memorial geschehen und ob im einten und andern Fall die Hauptschriften samt den Beilagen abgedruckt und ausgeteilt werden müssten.
Dürfen wir durch das einzige Motiv, das der hohen Erkenntnis zum Grunde liegt, die Bemerkung ehrfurchtsvoll zu machen uns erkühnen, dass wir E.G. Weisung vom 1. Juli 1769 nicht als eine definitive Urtheil über das in Frage stehende Recht angesehen, da sie bloss in einer, über die hiesige alte Stadtsatzung vorgefallenen Untersuchung erfolget ist, welches nach Durchsehung der verschiedenen zweifelhaften Punkte dieser codicis, die gnädigst zugestandene Wahl angehängt war, entweder die Sammlung der besonderen Gesetze unseres Municipiums zu entwerfen und E.G. zur Sanktion zu submittieren, oder aber die Erklärung auszustellen, dass wie in Civil Sachen der neu ausgegangenen allgemeinen Gerichts-Satzung uns unterziehen wollen.

Indem wir das letztere getan haben, glaubten wir, das wohlfundierte, niemals angerissene durch keine entgegengesetzten Fälle geschwächte Jus de non appellando inter cives durch die Vorrede der neuen Gerichts-Satzung in den Worten geborgen: dass eine jede Stadt, Landschaft und Gerichtsstelle bei allen den Freyheiten, Satzungen und Gebräuchen, deren sich dieselben von Alters her zu erfreuen gehabt, noch ferner geschützt und geschirmt bleiben sollen.
Wir erwarten gehorsamst, was E.G. uns über diese Weiterziehung und deren Form zu befehlen geruhen und haben die Ehre etc etc. 10. März 1797.»
Der Tägliche Rat zu Bern war geneigt. Er gestattete den Burgdorfern gnädigst den Rekurs: *«Schultheiss und Rath der Stadt Berns, Unsern Gruss bevor, Liebe und Getreue! Wir vernehmen aus Eurem unterm 11. Merz an uns aberlassenen Schreiben diejenigen Gründe, aus welchen Ihr Unsere sub 18. Hornung letzthin über das prätendierende Jus de non appellando inter cives erfolgte Erkanntnuss vor Unsre Gnädigen Herren und Obern Räth und Burger recurrendo zu ziehen gesinnet seyd, und nun über den Modum recursus Anweisung Euch ausbittet.*
Wie Wir nun nicht nur ohne einiches Bedenken die verlangte Weiterziehung gedacht Unserer Erkanntnuss gestatten, sondern über dies das ganze Geschäft nebst Eurem daherigen memoriale und zu dienenden rechtlichen Beylagen selbst zum Höchsten Entscheid Unsern Gnädigen Herren und Obern vorlegen wollen, so erwarten wir die Einsendung Eurer daherigen motivierten Rechts Schrift mit ihren Beweysthümern, um solche vor allem aus höchsten Orte bekannt zu machen, damit sodann ein Tag angesetzt und die Sache endlich beurtheilt werden könne. Gott mit Euch. Geben den 31. Merz 1797[10]*.»*
Auf 22 Seiten gibt die Stadt Burgdorf in einem neuen Memorial nochmals alle Gründe für das uneingeschränkt geltende Recht der Nichtappellation und widerspricht den von Bern in deren Stellungnahme vorgebrachten Behauptungen. Es finden sich darin aber keine neuen Elemente, welche ihr Recht zu erhärten vermöchten, so dass wir dem Leser den Text des zweiten Memorials vorenthalten dürfen. Burgdorf gibt der Hoffnung Ausdruck, dass *«... sie bey der ungestörten Ausübung des unter Burgern bestehenden Rechts der Nichtappellation fernerer allgnädigst behalten, der H. Flückiger folglich seinem Begehren der Weiterziehung des von Schultheiss, Räth und Burger ausgefällten Urtheils abgewiesen werde*[11]*.»* Das Memorial selbst ist undatiert. Auch fehlt in den Ablagebüchern ein Begleitbrief. Es wird Mai oder allenfalls noch später geworden sein, bis Bern in den Besitz samt den Beilagen gelangte.

1 Aufforderung des Deutsch Commissariats vom 12. Oktober 1795 an die Stadt Burgdorf, einen Gegenbericht zu liefern. BAB, Mappe Gerichtsbarkeit
2 BAB, RM 103, 189
3 BAB, Commissionen Manual, 1785–1800, 189
4 Handfeste der Stadt Burgdorf von 1273, Art. V; die neuhochdeutsche Fassung zum lateinischen Text von W. Boss und Fr. Häusler. Der Urtext in der Handfeste lautet nicht «civium», sondern «burgensium»
5 St.A.B. Aemtb.B. 305 ff und BAB, Defensionsakte der Stadt Burgdorf
6 ebda 311 ff Stellungsnahme des Deutsch-Commissariats
7 *Tscharner, Karl Ludwig Salomon,* 1754–1841, Professor der Rechte an der bernischen Akademie
8 BAB, Mappe Gerichtsbarkeit
9 BAB, Missivenabschriften 1785–1798, 90–92; «Grössere Versammlung» ist gleichbedeutend wie «Rat der 32» oder die gesetzgebende Körperschaft der Stadt Burgdorf
10 St.A.B., Aemtb.B., 321 und 322
11 ebda 2. Memorial der Stadt Burgdorf

III. Verzeichnis der Tafeln und Abbildungen

Tafeln

Tafel 1 Hudibras und sein Diener Ralpho, Kupferstich. Das Bild ist der in Hamburg 1765 erschienenen Übersetzung von *Samuel Butlers* (1612–1680) satirischem Gedicht «Hudibras» entnommen. Das Werk enthält 9 Stiche in ähnlicher grotesker, karikierter Art, je einen zu jedem Gesang. Künstler und Kupferstecher sind unbekannt. Bei der Übersetzung handelt es sich um jene von *Johann Heinrich Waser* (1713–1777), Diakon in Winterthur, Übersetzer aus dem Englischen, u. a. auch der Werke von Swift, Schweiz. Landesbibliothek in Bern.

Tafel 2 *Pierre Favre,* geb. 1911, Architekt und Kunstmaler in Bern: Offizier im Regiment von Erlach in französischen Diensten 1766, Aquarell, 30 x 21 cm, gemalt nach einem Stich von *Hubert Gravelot,* dessen «Planches gravées d'après plusieures positions, dans lesquelles doivent se trouver les soldats conformément à l'ordonnance du Roi, du 1er janvier 1766 de l'exercice de l'infanterie» unter der Bezeichnung: Héronville, Ordonnance du Roi, du 1er janvier 1766, in Paris erschienen sind. Der Burgdorfer Schultheiss Rudolf Ludwig von Erlach diente als Offizier um die Zeit des Erscheinens der besagten Ordonnance im Regiment von Erlach. Das Aquarell befindet sich im Besitze des Künstlers in Bern.

Tafel 3 Unbekannter Künstler, Wappenscheibe in Glasschliff, 26 x 16 cm, das Familienwappen von Erlach darstellend mit Inschrift, an den Junker Rudolf Ludwig von Erlach, Major im 2. Oberländischen Regiment 1781 erinnernd. Photographie von Gerhard Howald, Kirchlindach - Bern, 1981. Die Scheibe befindet sich in Privatbesitz des Autors.

Tafel 4 *Rocco Torricelli* (1752- gegen 1811), von Lugano, Architekt und Kupferstecher: I Voluntarj su la Piazza di Lugano 1798, Aquarell, 31 x 47 cm, zeigt die Municipalität von Lugano mit Blick gegen den Luganersee, rechts im Bild der Abhang des Monte Salvatore, links den Monte Bré. Das Bild mit den Freiwilligen von 1798 ist eines von 6 kleinen Gemälden Torricellis, welche die Ereignisse in Lugano 1798 und 1799 darstellen und die sich alle im Besitze der Stadt Lugano im Museo civico di belle arti di Lugano befinden.

Tafel 5 *Pierre Favre:* Rudolf Ludwig von Erlach, lavierte Federzeichnung, 22 x 15 cm, portraitiert nach der Photographie eines Miniaturbrustbildes Ø 5,7 cm Lichtmass von *Hans Joachim Brunschweiler* (1770–1853), Miniaturenmaler auf Elfenbein. Die Portraitzeichnung wurde von Pierre Favre eigens für das Burgdorfer Jahrbuch erstellt.

Tafel 6 *Balthasar Dunker* (1746–1807), Maler und Radierer in Basel und Bern, Bürger von Rolle: Einzug des Rates von Bern in das Stadthaus, Radierung, 18 x 13 cm, in «Moral-politischer Courier» 1798–1799, Schweizerische Landesbibliothek in Bern. Das Original befindet sich in der Universitätsbibliothek Basel. Der Beschauer beachte am Fusse die Darstellung einer Gruppe der Stadtwache, deren Kommandant Rudolf Ludwig von Erlach in den Jahren 1794–1795 gewesen war.

Tafel 7 Unbekannter Künstler: Franz Ludwig Viktor von Erlach (1718–1783), Vater des Burgdorfer Schultheissen Rudolf Ludwig von Erlach, Öl auf Leinwand, 65 x 55 cm (oval), Photographie von Gerhard Howald, Kirchlindach/Bern. Privatbesitz.

Tagel 8 *Niklaus Sprüngli* (1725–1802), von Bern, Architekt und Zeichner, bekannt durch seine öffentlichen und privaten Bauwerke: Ansicht Burgdorfs vom Gyrisberg, Aquarell, 29,7 x 43,3 cm. Privatbesitz von Pierre Favre, Bern. Sprünglis Bild wurde im Burgdorfer Jahrbuch 1967 von *Fritz Lüdy* gezeigt und erläutert.

Abbildungen

Seiten 35/36/37	Schreiben des Landvogts von Lugano an die bernische Obrigkeit vom 11. Juni 1788, im Ordner 14, Mappe 11 der Aenetbirgischen Vogteyen, 1788–1791, im Staatsarchiv des Kantons Bern in Bern, Prozess Inviti und Bernardazzi gegen Lamoni und Landvogt von Lauis.
Seiten 40/41	*Applausi Poetici,* erschienen 1788, Titelblatt und Seite 1 des 30 Seiten umfassenden Heftes mit 25 Beiträgen: Sonette, Oden, Distichen und Madrigale, die alle Rudolf Ludwig von Erlach zugeeignet worden sind, Kantonsbibliothek Lugano.
Seiten 48/49	*Rudolf Ludwig von Erlach:* Code du bonheur, 1788, Titelblatt und Widmung, Schweizerische Landesbibliothek in Bern.

IV. Quellen und Literatur

Das Verzeichnis für den I. und II. Teil der Abhandlung erscheint zusammengefasst im Jahrbuch 1985.